

Unterricht
von
Pachtabnahmen
und
Uebergaben.



G o t h a,
bey Carl Wilhelm Ettinger.
1780.

Handwritten text, likely a title or author name, appearing as a mirror image.

Small handwritten number or mark.

Large handwritten text, likely a title or author name, appearing as a mirror image.

Small handwritten number or mark.

Large handwritten text, likely a title or author name, appearing as a mirror image.



Small handwritten text or mark.

Small handwritten text or mark.

Small handwritten text or mark.



Vorbericht.

Die Leser dieses Buches können und werden mit Rechte von mir fordern, daß ich ihnen von dem Bewegungsgrunde zu dessen Herausgabe, von den Quellen, woraus ich den darinn enthaltenen Unterricht geschöpft habe, und von desselben Bestimmung Rechenschaft gebe.

Deutschland hat freylich an Belehrungen in den öconomischen und Cameralwissenschaften einen beträchtlichen Vorrath. Niemand wird aber behaupten, daß davon bereits genug vorhanden sey, wenn er weis, wie viel in jenen weitläuftigen, für den Wohlstand eines jeden

Vorbericht.

Staats so interessanten, und mit so vielen andern großen gelehrten Kenntnissen in der genauesten Verbindung stehenden Wissenschaften noch aufzuklären und zu berichtigen übrig ist, und daß es besonders in einigen einzelnen Theilen derselben bis jetzt noch sehr an einer hinlänglichen Anweisung fehlet. Dahin gehört die sowohl für das landesherrliche, als auch für das Privat-Interesse wichtige Materie von Pacht-Abnahmen und Uebergaben. Außer dem Unterrichte, welchen Herr von Bennigsen im 8ten Kapitel des 1sten Theils seiner Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güther, und Herr Richter in seiner Abhandlung von der Würderung der Inventariensstücke bey Gütherverpachtungen hievon ertheilet, sind, so viel ich mich erinnere, nur noch einige wenige in andern Büchern beyläufig angeführte Vorschriften und Bemerkungen vorhanden, welche Angelegenheiten dieser Art betreffen; und diese, eben so wie jener Unterricht, sind theils zu unvollständig, und theils viel zu sehr auf Local-Umstände eingeschränkt, als daß ein Anfänger in Oeconomie- und Cameralgeschäften sich damit begnügen, und dadurch bey Pacht-Abnahmen und Uebergaben gegen Berlegen-

legen

Vorbericht.

legenheiten und Irrthümer in Sicherheit gesetzt werden könnte. Bewegungsgründe für mich, die hierüber von mir gesammelten Grundsätze und Erfahrungen in Ordnung zu bringen und durch den Druck bekannt zu machen, wodurch jene Lücke — freylich wohl noch nicht ganz — aber doch gewiß mehr, als es durch vorerwähnte Schriften geschehen ist, wird ausgefüllt werden.

Der in diesem Buche enthaltene Unterricht ist größtentheils ein Fragment einer Sammlung von Beobachtungen, Nachrichten und Reflexionen über den Landhaushalt und dessen Betrieb und Verpachtung in einigen zum südlichen Theile von Niedersachsen gehörigen Staaten; und gründet sich auf die aus den allgemeinen Vorschriften des Rechts in Pachtsachen hergeleiteten Grundsätze und gänzlich auf selbsteigene Theilnehmung an Pacht-Abnahme- und Uebergabegeschäften, auf vielfältige Beschäftigung mit den dieselben betreffenden Acten, und auf die vieljährige sorgfältige Aufmerksamkeit auf das Verfahren anderer, und auf wirkliche Vorfälle bey diesen Geschäften. Sehr gern gestehe ich aber auch hier öf-

Vorbericht.

fentlich, daß ich ein gewisses, vielen in hiesiger Gegend bekanntes Manuscript, welches eine, von einem verstorbenen großen Juristen und praktischen Kenner besagter Geschäfte abgefaßte kurze Sammlung von Grundsätzen über diese Materie enthält — besonders im 2ten und 3ten Abschnitte dieses Buches — zwar nicht wörtlich abgeschrieben — aber doch vielfältig genuzet habe. Wer das Manuscript besizet und mit dem lezten vergleicht, wird jedoch auch finden, daß ich zur Vollständigkeit und zu mehrerer Ausklärung und Bestätigung der Grundsätze sehr viel, und den 1sten, 4ten, 5ten und 6ten Abschnitt ganz hinzugefüget habe. Des Herrn Verfassers des Manuscripts Absicht war, denen, welchen er in der juristischen Praxi Unterricht ertheilte, bloß einen allgemeinen und möglichst kurzen Grundriß auch über die Pacht-, abnahme- und Uebergabegeschäfte, und solchem dann durch seinen mündlichen Vortrag die nöthige Vollständigkeit zu geben. Freylich ist jener Grundriß für diejenigen, welche diesen mündlichen Vortrag nicht genossen haben, sehr unzureichend, aber doch immer einer weitern Bekanntmachung werth.

Die

Vorbericht.

Die Bestimmung dieses Buches erstrecket sich nicht weiter, als Lehrlingen und Anfängern in den öconomischen und cameralischen Wissenschaften eine brauchbare Anweisung in Pacht- abnahme- und Uebergabegeschäften zu ertheilen, und ihnen die dabey allemal gültigen Vorschriften des Rechts, der Billigkeit und der Vorsicht, und deren Anwendung auf die gewöhnlichen, auch auf einige weniger vorkommende Fälle bekannt zu machen. Erfahrene Cameralisten und Oeconomen bedürfen dieser Belehrung nicht, und werden darinn noch manche von ihren Bemerkungen über verschiedene bey jenen Geschäften vorkommende Umstände vermissen — aber auch vielleicht einige von ihnen solche Bemerkungen finden, welche sie selbst zu machen noch nicht Gelegenheit hatten; denn die allerlängste und weitläufigste Erfahrung eines Mannes in Geschäften, bey welchen menschliche Willkühr und zufällige Umstände fast unzählbare Vorfälle veranlassen, reicht doch nicht zu, alles selbst zu sehen und zu bemerken, was dabey jemals gesehen und bemerkt werden kann.

Vorbericht.

Jede Erinnerung — besonders von praktischen Kennern der Oeconomie und Camera-
listik — wodurch dem von mir ertheilten Un-
terrichte mehr Vollständigkeit, Aufklärung und
Zuverlässigkeit gegeben wird, werde ich mit
dem wärmsten Danke erkennen, und zu mei-
ner Belehrung, auch wenn es jemals zum
Drucke meiner vorerwähnten Sammlung kom-
men sollte, hiebey nützen, und jeden voreiligen,
von Wahrheit und Billigkeit abweichenden
Tadel — doch hiervon kein Wort weder jetzt,
noch künftig. Braunschweig, den 20sten Jen-
ner 1780.



Grund-



Grundriß des Unterrichts.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Begriffe von Pachtabnahmen und Uebergaben.

Zweyter Abschnitt.

Generalgrundsätze.

Dritter Abschnitt.

Specialgrundsätze.

Vierter Abschnitt.

Verfertigung der Abrechnung und Balance, imgleichen des Inventarii und Commissionsprotocolls.

2 5

Fünf

Fünfter Abschnitt.

Cautelen { für den Verpächter.
= „ Commissarium.
= „ abziehenden Pächter.
= „ antretenden Pächter.

Sechster Abschnitt.

Berechnung und Bezahlung der Pacht=
abnahme= und Uebergabekosten.

Erster



Erster Abschnitt.

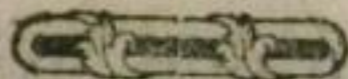
Allgemeine Begriffe von Pachtabnahmen und Uebergaben.

- §. 1. Erklärung dieser Geschäfte.
- §. 2. Hauptinteressenten dabey.
- §. 3. Personen, welche außer diesen daran Antheil nehmen.
- §. 4. Zeit der Pachtabnahmen und Uebergaben.
- §. 5. Pachtcontracte und Inventarien, als Grundlagen dieser Geschäfte.

§. I.

Die Pachtübergabe eines Landhaushalts ist dasjenige öconomisch-juristische Geschäfte, durch welches der Pächter in den Besitz und Genuß der gepachteten Stücke gesetzt wird; die Pachtabnahme hingegen ist dasjenige öconomisch-juristische Geschäfte, da dieser Besitz und Genuß wegen Endschaft der Pachtjahre, oder wegen anderer rechtmäßiger Ursachen wieder aufgehoben und die verpachteten Stücke zurückgenommen werden.

Anmerk.



Anmerk. 1. In Absicht auf den Pächter, welcher die Pachtstücke empfängt oder zurückgibt, werden diese Geschäfte Pachtannahme und Abgabe genannt.

Anm. 2. Die Pachtübergaben und Abnahmen geschehen gewöhnlich außergerichtlich, zuweilen aber auch gerichtlich: nemlich entweder von dem Eigenthümer und Verpächter, oder von der Obrigkeit, unter deren Gerichtsbarkeit die Güther gehören, wie z. B. in Concurfen, während des rechtshängigen Streites über das Eigenthum und noch in einigen andern Fällen.

Anm. 3. Die in den gemeinen Rechten bey den Pachtsachen überhaupt vestgesetzten Ursachen zur Aufhebung der Pacht vor dem Ablaufe der bestimmten Pachtzeit finden in Absicht der Verpachtung des Landhanshalts nicht alle, sondern nur folgende statt:

a) Benachtheiligung unter oder über die Hälfte des wahren reinen Ertrages der sämtlichen Pachtstücke, (Laesio enormis) nach Mittelpreisen gerechnet. Dieser Fall kann sich in Rücksicht auf den Eigenthümer ereignen, wenn derselbe noch minderjährig, dessen Vormund äußerst einfältig oder gewissenlos, und dieses letztern Befugniß zur Verpachtung seiner Pupillengüther nicht durch Landesgesetze eingeschränkt ist, z. B. wenn der wirkliche reine Ertrag eines Landguthes, nach Mittelpreisen gerechnet, jährlich 2000 Thlr. ist, und derselbe es für 800 Thlr. verpachtet hat.

Auch

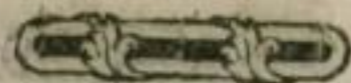
Auch ein volljähriger Eigenthumsherr und Verpächter kann durch Unwissenheit oder große Einfalt in diesen Fall gerathen.

Dies begiebt sich freylich selten: aber noch seltener ist es, daß ein Pächter wegen Verletzung über die Hälfte mit Rechte klagen kann: es müßte dann arglistige Bosheit an Seiten des Verpächters, und Unwissenheit und Einfalt an Seiten des Pächters den letztern verleitet haben, sich zu einem Pachtgelde verbindlich zu machen, welches den wahren reinen Ertrag der sämtlichen gepachteten Grundstücke, nach Mittelpreisen gerechnet, mehr als die Halbschied überstiege, z. B. 4500 Thlr. statt 2000 Thlr.

b) Verabsäumte Bezahlung des Pachtgeldes seit zwey Jahren (*mercede intra biennium non soluta. L. 54. §. 1. & L. 56. D. locati conducti*). In den Pachtcontracten pflegt dieses aber auf einen kürzern Zeitraum, gemeiniglich von einem ganzen oder halben Jahre eingeschränkt zu seyn.

c) Mißbrauch der gepachteten Stücke (*ob abusum rei locatae. L. 3. C. de locato conducto*). Es muß jedoch der Mißbrauch von Erheblichkeit seyn. Z. B. wenn der Pächter gute tragbare Aecker einige Jahre unbeackert liegen und verrafen läßt, oder in Aeckern und Wiesen Steinbrüche, oder Brand und Sandkühlen (oder Gruben) machet. Es ist deshalb gewöhnlich in den Pachtcontracten vestzusetzen, daß Conductor die gepachteten Stücke nicht anders

anders



anders als gut hauswirthschaftlich nutzen und gebrauchen solle.

d) Der Verkauf des verpachteten oder vermieteten Grundstückes (Kauf bricht Miethe). Jedoch ist dieses durch die hiesige Fürstl. Verordnung vom 25ten Octobr. 1760 dahin abgeändert worden, daß, wenn ein schriftlicher Contract vorhanden ist, der Conductor ein jus reale dadurch bekommt, dem Käufer zu weichen nicht schuldig, vielmehr dieser ihm den Contract auszuhalten verpflichtet ist, und ersterer nur alsdann, bey Ermangelung eines schriftlichen Contracts, die Pacht vor Ablauf der vestgesetzten Zeit räumen und verlassen soll, wenn ihm die Pacht oder Miethe von dem Käufer ein ganzes Jahr vorher aufgekündigt worden.

Aus eben dieser Verordnung folget nun auch, daß der Pächter eines verkauften Grundstückes dasselbe vor Endigung seiner Pachtzeit, und wider den Willen des neuen Acquirenten, zu verlassen nicht befugt ist.

Die beyden übrigen in Rechten angeführten Gründe, weßhalb ein Verpächter befugt ist, vor Ablaufe der Pachtzeit das verpachtete Grundstück zurück zu nehmen, nemlich

- a) wegen seines eigenen dringenden Bedürfnisses (ob propriam locatoris indigentiam) und
- β) wegen der Nothwendigkeit eines vorzunehmenden Baues (ob necessitatem reficiendi)

werden

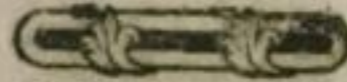
werden nur auch prædia urbana, aber nicht wohl auf prædia rustica angewendet werden können: und die Observanz stimmt damit überein.

§. 2.

Die Hauptinteressenten bey diesen Geschäften sind Verpächter und Pächter. Wird ein bisher administrirter Haushalt einem Pächter übergeben, oder ein bisher verpachteter Haushalt zurück und in eigene Verwaltung genommen, oder ein verpachteter Haushalt einem neuen Pächter überliefert: so hat es der Verpächter in den ersten beyden Fällen mit dem an- oder abziehenden Pächter allein, und im letztern Falle mit beyden zu thun. Alsdann aber werden besagte Geschäfte zwischen zween Verpächtern und zween Pächtern verhandelt, wenn der Verkäufer eines Landguthes oder sonstigen Grundstückes dessen verpachteten Haushalt seinem abgehenden Pächter abnimmt, solchen sofort dem Acquirenten übergiebt, und dieser sodann seinen Pächter in dessen Besitz und Genussetzet.

Anmerk. Es ist nöthig, hierauf wohl Acht zu haben, um die Gerechtsame und Verbindlichkeiten der bey diesen Geschäften interessirten Personen richtig zu bestimmen; denn diejenigen, welche nicht mit einander contrahiret haben, haben auch keine Befugnisse und Verpflichtungen gegen einander.

§. 3.



§. 3.

Außer dem Verpächter und Pächter haben gemeiniglich noch verschiedene andere Personen an den Pachtabnahmen und Uebergaben Antheil. Diese sind:

der Commissarius, welcher das ganze Geschäft anordnet und einrichtet, und die vorkommenden Streitigkeiten entweder durch gütliche Vergleiche benleget oder durch seinen Ausspruch entscheidet;

der Notarius, welcher die Inventarien und die nöthigen Instrumente darüber verfertiget, auch zugleich über alles, was vorgenommen, verhandelt und ausgemacht wird, das Protocoll führet, wofern letzteres nicht

von einem dazu bestellten Secretario Commissionis verrichtet wird;

juristische und öconomische Assistenten des an- und abziehenden Pächters; und Haushalts- und Ackerbau- auch Bauverständige Taxatores, welche den Werth der von dem abgehenden Pächter zurück zu gebenden und dem antretenden Pächter zu überliefernden Inventariestücke bestimmen.

Anmerk. 1. Der Commissarius muß allemal zuvörderst mit einer schriftlichen, gehörig unterschriebenen und besiegelten Specialvollmacht zu dem erwähnten Geschäfte versehen seyn. Diese wird ihm

a) entweder von dem im vorigen §. benannten Hauptinteressenten, oder

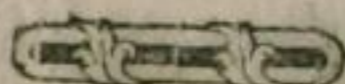
b) bloß

b) bloß von Seiten des Verpächters allein,
ohne Zuthun des an- und abgehenden Päch-
ters, oder

c) von einem Justizcollegio oder Gerichte
ertheilet.

Im ersten Falle ist der Commissarius ein
von den Parthenen aus freyer Willkühr und
mit gemeinschaftlichen Einverständnisse erwähl-
ter Schiedsrichter, und seine Entscheidung der
Sachen von eben derjenigen Kraft, wie jeder
auf einen Compromiß sich gründender Aus-
spruch.

In dem zweyten Falle befinden sich gemei-
niglich die von den Landescollegiis und Depar-
tements, denen die Verpachtung der Domai-
nen- Schatul- Kirchen- Stifts- Kloster- und
dergleichen Güther anvertrauet ist, verordne-
ten Commissarien. Da diese Collegia und
Departements gewöhnlich keine richterliche Ge-
walt haben, auch in allen streitigen Fragen,
welche den Vortheil oder Schaden jener Güther
betreffen, nicht wohl haben, und dem von ih-
nen bestellten Commissario nicht mehr Befug-
niß ertheilen können, als sie selbst haben: so
kann demselben von einem unruhigen und zank-
süchtigen Pächter nur gar zu leicht der Ein-
wurf: daß er ein bloßer Repräsentant von
Seiten des Verpächters, und seine Entschei-
dung deßhalb für ihn nicht verbindlich, und
es am wenigsten in denjenigen Puncten sey,
wo es auf des Verpächters Interesse ankomme,
gemacht und das Uebergabegeschäfte dadurch
B nicht



nicht wenig verwirret und gehemmet werde. Die deßhalb zu gebrauchende Vorsicht wird im 5ten Abschnitte bemerkt werden.

Der dritte Fall pflegt sich bey dem im Concourse, oder im sonstigen rechtshängigen Streite befangenen, oder den Unmündigen zugehörigen Güthern zu ereignen.

Das Verfahren bey Commissionen überhaupt ist durch die Verordnung vom 6. Febr. 1756 vestgesetzt.

Anmerk. 2. Es ist nöthig, daß der Notarius nicht allein von Seiten des Verpächters, sondern auch von Seiten des an- und abziehenden Pächters, von jedem besonders, zu seinen Berrichtungen bey der Pachtabnahme und Uebergabe requiriret, und solches im Protocolle angeführet werde. Sowohl zu dieser, als auch zu jeder andern Art von Notariatsgeschäften darf in hiesigen Fürstl. Landen, nach der Verordnung vom 15ten Jul. 1752, nur derjenige Notarius gebraucht werden, welcher bey den höchsten Reichsgerichten, oder bey Fürstl. Justizkanzley zu Wolfenbüttel ist immatriculiret worden.

Anm. 3. Da die Protocolle, gleich andern öffentlichen Urkunden, zu demnächstigen Beweise eines gewissen Vorganges oder gewissen Gerechtsame dienen sollen: so müssen dieselben auch von solchen Personen abgefasset werden, welche dazu besonders verpflichtet sind; und daher auch bey den Pachtabnahmen und Uebergaben

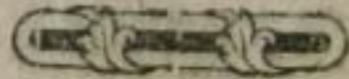
gaben diejenigen, welche das Protocoll führen, Kraft ihres Dienstweides, Fidem Protocollis haben. Der Commissarius, welchem es hieran fehlet, wenn er auch gleich ein Mitglied eines der vornehmsten Collegiorum des Landes ist, thut deßhalb sehr wohl daran, daß er sich der Führung des Protocolls enthält: weil dessen Gültigkeit sonst von den Partheyen mit Rechte in Zweifel gezogen werden kann.

Anmerk. 4. Damit die Vorträge und Erklärungen der Assistenten eine rechtsbeständige und für ihre Principalen verbindliche Kraft haben mögen: so ist durchaus nothwendig, daß jene von diesen schriftliche und in gehöriger Form abgefaßte Vollmachten beybringen, oder die letztern ihre Bevollmächtigung der erstern persönlich anzeigen, und solche im Protocolle aufgezeichnet werde.

Anm. 5. Es ist gewöhnlich und von wirklichem Nutzen, eben so viel und eben diejenigen Taxatoren zu gebrauchen, deren man sich bey den vorherigen Pachtabnahmen und Uebergaben bedienet hat.

§. 4.

Da die Erfahrung gelehret hat, daß zu den Pachtveränderungen diejenige Jahreszeit am bequemsten sey, wenn der Pächter den Genuß von den mehresten und beträchtlichsten Pachtstücken gehabt, und solchen davon bald wieder aufs neue zu gewarten hat, und da sowohl der Betrag die-



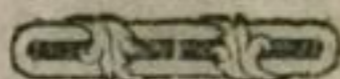
ses nahe bevorstehenden Genusses, als auch die Verbesserung oder Verschlimmerung des Haushalts am füglichsten beurtheilet und bestimmt werden kann; so ist bey den mehrsten Pachtungen deren Endschaft, und folglich auch deren Pachtabnahme und Uebergabe, in die letzte Hälfte des Monats Junius, oder auf die ersten Tage des Monats Julius vestgesetzt. Wenige Pachtungen werden vor Bestellung des Sommer- und Braachfeldes, nemlich auf Petri Stuhlfeyer, oder auf Ostern, oder bald nach Besaamung dieser Felder, nemlich im Monate May, oder in den ersten Tagen des Monats Junius abgeliefert: und noch seltener ist der Termin hiezu bis nach der Erndte und Bestellung des Winterfeldes, z. B. auf Gallen, hinausgesetzt.

Anmerk. 1. Wenn die Pachtabnahmen und Uebergaben zu einer Zeit geschehen, da der Vorrath des Viehfutters größtentheils verzehret, und die Zeit der Erndte noch weit entfernt ist, wie z. B. auf Petri Stuhlfeyer oder Ostern, oder da der im Sommer- und Braachfelde ausgestreute Saamen noch nicht völlig aufgegangen, oder noch nicht so weit herangewachsen ist, daß dessen künftiger Ertrag füglich beurtheilet werden kann, wie z. B. im Monate May, oder in den ersten Tagen des Monats Junius, oder alsdann, wenn die eingeerndeten Früchte in Scheuren und Dimmen liegen; so wird, außer andern daraus entstehenden verschiedenen Unbequemlichkeiten, im ersten Falle der anziehende Pächter wegen des Unterhalts für

für

für seine Wirthschaft in nicht geringe Berlegenheit gesetzt, im zweiten Falle die Taxation der Früchte im Braach- und Sommerfelde sehr unsicher gemacht, und im dritten Falle gleichfalls die Taxation der abzuliefernden Früchte ungemein erschweret. In allen diesen Betrachtungen scheint die Bestimmung des Termins zu den Pachtabnahmen und Uebergaben in den ersten Tagen des Monats Julius wesentliche Vortheile vor andern Zeitpuncten zu haben.

Anmerk. 2. Es geschieht zuweilen, daß die Pachtabnahme und Uebergabe von Seiten des an- oder abziehenden Pächters, entweder aus rechtmäßigen und gegründeten Ursachen, z. B. Krankheit, ganz unvermeidliche Reise im herrschaftlichen Dienste etc., oder aus unerlaubten gewinnsüchtigen Absichten über den festgesetzten Termin hinaus verzögert wird: welches fast allemal, und am meisten alsdann zu beschwerlichen Irrungen Veranlassung giebt, wenn sich während der Zeit dieses Aufschubes Vorfälle ereignen, welche den Werth der mittelst der Taxe abzuliefernden Pachtstücke beträchtlich vergrößern oder vermindern. Dahin gehöret z. B. wenn die Feldfrüchte nach vorheriger langer Dürre durch einen warmen Regen außerordentlich verbessert, oder im Gegentheile durch Hagelwetter, Uberschwemmung und dergleichen verwüstet werden, oder unter dem zum Haushalte gehörigen Viehe eine gefährliche Seuche ausbricht. In so fern nun



hierüber in dem Pachtcontracte nichts bestimmt, und zwischen den Interessenten ein gütliches Auskommen nicht zu erreichen ist, wird dem abziehenden Pächter, den Rechten und der Natur der Sache nach, obliegen, entweder nach Verhältnisse seines längern Aufenthaltes in der Pacht (pro rata temporis) dem anziehenden Pächter das Pachtgeld zu vergüten, oder demselben, wegen des ihm zugehörigen Zuwachses binnen gedachter Zeit, einen billigen Absatz an dem taxirten Werthe zu gestatten, letzterer aber, wenn sich inzwischen einer von den vorerwähnten Unglücksfällen, ohne des abziehenden Pächters Verschuldung, zuträgt, schuldig seyn, diesem den vollen Werth, welchen die Sachen vor jenen Unglücksfällen hatten, zu bezahlen, und sich mit der in seinem Pachtcontracte festgesetzten Remission zu begnügen. Hiebei wird freylich eine Verzögerung der Pachtübergabe durch unvermeidliche Zufälle und Redlichkeit an Seiten der Interessenten vorausgesetzt: denn bössliche Absichten würden freylich darinn einen Unterschied machen; nur sind diese oft sehr schwer in ungezweifelte Gewisheit zu setzen.

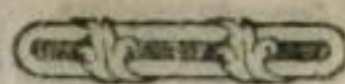
§. 5.

Die Richtschnur des ganzen Verfahrens bei allen Pachtabnahmen und Uebergaben sind die Pachtcontracte und Inventarien, nebst dem vorherigen Uebergabe-Protocolle. Jene sind die schriftlichen, von den Verpächtern und Pächtern
gehört

gehörig vollzogenen Verträge, wodurch derselben Gerechtsame und Verbindlichkeiten gegen einander über den Besitz und die Nutzung eines gewissen Grundstückes, und über das dafür zu entrichtende Pachtgeld bestimmt werden; die Inventarien aber, die in beweisender Form (in forma probante) und mit hinzugefügter Bemerkung der Beschaffenheit oder des taxirten Werths abgefaßten Verzeichnisse der zu dem verpachteten Haushalte gehörigen Stücke, welche dem Pächter bey seinem Antritte der Pacht sind überliefert worden, und welche er bey deren Endschaft auf die empfangene Art zurück zu geben hat.

Anmerk. 1. Was in den Pachtcontracten und Inventarien nicht bestimmt ist, wird nach den gemeinen Rechten, den Landesgesetzen und der öconomischen Landesobservanz beurtheilet und reguliret.

Anm. 2. In dem Inventario werden alle zu dem verpachteten Haushalte gehörigen Stücke unter gewissen Abtheilungen und Rubriken in gebührender Ordnung aufgeführt, und diejenigen von diesen Abtheilungen, welche die wichtigsten Gegenstände des Haushalts betreffen, z. B. die Feldbestellung, das Vieh, die Gebäude, die Teiche &c. das Feldinventarium, Viehinventarium, Gebäudeinventarium, Teichinventarium &c. genannt.



Zweyter Abschnitt.

Generalgrundsätze.

- §. 1. Zweyfache Art des Verfahrens bey Pachtübergaben.
- §. 2. Vorgängige Erforschung und Bestsehung, nach welcher von beyden Methoden das vorhabende Geschäft einzurichten ist.
- §. 3. Vorbereitung, bey dem Fuße der Taxation, hiezu in Absicht der Taxatoren.
- §. 4. Beeidigung derselben, und Anordnung der von ihnen einzubringenden Taxe.
- §. 5. Vorbereitung des Geschäftes in Absicht des anz und abziehenden Pächters.
- §. 6. Vorbereitende Anordnung des Geschäftes bey der zweyten Art von Uebergabe nach Einsaat, Düngung und Pflugart.

§. I.

Die Pachtabnahmen und Uebergaben geschehen auf zweyerley Art: welche allemal in den Pachtcontracten und Inventarien vestgesetzt und beschrieben sind.

Die erste ist die Taxation aller dem Pächter bey wirklicher Uebergabung der Pacht abgelieferten, und bey Endigung derselben von ihm zurückzugebende Inventarienstücke an Gebäuden, Vieh, Ackergeräthschaften (*instrumentis rusticis*), Zäunen, Bäumen, Hecken, auf dem Halme stehenden

den Kornfrüchten, Hausgeräthe, Miste ic. und wird sodann das Mehrere oder Mindere (plus vel minus), oder die Verbesserung oder Verschlimmerung (melioratio vel deterioratio) bey der Zurückgabe des Inventarii durch die Taxe festgesetzt.

Die zweyte bestehet darinn, daß der Verpächter eine gewisse Stückzahl an Viehe, an Ackergeräthschaften, einen gewissen bestimmten Vorrath an Getreide, Stroh, Heu ic. dem Pächter pro Inventario, das ist, ohne baare Bezahlung, bey dem Antritt der Pacht mit übergiebet, damit er solches in der empfangenen Quantität und Qualität demnächst zurückliefere; das Feldinventarium aber demselben nach Einsaat, Pflugart, Saile und Saare (*) überlässet.

Anmerk. 1. Diese Erklärung der beyden Arten des Verfahrens bey Pachtübergaben ist deshalb hier beygehalten worden, weil sie die gewöhnlichste und bekannteste ist. Sie muß aber nicht dahin verstanden werden, als ob bey der ersten Methode alles und jedes mittelst der Wardirung (Schätzung) verhandelt, und ohne dieselbe dem antretenden Pächter gar nichts übergeben würde; und als ob man bey der zweyten Methode überall nichts mit Taxationen, sondern es bloß mit Beschreibung der an

B 5

den

(*) genugsame Zubereitung und Düngung der Aecker; z. B. wenn 8 vierspännige Fuhren Mist oder 24 Fuhren Mergel auf 1 Morgen von 120 Quadratruthen geführt und selbiger viermal geackert worden.

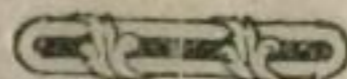


den Pächter abgelieferten Inventariestücke zu thun habe: denn es kommen bey dieser fast allemal gleichfalls Sachen vor, deren Werth durch die Taxe vestgestellet wird, z. B. Vieh, Ackergeräthschaften ic. und bey jener ebenmäßig verschiedene Stücke, welche der Pächter ohne Taxe, und bloß nach Beschreibung deren Größe, Menge, Stückzahl und Beschaffenheit, z. B. Wohngebäude, Hausgeräthe ic. empfängt. Aber das macht zwischen beyden den wesentlichen und unveränderlichen Unterschied aus, wenn das Feldinventarium dem Pächter entweder nach vorgängiger Bestimmung des Ertrages und Werths der auf dem Halme stehenden Feldfrüchte durch die Taxation, oder, ohne dieses, bloß nach Beschreibung und Berechnung der geschehenen Einsaat, Düngung und Pflugart übergeben wird. Hierauf hat also derjenige vor allen Dingen zu sehen, welcher eine Pachtabnahme und Uebergabe zu besorgen hat, um richtig zu beurtheilen, nach welcher Methode er verfahren müsse.

Anmerk. 2. In so weit nun der angehende Pächter dem Verpächter oder dem abziehenden Pächter den Werth der taxirten Inventariestücke bey deren Annahme bezahlet, wird ersterer Eigenthumsherr davon; in Absicht alles übrigen aber, es mag dessen Ueberlieferung nach einer Taxe, oder bloß nach einer Beschreibung geschehen seyn, verbleibt es der Verpächter: und dafür bestellt der Pächter Caution.

Anm.

Anmerk. 3. In dem Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt findet sich bey den Königl. Domainengüthern durchgängig die Methode der Uebergabe des Feldinventarii nach Einsaat, Pflugart und Düngung eingeführet: welches in der unter des Königs Friedrich I. Regierung geschehenen Vertheilung und Verpachtung der Domainengüther unter die Unterthanen, und in der von seinem Nachfolger veranstalteten Aufhebung dieser dem landesherlichen Interesse eben so sehr als den Unterthanen verderblich gewordenen Einrichtung, und Wiederherstellung jener Güther in ihre vorige Integrität seinen Grund hat. In den benachbarten Ländern hingegen ist der Fuß der Taxation der Feldfrüchte und die Bezahlung desjenigen, was der abgehende Pächter mehr abliefert, als er pro Inventario empfangen hat, der gewöhnlichste. Es ist offenbar, daß diese letztere Methode für den anziehenden Pächter bey weitem nicht so vortheilhaft als jene erstere, und mit einer großen Unsicherheit für denselben verknüpft ist. Denn die Annahme einer Pachtung nach der Taxe vergrößert den hiezu erforderlichen baaren Aufwand gemeiniglich so sehr, daß z. B. die Annahme einer Pachtung von 7000 Thlr. jährlichen Pachtgelde oft 20,000 Thlr. erfordert, wozu bey einer Uebergabe nach Einsaat, Düngung und Pflugart noch weniger als die Hälfte hinlänglich gewesen seyn würde; und setzet den antretenden Pächter alsdann, wenn die Getreide- und Viehpreise zur Zeit der Annahme
sehr



sehr erhöht sind, in die große Gefahr, durch sehr niedrige Preise zur Zeit der Abgabe, ungeachtet alles für die Verbesserung des Haushalts angewandten Fleißes, Geschicklichkeit und Kosten, ein beträchtliches Capital zu verlieren; so wie ihm hingegen der umgekehrte Fall zuweilen einen ungeheuren Gewinn verschaffet, welchen er oft gar nicht verdienet.

§. 2.

In den Pachtcontracten, Inventarien und den Uebergabeprotocolen ist allezeit die Methode beschrieben und festgesetzt worden, nach welcher man bey den vorherigen Pachtabnahmen und Uebergaben verfahren hat, und welche nun bey den folgenden Ausrichtungen eben dieser Geschäfte genau beobachtet werden muß. Es müssen daher diese Schriften allemal bey der Hand seyn und bleiben, sorgfältig nachgesehen, die darinn enthaltene Richtschnur überall befolget, und deßhalb auch alle Inventarienstücke in gleicher Ordnung, wie das vorherigemal geschehen, in dem neuen Inventario aufgeführt werden.

§. 3.

Geben nun jene Schriften die Anweisung, daß die Taxation die Maasregel der Pachtabgabe und Annahme sey; so kömmt es hiernächst auf die Herbeschaffung der hiezu erforderlichen kunstverständigen Wardirer (Schäzer), und in deren Betreff darauf an:

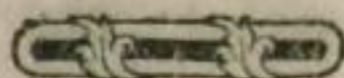
a) ob

- a) ob die bey dem Pachtabgabe- und Annahmegeschäfte interessirte Partheyen wegen der zu gebrauchenden Wardirer (Schäker) mit einander einverstanden sind? oder ob
- b) der Commissarius dieselben bestellen lassen solle?
- c) wie viel Taxatores und
- d) von welchen Orten her man dieselben nehmen wolle? oder
- e) ob ein Inventarium und Uebergabeprotocoll vom Anfange der ersten Verpachtung bereits vorhanden sey, wodurch sowohl im Betracht der Anzahl der Taxatoren, als auch der Aemter, aus welchen dieselben zu fordern, den Contrahenten deswegen gewisse Schranken gesetzt sind?

Denn in diesem letztern Falle ist keiner von den Partheyen berechtigt, gegen den Willen der andern, eine größere oder kleinere Anzahl Taxatoren, und deren Herbeschaffung aus andern Gerichtsbarkeiten zu verlangen, als vorhin gebrauchet und woher sie damals genommen worden, und eben so wenig jemand schuldig, solches gelten zu lassen.

Anmerk. 1. Wenn diejenigen Taxatores, die bey der vorherigen Annahme der Pacht die Wardirung verrichtet haben, noch vorhanden sind; so pflegt man sich derselben auch gern bey der Zurückgabe zu bedienen, und der Commissarius, welchem die Besorgung wegen der Taxa-

Taxa-



Taxatoren mit aufgetragen ist, deßhalb in seinem Requisitionsschreiben an die Aemter und Gerichte die Namen der vorhin daraus gebrauchten Wardiersleute zu bemerken, mit dem Ersuchen, dieselben, wenn sie noch leben und sich unter des Amts oder Gerichts Jurisdiction befinden, wieder vor die Commission zu bescheiden, oder, wenn einer oder andere davon verstorben seyn möchte, einen andern Haushalts- und Ackerbauverständigen Mann, und, in Absicht der Gebäudetaxe, andere sachkundige Werkleute auf den zu bestimmenden Tag zu schicken.

Anmerk. 2. Die Beschaffenheit der Gegend, aus welcher die Taxatoren genommen werden, hat gemeiniglich auf ihre Wardirungen einen großen Einfluß. Es ist deßhalb dem an- und abziehenden Pächter ungemein viel daran gelegen, daß man in diesem Puncte von der Vorschrift des vorherigen Inventarii und Uebergabeprotocolls nicht abgehe, und, wenn dergleichen noch nicht vorhanden ist, die Taxatoren aus solchen Gegenden wähle, welche in Absicht der Feldfrüchte, des Viehes und dergleichen mit dem zu übergebenden Haushalte, wo nicht ganz, doch größtentheils von gleicher Beschaffenheit sind. Denn es ist nur gar zu gewöhnlich, daß, wenn alle oder die mehrsten Taxatoren an solchen Orten wohnen, wo sie keine andere als dünne, kleine und wenig ergiebige Feldfrüchte, und nur Vieh von geringer Größe und Güte beständig vor Augen haben,

haben, dieselben durch den Anblick fruchtbarer
Felder und besseren Viehes verleitet wer-
den, in ihren Angaben über den wahren
Werth hinauszugehen; so wie im umgekehr-
ten Falle ihre Taxe oft unter den wahren
Werth ausfällt.

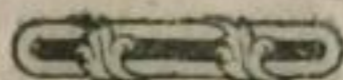
Anmerk. 3. Es geschieht nicht selten, daß der
an- oder abziehende Pächter mit der Taxation
nicht zufrieden ist, und dieselbe nicht für gül-
tig annehmen will, sondern die Veranstaltung
einer andern Taxation verlangt. Dieß ist
mit sehr vielen Schwierigkeiten verknüpft,
selten rathsam, und kann nur alsdann statt
haben, wenn der andere mit interessirte Theil
solches bewilliget, und jener die Kosten der an-
derweiten Taxation allein übernimmt.

Anm. 4. Es würde ohne Zweifel für den an-
und abziehenden Pächter nicht nur zu einer
merklichen Ersparung an den Taxationskosten,
sondern auch in vielem andern Betracht weit
zuträglicher seyn, die Bestimmung des Werths
von dem Feld- und Viehinventario dem Gut-
achten ein Paar anderer erfahrener und unpar-
theyischer Pächter großer Landhaushaltungen,
als der Willkühr oft einfältiger oder heimtücki-
scher, oder betrunkenen, oder bestochener Bau-
ren zu unterwerfen.

§. 4.

Wenn an dem zu dem Pachtabnahme- und
Uebergabegeschäfte bestimmten Tage die dabei in-
teressirten Partheyen und die übrigen hiezu erfor-
der-

der-



derlichen Personen beisammen sind; so wird zuvörderst die Beeidigung und Anweisung der Taxatoren von dem verordneten Commissario in Richtigkeit gebracht. Es pflegt derselbe deßhalb, wenn er die Commission eröffnet, die Wardiersleute mit vortreten, und sie die Verlesung des Commissarii oder Specialvollmacht durch den Notarium oder Secretarium Commissionis, auch dasjenige, was er zur Vorbereitung des ganzen Geschäftes zum Protocolle giebt, mit anhören zu lassen, und nur in dem Falle hiervon eine Ausnahme zu machen, wenn er Ursache zu besorgen hat, daß die Partheyen sogleich bey Eröffnung der Commission weitläufige Vorträge zum Protocolle machen, und die Gegenwart der Taxatoren dabey zur Last seyn werde. Alsdann ist es rathsam, die Taxatoren nicht eher, als bis jenes abgethan ist, vorfordern, und ihnen das Commissorium vorlesen zu lassen und hierauf ihre Beeidigung vorzunehmen. Ehe aber letzteres geschieht, ist es, zu möglichster Verhütung aller Zweifel gegen die Glaubwürdigkeit ihrer Angaben, notwendig, von denselben über folgende Umstände Erkundigung einzuziehen und darnach die Einrichtung zu machen:

- a) in welchen Aemtern oder Gerichten dieselben wohnhaft sind, damit man nicht zwey Leute aus einem Amte oder Gerichte, und noch weniger aus einem Orte zusammenbringe;
- b) ob einer oder der andere von den anwesenden Taxatoren mit einander verwandt ist, um diese von einander zu trennen;
- c) ob

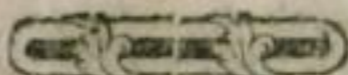
c) ob sie Acker- oder Kohtleute (*) sind, damit man wisse, ob sie auch Ackerbau- und Pferdeverständige sind, welches von den Ackerleuten eher als von den Kohtsassen zu vermuthen ist; und

d) ob einer oder der andere unter ihnen etwan noch nicht bey Taxationen gewesen sey, um nicht zwen Leute zusammenzubringen, welche dergleichen Geschäfte noch nicht bergewohnt haben.

Nachdem dieses erforschet, und eines jeden Taxators Vor- und Zuname mit der Bemerkung, in welchem Amte oder Gerichte, auch Orte er wohnhaft, und ob er ein Ackermann, Halbspanner oder Kohtsasse ist, im Protocolle aufgezeichnet, hierauf den sämtlichen Taxatoren die Warnung vor den Meineid, und sodann der vorgeschriebene Wardirungseid vorgelesen worden, wird mit dessen wirklichen Abnahme und Ableistung verfahren.

Sodann erinnert der Commissarius dieselben nochmals an die gewissenhafte Erfüllung ihres eidlichen Angelöbnisses, theilet dieselben, mit Beobachtung der vorhin in diesem §. bey a. b. c. und d. bemerkten Maasregeln, solchergestalt in Schürze, daß in jede Abtheilung oder Schurz eine gleiche Anzahl zusammenkommt, weist dieselben an, ihre Wardirungen nach der Ordnung

(*) Häusler, so keinen Ackerbau treiben, sondern sich von Handarbeit nähren, aber eigne Häuser besitzen. Tagelöhner, Handwerker.



und Vorschrift des Inventarii, entweder nach einem gemeinschaftlichen Einverständnisse aller Taxatoren (conjunctim), wie bey Wagen, Pflügen, Eggen, Sielenzeug und dergleichen Geschirre zu geschehen pflegt, oder solchergestalt, daß sich jeder Schurz besonders berathschlage, und den unter sich ausgemachten Werth durch einen Abgeordneten melde, wie solches bey den Feldfrüchten, dem Pferde- Horn- Schaaf- und Schweinevieh und allen wichtigen Inventariestücken gewöhnlich ist, bey dem Notario einzubringen, läffet derselben Wardirungen und den aus deren berechneten Durchschnitt sich ergebendem Betrag im Protocolle sorgfältig aufzeichnen, und wendet alle mögliche Aufmerksamkeit und Vorsicht an, daß die abgetheilten Schürze nicht zu nahe zusammentreten, und sich einander wegen der Taxe Zeichen geben oder gar mit einander besprechen; auch durch die Einreden und sonstigen wörtlichen und thätlichen Behelfsmittel des an- oder abziehenden Pächters, oder der mit ihnen in Verbindung stehenden Personen, nicht irre gemacht und verführet werden mögen.

Anmerk. I. Wenn die Güther, deren Pacht übergeben werden soll, landesherrliche Domainen- oder Schatulgüther sind, oder sonst mit des Landesherrn Interesse unmittelbar in Verbindung stehen; so muß den Taxatoren, wenn dieselben Unterthanen jenes Landesherrn sind, vor Ableistung des Wardirungseides von dem dazu bevollmächtigten Commissario, eröffnet werden, daß sie, soviel die vorhabende Pacht-
abnah-

abnahme und Uebergabe betrifft (quoad hunc actum), ihrer Verpflichtung wegen des geleisteten Erbhuldigungseides entlassen werden.

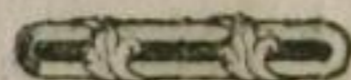
Anmerk. 2. Das in den Fürstl. Braunschweigischen Landen zu dem Wardirungseide nicht nur bey den Pachtübergaben, wofern sonst ein anderes in dem Pachtcontracte und Inventario nicht ausdrücklich ausgemacht und vorgeschrieben ist, sondern auch bey allen Taxationen gebräuchliche Formular ist dasjenige, welche sich in der Hofgerichtsordnung Tit. XLV. befindet. Der angehende Pächter pflegt wohl die Einrede zu machen, daß man den Unterscheid zwischen dem Marktpreise und dem wirthschaftlichen Werthe beobachten müsse, und zu verlangen, die Wardirer auf den letztern anzuweisen. Es muß aber, wie der Herr Kloster-Rath auch Cammer- und Kloster-Consulent Dedekind in seiner Einleitung zum Prozesse S. 168. b. anmerket, lediglich darauf, wie es bey den vorigen Uebergaben des Guths gehalten worden, gesehen werden, und es außerdem, ohne die Wardirer durch zwendeutige Unterscheidungen zu irren, bloß bey den Worten des vorgeschriebenen Eides sein Verbleiben haben.

Bei den Königl. Preussischen Pachtungen im Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt pfleget in dem Wardirungseide ausdrücklich enthalten zu seyn:

„daß der Taxator alles dasjenige, was ihm
 „an allerhand Vieh, Schiff und Geschirr,
 „auch sonst zu taxiren werde aufgetragen

§ 2

„und



„und vorgezeigt werden, nach seinem wahren Werthe, jedoch hauswirthlich, und seinem besten Wissen und Gewissen gemäß taxiren wollen.“

In den Fürstl. Braunschweigischen Landen hingegen wird der Taxator durch den in der Hofgerichtsordnung vorgeschriebenen Eid, ohne einige Einschränkung, dahin verpflichtet:

„von demjenigen, was ihm zu wardiren vorgestellet oder gezeigt werden wird, so viel er dessen weis, vorstehet und ermäßiget, den wahren, eigentlichen Werth zu vermelden.“

Anmerk. 3. Die Anzahl der zu gebrauchenden Taxatoren ist eben so wenig als die Art, ihre Wardirungen anzugeben, in allen Fällen gleich. Nach der Wichtigkeit des Gegenstandes werden drey, oder sechs, oder neun Taxatoren aus verschiedenen Gerichten requiriret (Amtscammerordnung Art. 94) und von ihnen die Wardirungen entweder von jedem einzeln für sich, oder von ihnen sämtlich nach einem gemeinschaftlichen Einverständnisse (conjunctim) oder von einem jeden Schurze, worinn sie vertheilet sind, nach dem Einverständnisse der zu jedem Schurze gehörigen Personen eingebracht. Das Erste pflegt alsdann, wenn nur drey vorhanden; das Zweyte, wenn die Gegenstände nicht von Erheblichkeit und die Parthenen damit zufrieden sind, und das letztere alsdann zu geschehen, wenn die zu taxirenden Sachen

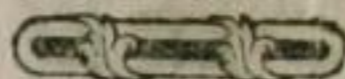
von

von beträchtlichem Werthe sind, deßhalb sechs oder neun Taxatores genommen, und dieselben nach der Vorschrift des Landtagesabschieds vom Jahr 1619. Art. 29. in drey sogenannte Schürze vertheilet werden, zu geschehen.

§. 5.

Zu der vorläufigen Einrichtung des ganzen Geschäftes gehöret ferner an Seiten des an- und abgehenden Pächters, daß der erstere seinen Pachtcontract, wenn dieser aber noch nicht ausgefertigt ist, die zwischen ihm und dem Verpächter vorgängig errichtete und vollzogene Punctation, oder eine vidimirte Abschrift des Pacht Handlungsprotocolls, und der letztere gleichfalls seinen Pachtcontract nebst dem Inventario und den Verzeichnissen nicht nur von der Feldbestellung, sondern auch von allen zu taxirenden Stücken zu den Acten liefere. Der Commissarius pflegt daher sogleich in seinem ersten zu Protocolle zu gebenden Vortrage beyde hiezu anzuweisen, wenn er gleich die Contracte und das Inventarium schon längst vorher gelesen hat, weil alle zu demnächstigen Beweisen dienende Stücke auf eine rechtsbeständige Art (legaliter) zu den Acten kommen müssen: welche Anweisung jedoch alsdann wegfällt, wenn ihm letzterwähnte Documente bereits von Seiten des Verpächters sind zugefertigt worden, und die Pächter solche für richtig anerkennen.

Hat der Commissarius Ursache zu besorgen, daß man von Seiten des ab- oder anziehenden Pächters, wie solches nur gar zu gewöhnlich ist,



darauf bedacht sey, das Geschäfte sogleich in seinem Anfange durch Erinnerungen und Einreden über die Beschaffenheit und die Art der Uebergabe einzelner Inventariestücke, über Münzsorten, über den Vorbehalt des Besizes (jus retentionis) und dergleichen erst theils im Verfolg, theils am Schlusse des Geschäftes auszumachende Sachen, in Weislaustigkeit, und den Gegentheil in Verlegenheit zu setzen; so ist es rathsam, daß der Commissarius dieses möglichst zu verhüten suche, und deßhalb in seinem Eröffnungsvortrage die Vorstellung und Ermahnung hinzufüge:

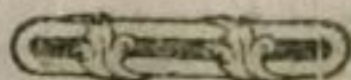
„er wolle zwar gewärtigen, ob und was die
 „Interessenten, ehe und bevor mit Beeidigung
 „der Taxatoren und der hierauf folgenden Ab-
 „nahme und Zurückgabe des Inventarii der
 „Anfang gemacht werde, vorzutragen hätten;
 „daben aber hoffe, daß sie sich zur Gewin-
 „nung der Zeit, Verminderung der Kosten und
 „merklichen Beförderung des ganzen Geschäftes
 „solcher Vorträge enthalten würden, deren
 „Grund oder Ungrund durchaus nicht eher,
 „als bis die Sachen selbst, auf welche sie in-
 „sonderheit gerichtet wären, vorkommen wür-
 „den, beurtheilet und ausgemacht werden kön-
 „ne; und deßhalb bitten und erinnern, alle
 „solche Aeußerungen bis dahin auszusetzen und
 „erst demnächst gehöriges Orts vorzubringen.

Da aber dennoch der abgehende Pächter gemeiniglich von dem Vorbehalte seines Besizes der Inventariestücke bis zu seiner völligen Befriedigung vieles vorzutragen, und darauf zu bestehen pflegt,

pflegt, daß er hierüber vor allen Dingen in Sicherheit gesetzt werden müsse; so wird der Commissarius wohl thun, in seiner hierauf zum Protocoll zu gebenden Antwort, demselben vorzustellen:

„daß er zwar, jene Gerechtsame sich vorläufig zu bedingen, allerdings befugt, es aber für jetzt noch zu frühzeitig sey, darüber weitläuftige Vorträge zum Protocolle nehmen zu lassen. Wenn die Zurückgabe der Inventariestücke würde bewerkstelliget seyn; so könne sich allererst der mehrere oder mindere Betrag, desjenigen, was er abgeliefert habe, in Vergleichung gegen dasjenige, was er bey seinem Antritte der Pacht empfangen, oder dessen Verbesserung oder Verschlimmerung ausfindig machen, und dann die völlig zuverlässige, oder annoch zweifelhafte Richtigkeit jenes Betrages (liquidum vel illiquidum) und das aus der erstern entstehenden Recht des fortwährenden Besitzes (jus retentionis) allein beurtheilen lassen. Für jetzt könne die Uebergabe um so weniger dadurch aufgehalten oder verzögert werden, da solche ohnedem allemal mit dem Vorbehalt jener Gerechtsame (jure retentionis salvo) geschähe: in so weit dieselbe einem abziehenden Pächter nach den Rechten zustehet, und seine Forderung bey der zu ziehenden Balance in ungezweifelte Richtigkeit gesetzt seyn würde.

Anmerk. Die von dem abziehenden Pächter sogleich bey dem Anfange des Uebergabegeschäftes zu den Acten einzubringenden Verzeichnisse
C 4 betref-



betreffen folgende Stücke, und sind auf nachbeschriebene Art abzufassen.

1. Die Feldbestellung. In diesem Verzeichnisse werden, wenn die Uebergabe nach dem Fuß der Taxation geschieht, zuerst die bestellten, und hernach die in der unbestellten Braach liegenden Aecker, mit hinzugefügter Bemerkung deren Lage, Benennung und Größe, dann bey den bestellten Feldern, nach der Ordnung: Winter. Sommer. Braachfeld, unter jedem hiervon

a) wie viel Morgen in jeder Breite oder Ackerstücke besaamet worden, und ob

b) darinn, vor solcher Besaamung, ganzer oder halber Dünger vorhanden gewesen, auch ob solche Düngung durch Mist, Bemergelung oder Hürdelager (Hordenschlag) beschafft sey; und hiernächst bey den in unbestellter Braach liegenden Aeckern bloß anführet,

a) wie viel Morgen in jeder Breite oder Ackerstücke, und wie vielmal jeder Morgen gepflüget, und gleichfalls

b) wie viel Morgen, voll oder nur halb, und auf welche Art gedünget worden.

Kommen in solchen Feldbestellungsverzeichnissen Bemergelungen vor; so ist es gewöhnlich auch am rathsamsten, zu jenem hiervon ein besonderes Verzeichniß über

2. Die Bemergelung hinzuzufügen, worinn enthalten seyn muß:

a) wie viel Morgen, und an welchen Orten auf der Feldmark; und

b) mit

- b) mit wie viel Fudern ein jeder Morgen bemergelt worden;
- c) zu welcher Zeit; und
- d) mit was für einer Art Mergel solches geschehen sey;
- e) auf wie viel Jahre der antretende Pächter die Nutzung hievon, nach Abzug der bereits verfloffenen Jahre, in welchen der abziehende Pächter den Vortheil davon gehabt, an noch zu genießen, und
- f) wie viel ersterer dem letztern dafür, nach Vorschrift des Pachtcontracts und Inventarii, oder nach einem besondern Vertrage hierüber mit dem Verpächter, oder, wenn durch beyde deßhalb nichts bestimmt ist, nach der Landesobservanz baar zu vergüten habe.

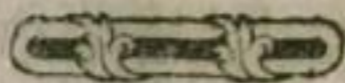
3. Das Vieh. In diesem Verzeichnisse wird alles abzuliefernde Pferde- Horn- Schweine- Schaaf- und Federvieh, mit dessen Vertheilung unter die jetztgenannten Rubriken, aufgeführt, und

a) bey den Pferden die Anzahl der vorhandenen Spanne, imgleichen die Farbe, Jahre und das Geschlecht eines jeden zu dem zu benennende Spanne gehörigen Pferdes;

b) bey dem Hornvieh die Farbe, Jahre und das Geschlecht, auch von den Kühen, welche milchend, welche güste (gelde, trocken), und welche trächtig sind, und von den Bullen (Reitochsen, Zuchtchsen), Stieren, Kindern und Kälbern das Alter;

E 5

c) bey



- c) bey den Schweinen die Verschiedenheit ihres Geschlechts und Alters, auch wenn sich darunter trächtige Sauen befinden;
- d) bey den Schaafen, wie viel an milchenden und an güsten (gelden) Schaafen, an altert Hammeln, an Erstlingshammeln und Zibben, Jährlinge, und an Lämmern vorhanden sind; und
- e) bey dem Federvieh die Stückzahl von jeder Art angezeigt.
4. Die Ackergeräthschaften, wohin alles Pferdegeschirr, alle Wagen und Karren mit ihrem Zubehör, Pflüge, Eggen und Walzen gehören.
5. Die übrigen Haushaltsgeschäftschaften, unter welcher Rubrik man die Schäferkarren, Hürden (Horden) und Hürdepfähle, alle zum Melkwerke gehörige Gefäße, Kuhfetten, Maassen und Gewichte, Schaufeln, Siebe, Gesindebetten und alle für den Haushalt in Küche, Keller, Scheuren, Kornboden und Ställen erforderlichen und vorhandenen Geschirre und Mobilien aufführet.
6. Die Gärten. Das Verzeichniß hievon enthält die Größe und Beschaffenheit der Zäune und Hecken, wie viel Ruthen von dem abgehenden Pächter mit Gartenfrüchten, und mit welchen, bestellet worden, auch in welcher Gaare sich das Land befindet; imgleichen die Obst- und wilden Bäume, mit der Bemerkung der verschiedenen Sorten, und ob es alte oder junge Bäume, auch ob die

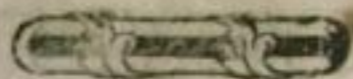
die

die letztern bereits tragbar sind oder nicht, und was davon in Vergleichung mit dem Zurückgabeinventario mehr oder weniger vorhanden ist.

7. Die Weidenbäume. In diesem Verzeichnisse werden die Orte, woselbst die Weiden, und wie viel Stück an jedem Orte zu finden sind; ingleichen deren verschiedene Beschaffenheit, mit gleicher Benennung, wie, nach Ausweisung des Inventarii, bey der vorherigen Uebergabe geschehen, entweder unter den beyden Rubriken: haubare und Satzweiden, oder unter den drey Rubriken: alte, mittel und junge Weiden, angezeigt.

8. Die Fischerey, wobey es auf den Besatz der Teiche und die Fischerengeräthschaften ankömmt. In Absicht des erstern wird die Lage und Benennung eines jeden Teiches, dabey dessen Besatz, und im Betreff dessen die Zeit des Besazes, die Fischart, die Größe, das Gewicht und der Einkaufspreis des eingesezten Teiches angeführet, auch hierüber hinlängliche Bescheinigung beygebracht, hiernächst der Werth dieses Besazes und des Zuwachses, nach Verhältniß der seit dem geschehenen Besaze verflossenen Zeit und der Beschaffenheit der Teiche, im Gelde berechnet; und im Betracht der Fischerengeräthschaften am Schlusse dieser Berechnung ein Verzeichniß davon hinzugefüget, was an Rähnen, Netzen, Hamen, Fässern und dergleichen abgeliefert werden soll.

9. Die



9. Die Bierbrauerey, und

10. Branterweinbrennerey. Die hievon zu verfertigenen Verzeichnisse enthalten die Wispel- und Himtenzahl des vorräthigen Malzes, und die zum Betriebe jener Nahrungsgewerbe erforderlichen Gefäße und Geräthschaften, auch das dazu bestimmte und abzuliefernde Brennholz.

11. Die Gebäude, wozu auch Planken, Mauern, Pforten und Thorwege gehören, werden bloß nach der Reihe mit ihren gewöhnlichen Benennungen und der Bemerkung des Unterschieds angeführet, welche davon nach der Taxe, und welche nach einer Beschreibung dem anziehenden Pächter übergeben werden.

Endlich pflegt auch wohl der abziehende Pächter dem anziehenden Pächter zuweilen

12. ein Verzeichniß des aus seinen Diensten nunmehr abgehenden, und in des letztern Dienste tretenden Gesindes nebst einer Berechnung, wie viel Lohn und Deputat ein jeder bekommt, was er darauf erhalten, und was er bey Endigung der Dienstzeit noch zu empfangen habe, zuzustellen, welches allemal nützlich, und in Absicht auf einem bey dem Haushalte vorhandenen Schaafmeister, es mag derselbe im Pacht oder Lohne stehen, durchaus nothwendig ist, wenn der an- und abgehende Pächter sich über den Genuß des Pachtgeldes oder die Bezahlung dessen Lohns, und über das demselben bereits verabfolgte oder

oder noch zu verabfolgende Deputat mit einander zu berechnen haben.

§. 6.

Geschiehet die Pachtübergabe auf die zwente im ersten §. dieses Abschnittes beschriebene Art; so finden, da hiebey gleichfalls gemeiniglich Taxationen vorkommen, in deren Betreff die vorhin im 3ten und 4ten §. angeführten allgemeinen Vorschriften, auch, in sofern von dem an- oder abziehenden Pächter unnöthige Weitläufigkeiten und Verzögerungen erregt werden, die nach dem 5ten §. von Seiten des Commissarii zu thuenen Vorträge statt. Da bey dieser Methode dem antretenden Pächter das Feldinventarium nach Einsaat, Düngung und Pflugart übergeben wird; so beruhet alles auf dem hievon zu verfertigenden Verzeichnisse, welches der abziehende Pächter sogleich bey dem Anfange des Geschäftes zu den Acten liefern und dessen Richtigkeit bescheinigen muß. In Absicht auf diese Richtigkeit wird bey einigen Pachtungen in dem vor deren Uebergabe hergehenden Jahre, vor Bestellung des Winterfeldes, mit gemeinschaftlichen Einverständnisse des Verpächters und abgehenden Pächters, auch des neuen Pächters, wenn ein solcher alsdann schon vorhanden ist, eine Person zum Saatmeister (Sämann) bestellet und gehörig beediget, welcher hernach bey der Uebergabe das Verzeichniß der sämtlichen Feldbestellung einliefert, oder die Materialien, woraus solches in aller Interessenten Besehenn gefertigt wird, angiebt. Ist aber ein solcher beedigter Saatmeister nicht vorhanden,

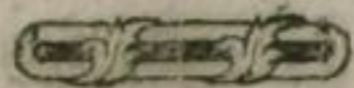
handen,

handen; so muß derjenige Haushaltsbediente des abgehenden Pächters, welcher von der geschenehen Bestellung und Besaamung der Felder am besten unterrichtet ist, eidlich abgehöret, und nach dessen Aussagen die vom besagten Pächter übergebene Beschreibung der Feldbestellung, nöthigen Falls, abgeändert und berichtiget werden.

Anmerk. 1. Diese Feldspecification wird solcher- gestalt eingerichtet, daß darinn zuvörderst die bestellten Aecker, mit Bemerkung deren Größe, Namen und Lage, unter den Rubriken der Getreide- und Fruchtarten, womit sie bestellt sind, als Wintersaat, Weizen, Roggen 2c. Lein, Kohl 2c. aufgeföhret, und von jedem Acker zu- erst die Pflugarten, nemlich einmalige, zwey- malige, drey- oder viermalige: dann die Düngung, nemlich ganzer oder halber Dünger, und Hürdelager, Hordenschlag oder Pferch, und hierauf die Einsaat nach dem landüblichen Kornmaase in die hiezu gezogenen Linien ver- zeichnet, und hiernächst die unbestellten Braach- äcker mit den in denselben steckenden Pflugar- ten und Düngungen auf gleiche Art angezeigt werden, auch zuletzt eine summarische Wieder- holung und Berechnung hinzugefüget wird.

Anm. 2. Was in der Anmerkung zu dem vor- hergehenden §. wegen der von dem abgehenden Pächter einzuliefernden Verzeichnisse angefüh- ret worden, findet auch hier bey der zweyten Methode von Uebergaben seine Anwendung.

Drit-

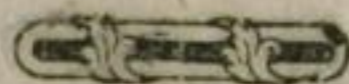


Dritter Abschnitt. Specialgrundsätze.

- S. 1. Bey den Uebergaben nach dem Fuße der Taxation, und zwar im Betreff der Feldfrüchte.
 - S. 2. Im Betreff der Düngung.
 - S. 3. Im Betreff der Pflugarten.
 - S. 4. Bey den Uebergaben des Feldinventarii nach Einsaat, Düngung und Pflugart.
 - S. 5. Im Betreff des Viehes.
 - S. 6. Im Betreff der Fischerey.
 - S. 7. Im Betreff der Weidenbäume.
 - S. 8. Im Betreff der Gebäude.
 - S. 9. Im Betreff der übrigen Inventarienstücke, besonders des Strohes, Heues und Mistes.
-
-

S. I.

Es mag die Uebergabe der Getreidfelder vermittelst der Wardirung der darauf befindlichen Früchte, oder nach Einsaat, Düngung und Pflugart geschehen; so muß die hievon von dem abgehenden Pächter eingelieferte Beschreibung allemal in hinlängliche Glaubwürdigkeit gesetzt werden. Dieß wird dadurch erreicht, wenn diese Beschreibung von dem Commissario in Gegenwart des an- und abgehenden Pächters Punct vor Punct sorgfältig nachgesehen und geprüft, und sobald sich irgend einige Ungewißheit dabey findet,



findet, oder der neue Pächter es verlanget (welches jedoch bey dem im 6ten §. des 2ten Abschnittes bemerkten Falle, da ein beeidigter Saatmeister vorhanden ist, wegfällt,) mit eidlicher Abhörung des oder derjenigen Haushaltsbediente des alten Pächters, welche von der geschenehen Feldbestellung die vollständigste Kenntniß haben, als Verwalter, Hofmeister, Ackervogt verfahren wird. Diese Leute werden, nach abgeleisteten Zeugeneide in der Parthenen Besehenn, hierauf, wenn letztere sich wegbegeben haben, befraget:

- 1) womit jede zu benennende Breite oder Acker besäet,
- 2) ob dieselbe vor der Besaamung, und
- 3) auf welche Art gedünget, auch
- 4) ob die Düngung nach des Landes oder Orts Gewohnheit wirthschaftlich geschehen sey? ferner
- 5) ob das jetzt mit Wintersaat, Weizen oder Roggen bestellte Land in dem leztvorhergegangenen Jahre braach gelegen, oder Früchte, und was für welche getragen, und
- 6) ob man es im leztern Falle vor der jetzt darinn befindlichen Bestellung wieder, und womit bedünget habe?

Wenn nun den Parthenen die Aussagen hierüber eröffnet, nach Maasgabe derselben die Feldbestellungsbeschreibung abgeändert, und diese dadurch in völlige Richtigkeit gebracht werden, und die Feldfrüchte nach der Taxe übergeben werden sollen; so wird solche nunmehr vorgenommen, und kömmt es dabey dem abgehenden Pächter zu,
einem

einen von seinen Haushaltsbedienten zu bestellen, welcher den Taxatoren die Aecker nach der in jener Beschreibung enthaltenen Folge und Ordnung anweist, welcher letztere aber sich aller Anpreisungen der Bestellung und der Früchte und aller sonstigen Zuredungen gegen die Taxatoren gänzlich enthalten, diese bey dem Durchgehen oder Durchreiten der Felder nicht begleiten, sondern vor dem Acker stehen bleiben, und, wenn sie, nach ihrer Zurückkunft aus dem Acker, sich berathschlagen und ihre Taxen einbringen, von ihnen entfernt bleiben muß.

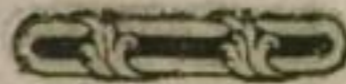
Bei Bestimmung des Werths der Feldfrüchte muß eigentlich solchergestalt verfahren werden, daß jeder Taxator zuerst für sich, und dann mit denen, mit welchen er einen Schurz ausmachet, gemeinschaftlich überlegt und ausmachet:

- a) wie viel Schocke man von jedem Morgen des besichtigten Ackers erndten, und
- b) wie viel Scheffel oder Himten reines Getreide man von jedem Schocke im Ausdrusche und folglich
- c) wie viel Getreide von einem jeden Morgen bekommen werde;
- d) wie viel solches an Gelde nach dem marktgängigen Preise betrage,
- e) wie viel davon wegen der Erndte- und Haushaltskosten, auch wegen des Pachtgeldes für jeden Morgen abzurechnen sey, und
- f) was nach dessen Abzuge an baarem Gelde übrig bleibe?

D

Die.





Dieser letztere Betrag wird sodann von jedem Taxator besonders, wenn deren überall nur drey vorhanden sind, oder von jedem Schurze, wenn die Zahl der Taxatoren aus sechs oder neun besteht, durch einen Abgeordneten dem Notario solchergestalt, daß diese Angabe den übrigen Taxatoren nicht bekant werde, angezeigt, in das Taxationsprotocoll und von hier aus hernach in das Inventarium unter die Rubriken: Winter-Sommer- und Braachfeld, und mit Vertheilung der letztern: in die bestellte und unbestellte Braach, eingetragen, aus jenen drey angegebenen Summen, mittelst des Durchschnittes, der wahre Werth für jeden Morgen berechnet, dieser mit der Morgenzahl der Breite oder Ackers multipliciret, und die hieraus entstandene Summe in die deßhalb gezogenen Linien aufgezeichnet.

Anmerk. 1. Liegen die Aecker in großen Kämpfen und Breiten, und es ist nur ein Theil davon bestellt; so muß der abziehende Pächter, wenn beyde Theile wegen der bestellten Morgenzahl nicht einig sind, diese durch die Aussaat bescheinigen, und werden in den Fürstl. Braunschweigischen Landen für einen Morgen von 120 Quadratruthen an Wintersaat (Winter-Rübsen), $\frac{1}{8}$ Himten (*) oder 2 Meßen, an Weizen und Kocken 2 Himten, an Gersten $2\frac{1}{4}$ Him-

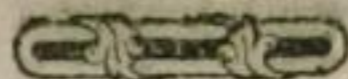
(*) Ein Braunschweiger Himte hält 1564 Paris. Kubikzoll, wiegt 42 - 48 Pf. Ein Gothaisches Brtl. hält 2280 Paris. Kubikzoll, wiegt 64 - 70 Pf. ist über $\frac{1}{3}$ größer als jenes. Nach Berliner Maas hält 1 Himte $10\frac{3}{4}$ Meßen.



2 $\frac{1}{4}$ Himten, an Hafer 2 $\frac{1}{2}$ Himten, an Erbsen 2 Himten, an Bohnen 1 $\frac{3}{4}$ Himten insgemein gerechnet: wornach dann die Morgenzahl zu berechnen ist.

Anmerk. 2. Da der Erdboden in einer Breite oft nicht von gleicher Fruchtbarkeit, oder ein Theil der darauf vorhandenen Früchte durch Ueberschwemmung oder andere Unglücksfälle zuweilen beschädiget, und deßhalb die Güte der Früchte sehr verschieden ist; so kann der anretende Pächter, wenn diese Verschiedenheit etwas Beträchtliches ausmachtet, mit Recht darauf bestehen, daß die Taxatoren angewiesen werden sollen, hierauf ihr Augenmerk zu richten, und den Werth durch Vergleichung des Guten mit dem Schlechteren zu bestimmen; auch wenn er dieß nicht für sicher genug hält, und die Größe des geringeren Theils durch einen ungefähren Ueberschlag nicht auszumachen ist, allenfalls verlangen, daß die Morgenzahl des einen oder des andern Theils durch eine Nachmessung, jedoch auf seine Kosten, ausfindig gemacht, und hiernächst die Wardirung (Schätzung) auf jeden Theil besonders gerichtet werde.

Anmerk. 3. Wegen des mit Kohl oder Lein bestellten Landes ist zu bemerken nöthig, daß der abziehende Pächter nach der Observanz in den Fürstl. Braunschweigischen Landen, mehr damit bestelltes Land, als er bey seinem Antritte empfangen, nicht abliefern dürfe: aber dann auch nicht weniger, wenn etwa für das Ge-



finde und die Deputanten dergleichen, statt des Lohns, mit gesäet werden muß.

Anmerk. 4. Zur Braach wird gewöhnlich der dritte Theil der ganzen Morgenzahl der artbaren Aecker des Haushalts, und von jenem Theile wieder ein Drittel, und folglich von den sämtlichen artbaren Aeckern $\frac{1}{3}$ für die unbestellte Braach gerechnet. Diesen letztern Theil muß der abgehende Pächter, nach der Observanz, unbestellt lassen. Hat er diese Regel überschritten, und ist das Mehrere von einiger Erheblichkeit; so ist der anziehende Pächter nicht schuldig, ihm solches zu vergüten, weil dieser in dem folgenden Jahre an der Erndte des Winterkorns dadurch Schaden leidet, und muß sich ersterer entweder damit begnügen, daß ihm jener, wenn er darauf bestehet, nichts weiter als die Einsaat, Düngung und Pflugarten bezahlet, oder sich wegen jenes Abganges an künftigen Ertrage einen billigen Absatz an dem taxirten Werthe gefallen lassen. Hat aber der abziehende Pächter bey seinem Antritt der Pacht, mit Vorwissen und Genehmigung seines Verpächters, und laut Inventarii, an bestellter Braach mehr, als besagtes $\frac{1}{3}$, empfangen; so darf sich der antretende Pächter nicht weigern, eben so viel anzunehmen.

Anm. 5. Wenn die Aecker, deren Früchte nach der Taxe übergeben werden sollen, sämtlich, oder einige davon zehntpflichtig sind; so muß von dem durch die Wardirung bestimmten Werthe der zehnte Theil abgerechnet, und nur die

die

die übrigen $\frac{2}{10}$ in die Linie gesetzt, auch, daß solches geschehen, in dem Uebergabeprotocolle und Inventario aufgezeichnet werden. Es ist rathsam, daß der Commissarius und Notarius die Berechnung dieses Absatzes verrichten, und solche nicht auf die Rechenkunst der Taxatoren ankommen, sondern von diesen, zur Verhütung des nur gar zu leichten Irrthums, die volle Taxe einbringen lassen.

Es ereignet sich zuweilen, daß in dem alten Inventario die Hinzufügung jener Nachricht von dem Absatze wegen des Zehntens ist verabsäumt worden, und dann der anziehende Pächter darauf bestehet, daß er ein mehreres, als er wirklich empfangen, nicht bezahlen könne noch wolle, ihm eine bey der vorigen Uebergabe vorgefallene Irrung und Unachtsamkeit nicht zum Schaden gereichen könne, und folglich $\frac{1}{10}$ von der Taxe abgerechnet werden müsse; hingegen der abziehende Pächter die Bezahlung der vollen Taxe deshalb verlanget, weil er solche bey dem Antritte der Pacht bezahlet habe, er die Inventarienstücke nicht anders, als er sie empfangen, zurückzugeben schuldig sey, und ihm, jenen Verlust, ohne alles sein Verschulden, zu übernehmen, nicht zugemuthet werden könne. Den Rechten nach möchte nun wohl für den letztern nichts übrig bleiben, als für jetzt den Abzug geschehen zu lassen, seinen Regreß gegen denjenigen, welcher bey dem Antritte seiner Pacht die Inventarienstücke an ihn abgeliefert hat, es sey nun der Verpächter, oder der vorherige Pächter gewesen, zu nehmen, und



die zur Ungebühr (indebite) bezahlte Summe
 nebst Zinsen, zurückzufordern (L. 3. D. in fine
 und L. 15. D. in pr. de conditione indebiti);
 es pflegt aber gemeiniglich der anziehende Päch-
 ter sich deshalb mit der ihm von Seiten des
 Verpächters zu ertheilenden, und in dem neuen
 Inventario anzuführenden Versicherung zu be-
 ruhigen, daß es bey seinem demnächstigen Ab-
 zuge auf völlig gleiche Weise gehalten werden
 solle, und hierauf die volle Taxe auch von dem
 zehntpflichtigen Lande zu bezahlen.

Anmerk. 6. Es ist gewiß, daß, zu richtiger Be-
 stimmung des Werths der Feldfrüchte, bey de-
 ren Taxation allemal auf alle im vorstehenden
 S. bemerkten Punkte eigentlich die sorgfältigste
 Rücksicht genommen werden sollte; aber auch
 eben so gewiß, daß solches höchst selten, oder
 fast niemals geschieht, auch von den wenigsten
 Bauersleuten, als welche gewöhnlich zu diesen
 Wardirungen gebraucht werden, zu erwarten
 ist. Ihr Verfahren bestehet gemeiniglich dar-
 inn, daß sie den Ertrag eines Morgens Acker
 nach Schock- und Himten- oder Scheffelzahl
 ausfindig machen, davon die Einsaat abziehen,
 das Stroh für die Erndtekosten rechnen, dann
 für die Pacht- und Haushaltkosten nach Gut-
 dünken etwas in Absatz bringen, und hierauf
 den Uebersrest nach den marktgängigen Preißen
 in Gelde anschlagen; oder auch noch öfterer
 nur darinn: daß sie, nach gutachtlicher Best-
 fehung der Schock- und Himtenzahl für jeden
 Morgen, und einem Abzuge wegen der Ein-
 saat,

faat, sogleich ohne alle weitere Rücksicht den entweder von ihren Vorgängern, oder aus langer Erfahrung bey Taxationen erlernten oder blindlings gewählten baaren Werth angeben.

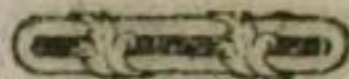
In diesem Betracht würde es für alle Interessenten bey Pachtabnahmen und Uebergaben von großem Nutzen seyn, wenn in den Pachtcontracten und Inventarien

- a) gewisse Mittelpreise des Getreides und
- b) gewisse Geld- oder Getreidequantum zum Absatze wegen der Einsaat, des Pachtgeldes, der Erndte- und Haushaltskosten, festgesetzt, und
- c) dann die Wardirungen der Feldfrüchte darauf eingeschränkt würden, daß von den Taxatoren nichts weiter, als bloß die von jedem Morgen zu erndtende Schock- und daraus zu dreschende Himtenzahl ausfindig gemacht und angegeben werde;

wornach dann mit Beobachtung der ersten beyden Punkte von dem Commissario, mit Beyhülfe des Notarii, und im Beyseyn des an- und abziehenden Pächters, die Berechnung des wahren Werths zu machen seyn würde.

Durch eine solche Einrichtung würde auch der in der 3ten Anmerk. zu dem 1sten S. des 2ten Abschn. am Schlusse angeführte, für diesen oder jenen Pachtinteressenten oft so unglückliche Fall auf immer gänzlich verhütet werden.

Aber dieß kann freylich nur bey Verwandelung der Administration eines Haushalts in dessen Verpachtung am füglichsten geschehen:



denn die abgehenden Pächter können und werden sich solches gar nicht, oder nicht anders, als wenn sie eine hinlängliche Schadloshaltung von Seiten ihrer Verpächter erhalten, gefallen lassen.

Anmerk. 7. Bey den Taxationen überhaupt und den Feldtaxationen insonderheit haben oft Nebenstände, welche in Rücksicht auf erstere ganz gleichgültig scheinen, einen beträchtlichen Einfluß auf den Ausfall der Taxe: und schlaue Pächter wissen dieselben sehr wohl zu nutzen. Dahin gehören, außer vielen andern, Thau und Sonnenschein; denn der Anblick eines Getreidefeldes, welches bey der Wardirung noch dick mit Thau bedeckt ist, besonders wenn die Früchte noch nicht im vollendeten Wachsthum, sondern im Schoße stehen, oder eines Feldes, welches die Taxatoren vor der Sonne zu sehen bekommen, ist von demjenigen sehr verschieden, wenn von eben diesem Felde der Thau durch die Sonne gänzlich abgetrocknet ist, oder wenn den Taxatoren die Sonnenstralen auf den Rücken fallen.

Anm. 8. Da man in neuern Zeiten bey einigen Landhaushalten es versucht und vortheilhaft gefunden hat, Klee oder Kleeversamen über den Weizen oder Roggen her im Monate April zu säen, oder denselben zugleich mit dem Gersten im Frühjahr auszustreuen; so kann, wenn dergleichen Feldbestellung bey einer Pachtübergabe vorkommt, der angehende Pächter sich nicht wohl entziehen, dem abgehenden Pächter deßhalb eine Vergütung zu thun, jedoch nicht wohl

wohl ein mehreres als die Bezahlung der gewöhnlich 6 Pfund für jeden Morgen betragenden Aussaat, und des Säelohns von ihm gefordert werden.

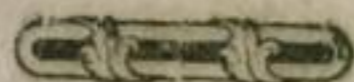
§. 2.

Den Aeckern wird die zum Wachstume der Früchte erforderliche Düngung, außer andern dazu tauglichen Materialien, am gewöhnlichsten durch den beim Haushalte aus den Viehställen gesammelten Mist, und durch den Mist und Harn der auf den Aeckern des Nachts in Hürden liegenden Schaafse gegeben. Ist ein Morgen Acker von 120 Quadratruthen mit 8 Fudern von erstgedachtem Miste, oder mit 6 Fudern, wenn das Land von vorzüglicher Güte ist, bedünget worden, (vorausgesetzt, daß jedes Fuder solchergestalt beladen sey, als es von vier tüchtigen Pferden fortgebracht werden kann); so hat derselbe wirtschaftlich die volle Gaare, alsdann aber, wenn die Düngung durch den Hürdestall beschafft ist, nur die halbe Gaare bekommen. Jene wird für jeden Morgen gewöhnlich mit 2 Thlr. und diese mit 1 Thlr. bezahlet.

Ein in Absicht der Düngung allgemein angenommener und durch die Erfahrung bestätigter Grundsatz ist es: daß durch jeden einmaligen Ertrag des Landes die Hälfte der vollen Gaare herausgezogen werde, in der Frucht stecke, und für den künftigen Ertrag nur die halbe Gaare, nach einer zweymaligen Aberndtung aber überall kein Dünger im Lande zurückbleibe.

D 5

Die



Die zur Richtschnur bey den Pachtabnahmen und Uebergaben, nach dem Fuße der Taxation des Feldinventarii, dienenden Folgerungen hieraus sind:

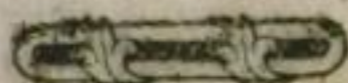
- 1) Bey dem Winterkorne, womit die vorher mit Miste vollgedüngete Braach (wie wirthschaftlich geschehen muß) ist besäet worden, hat anziehender Pächter die übrigbleibende halbe Gaare, alsdann aber
 - 2) wenn das Land im vorhergegangenen Jahre bereits irgend eine Art von Frucht, als z. B. Erbsen, Bohnen, Linsen &c. abgetragen, und man es sogleich nachher, ohne eine anderweite Düngung, mit Winterkorne bestellet hat, imgleichen
 - 3) wenn das Winterfeld vor der Bestellung bloß mit dem Hürdelager ist gedünget worden; ferner
 - 4) bey den, nach Aberndtung des Winterkorns, mit Sommergetreide, wie gewöhnlich ohne weitere Düngung, bestellten Aeckern, überall keine Gaare, hingegen
 - 5) wenn ein vor der ersten Bestellung im vollen Mistdünger gebrachtes Land, nach einmaligem Ertrage, vor der zweyten Bestellung nochmals mit Miste hauswirthschaftlich ist bedünget worden, die halbe Gaare, und
 - 6) die in der entweder mit Miste voll, oder durch den Hürdestall zur Hälfte gedüngeten unbestellten Braache befindliche ganze oder halbe Gaare
- nach den vorangeführten Preisen zu bezahlen.

Znm.

Anmerk. 1. Wenn der Mist nicht mit dem Spannwerke des Haushalts, sondern mit Herrndienstspannen abgefahren wird; so sind von diesen noch einmal so viel Fuder, als von jenem, nemlich 12, 14 auch wohl 16 Fuder zur vollen Düngung eines Morgens; und gleichergestalt bey der Bemergelung für einen Morgen einige 20 auch wohl einige 30 Herrndienstfuder erforderlich.

Anm. 2. Sind die Aecker, nach Verschiedenheit ihrer Erdarten, durch deren Vermischung mit Mergel, Leicherde, Lehm, Grand &c. wirklich verbessert, und fruchtbarer, als sie vorhin waren, gemacht worden; so kann der abziehende Pächter, soviel den ihm davon entgehenden und dem antretenden Pächter verbleibenden Nutzen betrifft, mit Rechte eine billigmäßige Vergütung fordern. Nur ist, zur Verhütung der hierüber nur gar zu leicht entstehenden Irrungen und Streitigkeiten rathsam, daß besagter Pächter diese Meliorationen nicht anders, als mit Vorwissen und Genehmigung seines Verpächters vornehme, und dieser es dem neuen Pächter vor Schließung des Contracts bekannt mache, daß dergleichen bey der Pacht vorhanden sind. Jene Vergütung wird dann entweder nach den hierüber zwischen dem Verpächter und dem abgehenden Pächter errichteten Verträge, oder, wenn zwischen diesen beyden deshalb kein gewisses Quantum bestgesetzt ist, durch einen gütlichen Vergleich zwischen dem ab- und angehenden Pächter, und, wenn dieser nicht zu erlangen ist, durch

durch



durch das eidlich bestärkte Gutachten sachverständiger Leute, und dann von diesen nach der Erheblichkeit und der Fortdauer des geschafften Nutzens und der Landesobservanz, bestimmt.

Da von den Ackermeliorationen durch Vermischung der Erdarten, welche entgegengesetzte Eigenschaften haben, keine bey Pachtübergaben öfterer, als die Bemergelung, vorkommt; so wird es nicht überflüssig seyn, hierüber noch eine nähere Erläuterung hinzuzufügen.

Wegen der verschiedenen Beschaffenheit des Mergels ist auch die Größe und Dauer seiner Wirkung nicht gleich. Nach dieser Verschiedenheit schaffet der Mergel 9, 12, 15 bis höchstens 18 Jahre lang Nutzen. Bey verpachteten Landgüthern pflegt man diese Dauer gemeiniglich auf nicht mehr, als auf 9 oder 12, selten auf 15 oder 18 Jahre festzusetzen: damit dem Nachfolger in der Pacht die Annahme der Aecker nicht zu sehr erschweret werden möge. Nach der Verschiedenheit der zur Bemergelung erforderlichen Kosten und der Güte des Mergels wird dann die dadurch beschaffte Verbesserung auf 2, 3 bis höchstens 4 Thlr. für jeden Morgen geschätzt und bestimmt, daß davon alljährlich für die Abnutzung 8 ggl. 6 pf. 4 ggl. oder auch 4 mgl. bis zum völligen Abgange jenes Betrages gerechnet werden sollen. Hierauf gründet sich dann bey Pachtübergaben des abziehenden Pächters Forderung und Berechnung desjenigen, was ihm wegen der geschehenen Bemergelung zu vergüten ist. Ein Formular solcher Berechnung ist folgendes:

Berech.

30
17
11
10
4
1

Erklärung
über die bei dem
Königlichen
Kriegs-
Rath

Im Monat October und No-
vember des Jahres 1756 sind
mit 18 Stück Büchern für
Kriegs- und Feld-
Kriegs-
am
besten
bezeichnet

Im Monat März
1756 sind die
1756 und 1757
in der
und
am
auf

besten
am
1756
1757
1758
1759
1760
1761
1762
1763
1764
1765
1766
1767
1768
1769
1770
1771
1772
1773
1774
1775
1776
1777
1778
1779
1780
1781
1782
1783
1784
1785
1786
1787
1788
1789
1790
1791
1792
1793
1794
1795
1796
1797
1798
1799
1800

Schlichter

Berechnung
über die bey dem Amte —
— geschehenen Bemergelung
einiger Aecker.

	Es sind gemergelt Morgen	Da- von gehen ab Jahre	Blei- ben also Jahre	Für jedes Jahr à Morgen 6 ggl.		Für jedes Jahr à Morgen 8 ggl.		Betragt insgesamt		
				thlr.	ggl.	thlr.	ggl.	thlr.	ggl.	pf.
1. Im Monate October und No- vember des Jahres 1756 sind mit 18 Fuder Mergel für jeden Morgen aus der Mergelkuhle am Windmühlenberge, auf vestgesetzte zwölfjährige Nutzung bemergelt:										
A. im Nienstedter Felde										
a) die schiefe Breite	30									
hievon ab die Erndten 1757. 1758. 1759. 1760 und 1761	—	5	7	1	18	—	—	52	12	—
b) in der rothen Breite	12									
nach Abzug eben dieser Erndten	—	5	7	1	18	—	—	25	12	—
2. Im Monate Februar und März des Jahres 1758 sind mit 15 Fuder Mergel für jeden Morgen aus der Mergelgrube am Pfarrholze auf vestgesetzte neunjährige Nutzung be- mergelt:										
B. im Salzfelde										
a) in der steilen Breite	6									
hievon ab die Erndten 1758. 1759. 1760 und 1761	—	4	5	—	—	1	16	10	—	—
b) der kleine Gänsekamp	4									
hievon ab eben diese Erndten	—	4	5	—	—	1	16	6	16	—
Sämmtlicher Betrag	52	—	—	—	—	—	—	94	16	—

Anm. 3.

100

Handwritten header text, possibly a title or date.

Handwritten header text, possibly a title or date.

Handwritten header text, possibly a title or date.

Handwritten header text, possibly a title or date.

100

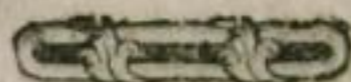
Anmerk. 3. Da das Kohland gemeiniglich ungleich stärker, als anderes Land, nemlich solcher gestalt gedünget wird, daß über die volle Mißgaare, welche das zur Bepflanzung mit Kohle gewidmete Land bekommen hat, die Schaafhürden noch geschlagen, oder jedem Morgen von solchem Lande eben so viel Fuder Mist, als sonst $1\frac{1}{2}$ Morgen gegeben werden; so muß auch der anziehende Pächter, in so fern solche Düngung wirklich geschehen ist, dieselbe höher, und gewöhnlich mit 3 Thlr. für jeden Morgen bezahlen.

Anm. 4. Da man aus der Erfahrung wahrgenommen hat, daß die Düngung durch die in den Hürden liegenden Schaafse, dem Lande, so sehr dasselbe auch dadurch erwärmet wird, entweder nicht so viele, oder nicht so lange daurende Nahrungsäfte, als der Mist vom Hornviehe, mittheilet, und der Ertrag des einige Jahre nach einander bloß mittelst des Hürdeschlages gedüngten Landes sich merklich verringert; so lieget hierinn der Grund, warum diese Art der Düngung allemal nur für eine halbe Gaare gerechnet, und dafür gehalten wird, daß deren Kraft mit einem einmaligen Ertrage aufhöre.

Anm. 5. Wenn der abziehende Pächter im Winterfelde, nach dessen Aberndtung, noch eine halbe Gaare behalten, und auf dasselbe, vor dessen anderweiten Besaamung mit Gersten im folgenden Jahre, die Schaafhürden gebracht hat; so pflegt derselbe wohl zu verlangen, daß ihm eine sonst gewöhnlich bey dem Sommergetreide

E

getreide



getreide nicht statt findende halbe Gaare vergütet werden solle, weil, nach seiner Meinung, die halbe Mistgaare, und das Hürdelager, als zwey halbe Gaaren, für eine volle Gaare zu rechnen sey. Hiezu hat er aber deßhalb keine Befugniß, weil beyde halbe Gaaren (besonders in Rücksicht auf den Hürdeschlag, wie in der vorhergehenden Anmerkung 3. angeführret ist) mit einem Ertrage ausgehen, und gedachter Pächter dadurch in der Taxe der Frucht einen höheren Preis bekommt, als wenn er den Hürdeschlag weggelassen hätte, folglich den Werth des beschafften stärkern Düngers schon in jener Taxe mit bezahlt erhält. Hiemit hat es jedoch bey dem im vorstehenden §. bey Nummer 5. bemerkten Falle, und bey den Uebergaben nach dem Fuße der Einsaat, Düngung und Pflugart eine ganz andere Bewandniß, und wird davon im folgenden 4ten §. das Nöthige angezeigt werden.

§. 3.

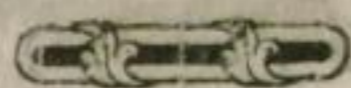
Da dem abgehenden Pächter bey Zurückgabe der Pacht nach dem Fuße der Taxation alles, was er zur Hervorbringung der Früchte in die Aecker verwendet hat, in dem taxirten Werthe eben dieser Früchte, und dieser ihm theils durch Abrechnung gegen dasjenige, was er bey dem Pachtantritte von seinem Verpächter pro Inventario ohne Bezahlung empfangen hat, theils durch baare Bezahlung des Surplus von dem neuen Pächter, und gleichfalls die für diesen im Acker etwan
noch

noch zurückbleibende Nutzung erstattet wird; das verrichtete Pflügen, Eggen und Walzen in den bestellten Feldern aber zu dem letztern nicht gehört; so folget hieraus, daß

- 1) Dieserhalb bey dem Winter- Sommer- und bestellten Braachfelde keine Vergütung statt haben könne; hingegen
- 2) die in der unbestellten Braach vorhandenen Pflugarten so, wie es dem Pachtcontracte und Inventario, oder der Gewohnheit des Orts gemäß ist, zu bezahlen sind.

Diese Bezahlung pflegt in den Fürstl. Braunschweigischen Landen zwischen den Pachtcontractanten auf 8 oder 10 ggl. selten höher oder geringer, für jede Pflugart in einem Morgen bestimmt, und der ersterwähnte Preis der gewöhnlichste zu seyn.

Anmerk. Oft ist der anziehende Pächter damit unzufrieden, wenn der abgehende Pächter bey seinem etwan über die vestgesetzte Zeit gedauerten Aufenthalte in der Pacht, oder auch sonst außer diesem Falle, seines Vortheils wegen, die unbesaamte Braach mehr als einmal gepflüget hat: zumal wenn ihm solches im Pachtcontracte, wie bey verschiedenen Pachtungen zu geschehen pflegt, untersagt ist. Es wird jedoch solches dem antretenden Pächter kaum jemals zum Schaden, sondern fast allemal zum Vortheile gereichen; und derselbe also sich nicht wohl entziehen können, dem abziehenden Pächter deshalb eine durch gütlichen Vergleich nach Billigkeit auszumachende Vergütung zu geben.



§. 4.

Bei dem Verfahren in Pachtübergaben, da der angehende Pächter die Getreidfelder nicht nach der Taxe ihrer Früchte, sondern nach dem Betrage desjenigen, was der abziehende Pächter zu deren Bestellung, nach Inhalte der hievon einzuliefernden Beschreibung (6ter §. des 2ten Abschnittes) angewendet hat, empfängt, müssen dem letztern alle Pflugarten und Düngungen in den bestellten und unbestellten Aeckern und die Besaamung der erstern vergütet werden.

Zu dessen Berechnung und Bestsetzung werden aus der Feldbestellungsbeschreibung über jeden von jenen drey Gegenständen Auszüge gemacht, welche enthalten die Summen

1. der Pflugarten, nemlich:

- a) viermalige, nach dem gewöhnlichen Preise zu 1 Thlr. 8 ggl.
- b) dreymalige, zu 1 Thlr.
- c) zweymalige, zu 16 ggl. und
- d) einmalige, zu 8 ggl.

für jeden Morgen;

2. der Düngungen, nemlich:

- a) volle Mistdüngung zu 2 Thlr.
- b) halbe, nach vorigjährigen Ertrage übriggebliebene halbe Mistdüngung zu 1 Thlr. und
- c) Hürdelager, gleichfalls zu 1 Thlr.

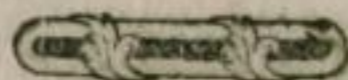
für jeden Morgen; und

3. der

3. der Einsaat nach den verschiedenen Getreidearten und deren Beträge nach Wispel- Scheffel- oder Himtenzahl, deren Werth am Gelde sodann nach den im Pachtcontracte und Inventario vestgesetzten, oder in einer in jenen benannten nahe belegenen Stadt zur Zeit der Aussaat marktgängig gewesenen Preißen berechnet, und letztern Falls gemeiniglich im Betreff des Winterfeldes von den Preißen des Wintersaats (oder Rübsen) Weizens und Kockens in den Monaten September, October und November, und im Betracht des Sommer- und bestellten Braachfeldes von den Preißen der Gerstens, Hafers, der Erbsen, Bohnen, Linsen etc. in den Monaten März, April und May ein Durchschnitt gemachet wird.

Anmerk. 1. Das Winterfeld wird nach häuslicher Regeln viermal, und das Sommer- und Braachfeld drey mal gepflüget; das letztere aber gewöhnlich von dem abgehenden Pächter einmal, höchstens zweymal gepflüget abgeliefert.

Anm. 2. Da der Pächter, welchem ein Landhaushalt auf die im vorstehenden §. erwähnte Art übergeben wird, die Nutzung von allem im Lande befindlichen Dünger bekommt; so ist er auch schuldig, in dem vorhin in der 4ten Anmerkung zum 3ten §. angeführten Falle beyde halbe Gaaren für eine volle anzunehmen, weil er den Vortheil im künftigen Ertrage zu genießen hat, und sich einen solchen Gewinn mit Schaden des abgehenden Pächters nicht anmaßen kann.



Anmerk. 3. Für das Eggen und Walzen wird bey den Uebergaben des Feldinventarii, es mögen solche nach der Taxe, oder nach Einsaat, Saare und Pflugart geschehen, gewöhnlich und wofern nicht ein anders bey dem Haushalte hergebracht, oder ausgemacht ist, nichts berechnet und bezahlt.

§. 5.

Das Vieh pflegt, bey beyden Uebergabemethoden, nach der Taxe dem alten Pächter abgenommen und dem neuen überliefert zu werden; auch der erstere nach seinem Contracte schuldig zu seyn, alles bey der gepachteten Landwirthschaft im letztern Pachtjahre gehaltene Vieh zur Uebergabe zu liefern, und sich die Bestimmung dessen Werths durch die Wardirung, oder durch einen gütlichen Vergleich gefallen zu lassen. Eben dieses, und in sofern jener Contract bey der neuen Verpachtung ist zum Grunde gelegt worden, setzet aber auch den neuen Pächter in die Verbindlichkeit, alles solches Vieh auf besagte Art anzunehmen.

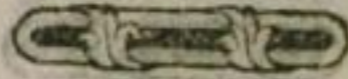
Die Pferde werden gewöhnlich Stück vor Stück; von dem Hornviehe, die Bullen (Zucht-ochsen) gleichfalls, die Zugochsen, milchenden und güsten Kühe, die völlig erwachsenen Kinder paarweise, von dem jüngern Hornviehe drey bis vier Stück, und von den Kälbern vier, sechs, höchstens zwölf Stück zusammen; von dem Schweineviehe, die Kempen (Eber, Saamenschwein) und Sauen paarweise, von den übrigen, die zu jeder

jeder

jeder Sorte, als: große, mittel und kleine Fasel-
schweine, Ferkeln ic. gehörigen Stücke zusammen;
von dem Schaafviehe ebenfalls diejenigen, welche
eine Sorte ausmachen, zusammen, nemlich: mil-
chende Schaafse, gütte Schaafse, alte Hammel,
Erstlingshammel, Erstlingszibben, Lämmer; und
von dem Federviehe gleichmäßig jede Sorte zu-
sammen taxiret.

Anmerk. Wenn der antretende Pächter weis,
oder glaubt, daß die ihm zu überliefernde Pfer-
de mit einer böartigen Druse, oder gar mit
dem wirklichen Koke behaftet sind, und sich
deshalb durchaus weigert, die Pferde anzu-
nehmen, der abziehende Pächter aber solches
verneinet, und auf der Ablieferung besteht;
so wird dieser Streit nicht wohl anders beige-
legt werden können, als daß der erste ein Pferd
wählet, die Taxatoren dessen Preiß nach dem-
jenigen Werthe, den es ohne einen solchen Feh-
ler haben würde, bestimmen, der Abdecker des
Orts oder Gerichts dasselbe sofort tödtet, öff-
net, und sein Gutachten zum Protocoll anzei-
get. Findet sich alsdann des neuen Pächters
Behauptung nicht gegründet; so ist er jenen
Werth des Pferdes nebst den Besichtigungs-
kosten zu bezahlen, und die übrigen Pferde
sämtlich nach der Taxe anzunehmen schuldig;
im gegenseitigen Falle aber weder zu dem einen
noch zu dem andern verbunden.

Ben dem Hornviehe ereignet sich gleichfalls
zuweilen der Vorfall, daß unter demselben vor
oder während desselben Uebergabe eine tödtliche



Seuche ausbricht. Hat dieses nach dem Eingeständnisse des abgehenden Pächters, oder der eidlichen Aussage sachverständiger Leute, seine Richtigkeit; so fällt alle Taxation und Uebergabe dieses Viehes von selbst weg. Dahin ist aber nicht zu rechnen, wenn das Hornvieh etwan mit dem sogenannten Weidebruche, oder einer oder der andere von den Zuchtochsen mit der venerischen Krankheit behaftet ist: obgleich, wenn man diese Umstände den Taxatoren verheimlicht hat, und erweislich ist, daß sie darauf bey ihren Angaben des Werths gar keine Rücksicht genommen haben, die Billigkeit erfordert, daß sich der abziehende Pächter einem der Verschiedenheit des Werths zwischen völlig gesundem, und jenem Viehe angemessenen Abzug an der Taxe gefallen lasse.

§. 6.

Ben dem über die Fischeren von dem abgehenden Pächter nach der 8ten Anmerkung zum 5ten §. des 2ten Abschnittes einzuliefernden Verzeichnisse kommt es auf die Bescheinigung des Besazes und die Berechnung des Zuwachses an. Durch erstere muß dargethan werden, zu welcher Zeit der Besatz, mit welcher Sorte Fische, von welcher Größe und mit wie viel am Gewichte geschehen, auch was damals der Einkaufs- oder marktgängige Preis gewesen sey. In Absicht des letztern pflegt man für richtig anzunehmen, daß bey guten nahrhaften Landteichen der Zuwachs in einem Jahre gerade noch einmal so viel, bey Holz und andern wenig

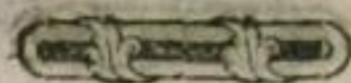
Nah-

Nahrung habenden Teichen aber nur drey Viertel oder zwey Drittel mehr, als den Werth des Teiches zur Zeit des Besazes, betrage, und hiernach die Berechnung des Zuwachses zu machen. Können aber der neue und alte Pächter, etwan wegen eines Mangels an vorgedachter Bescheinigung, oder wegen des Eigensinns und der Unbilligkeit des einen oder des andern auf diese Art nicht mit einander in Richtigkeit kommen; so ist das leichteste, und deßhalb auch das gewöhnlichste Mittel zu einer gütlichen Auskunft, daß der abziehende Pächter den Besitz der Teiche bis zur nächsten zum Ausfischen derselben bequemen Jahreszeit behält, alsdann dieses Ausfischen veranstaltet, und dem neuen Pächter das Pachtgeld für diese Teiche, nach Verhältnisse der Zeit jenes Besazes, vergütet.

Anmerk. Ein Beyspiel von der Berechnung eines Teichbesazes wird deren Einrichtung in hinlängliche Deutlichkeit setzen.

Im Jahr 1758 ist vom 5ten bis 7ten December ein Teich besetzt worden, mit

Karpfenleich, nemlich 104 Schock zu	
24 $\frac{1}{4}$ Centner, für jeden Centner	
8 thl. gerechnet, beträgt =	194 thl. — ggl.
Karautschenleich, 6 $\frac{3}{8}$ Schock zu	
1 $\frac{1}{2}$ Centn. für jeden Centner	
8 thl. gerechnet, beträgt =	12 —
Schlenleich, 7 $\frac{1}{4}$ Schock zu 1 $\frac{3}{4}$ Cent.	
für jeden Centner 6 thlr.	
gerechnet, beträgt —	10 12 "
<hr/> Summe des Besazes =	216 thl. 12 ggl.
E 5	Bey



Ben der Pachtabgabe im Jahre 1759 wird am 8ten Julius die Zuwachsberechnung gezogen, und dabey obige Summe mit zwölf, als der Zahl der Monate des Jahres, dividiret, um den Betrag des Zuwachses von einem Monate ausfindig zu machen. Dieser bestehet dann in 18 thlr. 1 ggl. welche Summe man mit der Zahl Sieben, als der Zahl der Monate von der Zeit des Besazes bis zur Zeit der Uebergabe des Teiches, multipliciret.

Hieraus ergiebt sich die
Summe des Zuwachses mit 126 thl. 7 ggl.

und beyde Summen zusammen- gerechnet, zeigen die Summe des ganzen Werths der Fische im Teiche, nemlich 342 thl. 19 ggl.

Dies giebt auch alsdann den Leitfaden, wenn es bey der Berechnung, außer den vollen Monaten, auch noch auf Wochen und Tage ankommt.

Es wird nöthig seyn, noch ein paar Anmerkungen hierüber hinzuzufügen, nemlich:

- a) daß man gemeiniglich den Preis des Besazes nach Billigkeit, ungefähr zu $\frac{1}{3}$ oder $\frac{2}{3}$ des marktgängigen Preises, vestsetzet, und
- b) auf den Abgang am Besaze mit Rücksicht nimmt, und solchen zu Zehen Stück für jedes Schock rechnet.

Wenn der an- und abziehende Pächter hierüber mit einander einverstanden sind; so kann vor-

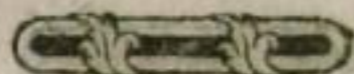
vorstehendes Formular der Berechnung hiernach leicht eingerichtet werden.

§. 7.

Da bey den mehrsten Landgüthern eine gewisse dazu gehörige Anzahl Weidenbäume vorhanden, und der Pächter gemeiniglich durch seinen Contract verpflichtet ist, jene Anzahl zum Besten des Guths durch jährliche Zapflanzung einer gewissen Stückzahl zu vermehren, und solche ohne Bezahlung bey seinem Abzuge von der Pacht abzuliefern; so muß das von ihm, nach der 7ten Anmerkung zum 5ten §. des 2ten Abschnittes, zu übergebende, und, durch eine anzuordnende Besichtigung und Nachzählung, in Gewisheit zu setzende Verzeichniß zuerst die Beschreibung der Größe und Stückzahl der ihm bey seinem Antritte der Pacht überlieferten Weiden, und hiernächst von seinen Zapflanzungen enthalten: woraus sich veroffenbaret, ob er mehr oder weniger, als er schuldig war, abgeliefert, und also eine Vergütung zu empfangen oder zu leisten habe. Diese Vergütung wird, wenn im Pachtecontracte und Inventario kein Preis vestgesetzt ist, nach des Orts Gewohnheit, z. B. auf 1 ggl. für jede Weide ohne Unterscheid ihrer Größe; oder auf 2 mgl. für eine haubare, und zu 4 pf. für eine Saß- oder Pflanzweide; oder zu 2 ggl. für eine alte, zu 1 ggl. für eine Mittel, und zu 6 pf. für jede junge noch nicht haubare Weide bestimmt.

Anmerk. 1. Der abgehende Pächter, dem es an der contract- und inventarienmäßigen Quantität

tität



tität oder Qualität der abzuliefernden Weidenbäume fehlet, suchet gemeiniglich sich von der Verbindlichkeit zu dessen Ersatze dadurch loszumachen, daß er behauptet: es wären die ihm bey seinem Pachtantritte übergebenen Weidenbäume theils wegen ihres hohen Alters verdorret und abgestorben, theils eben sowohl, als seine Zapflanzungen, durch nicht zu verhindernde Vorfälle verloren gegangen. In Absicht ersterwähnter Inventarien Weiden kann ihn aber dieses nicht rechtfertigen, da er schuldig ist, den nach dem natürlichen Laufe der Dinge sich begebenden Abgang an den Inventariestücken, und also auch an Weiden, zu ersetzen. Wegen eines Mangels an der contractmäßigen Zapflanzung hingegen, wird ihm billig nichts zur Last fallen können, wenn er gehörig bescheiniget: daß

- a) die im Contracte vestgesetzte Anzahl alljährlich wirklich gepflanzet,
- b) solches mit gebührendem Fleiße und Vorsicht geschehen, und
- c) er zur Ersetzung des Abganges durch den Pachtcontract nicht verpflichtet, oder daß
- d) bey dem Haushalte überall kein Platz mehr vorhanden sey, wo eine neue Anpflanzung statt haben könne.

In so fern dieses nicht dargethan wird, kann er sich der schuldigen Vergütung nicht entziehen.

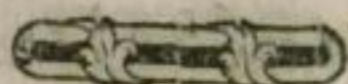
Anm. 2.

Anmerk. 2. Es kann sich auch der Vorfall ereignen, daß der abgehende Pächter in seinen letztern Pachtjahren über seine contractmäßige Zupflanzung zu weit hinausgegangen ist, und aus Gewinnsucht und zum merklichen Schaden der Hurd und Weide zu viel angepflanzt hat. Wird dieses durch das eidliche Gutachten sachverständiger Leute bestätigt; so fällt alle Vergütung für solche Zupflanzungen von selbst weg.

§. 8.

Die Gebäude, welche dem angehenden Pächter übergeben werden, empfängt derselbe entweder nach einer vorgängigen von dem Notario zu verfertigen Beschreibung ihrer Lage, Größe und innern und äußern Beschaffenheit, oder nach einer vorgängigen Bestimmung ihres Werths durch beeidigte Werkleute. Bey seinem demnächstigen Abzuge von der Pacht, ist er dieselbe auf gleiche Weise zurückzugeben, und die sodann sich findenden Mängel nach ihrem taxirten Betrage zu ersetzen schuldig; alsdann aber, wenn er die Gebäude im verbesserten Zustande wieder liefert, und diese Verbesserung mit seines Verpächters Vorwissen und Einwilligung, auf seine Kosten beschaffet hat, die Vergütung des taxirten Werths solcher Verbesserungen zu fordern berechtiget.

Anmerk. 1. Hat der Pächter die Erhaltung der Gebäude in dem beschriebenen Zustande solcher-gestalt übernommen, daß er darauf alljährlich eine gewisse festgesetzte Summe verwenden wolle;



wolle; so muß er, daß solches wirklich alle Jahre geschehen sey, bey der Zurückgabe der Pacht, in sofern er es bey jährlicher Ablegung seiner Pachtrechnung nicht bereits bescheiniget hat, durch quitirte Baurechnungen beweisen, und kann für alle sich findende Verbesserungen, welche allein durch jenen jährlichen Aufwand entstanden sind, keine Vergütung verlangen.

Anmerk. 2. Bey den Fürstlich-Braunschweigischen Cammer- und Klostergüthern wird bey den Taxationen der Haushaltsgebäude von den sämtlichen Bauholzmaterialien bloß das Haue- Fuhr- und Arbeitslohn, der Werth dieser Materialien selbst aber nicht mit in Anschlag gebracht, und dem Pächter bey verwilligten und ihm zur Besorgung überlassenen Bauen und Ausbesserungen das dazu erforderliche Bauholz forstzinsfrey verabfolget. Es kommen daher bey den hernachmaligen Wardirungen der Verbesserungen oder Verschlimmerungen der taxirten Gebäude, in Absicht der Bauholzmaterialien, auch nur die Haue- Fuhr- und Arbeitslöhne in Anschlag.

§. 9.

Die Wardirungen der Acker- und Haushaltsgeräthschaften, imgleichen des vorrätigen Strohes, Heues und Mistes werden gewöhnlich nicht von jedem Taxator, oder Schurze besonders, sondern von ihnen zusammen nach ihrem gemeinschaftlichen Entschlusse eingebracht; und gebraucht man dazu eben diejenigen Leute, welche die Taxation

tion

tion der Feldfrüchte und des Viehes verrichten. Wegen der Gartenbestellung und sämtlichen Bäume bedient man sich eines Gärtners; wegen der zum Bierbrauen und Brandtweinbrennen gehörigen hölzernen Geräthschaften eines Böttchers; und wegen der Braupfannen und Brandtweinblasen eines Kupferschmidts, nach vorgängiger Beeidigung dieser Leute. Es wird jedoch oftmals die Abgabe und Annahme vieler von diesen Sachen, insonderheit verschiedener Haushaltsgeräthschaften, zwischen dem ab- und anziehenden Pächter durch gütliche Behandlung berichtigt, und muß dann, wie solches geschehen, von ihnen zum Protocolle angezeigt werden.

Anmerk. 1. In Absicht des Strohes, Heues und Mistes ist es nicht allein in den mehrsten Pachtcontracten vestgesetzt, sondern auch schon an sich selbst der landwirthschaftlichen Observanz gemäß, daß der abziehende Pächter alles, was er davon seit der letztern Erndte bey dem gepachteten Haushalte gewonnen und für denselben nicht verbrauchet, sondern übrig behalten hat, zurück, und dem neuen Pächter, gegen Bezahlung des taxirten oder verglichenen Werths, überlassen müsse. Hieben hat es auch alsdann sein Verbleiben, wenn er durch den Contract und das Inventarium zur Ablieferung einer gewissen vestgesetzten Anzahl Schock Stroh und Fuder Heu und Mist verpflichtet ist: weil ihm dieß keine Befugniß giebt, das übrige aus dem Haushalte, und seinem Nachfolger in der Pacht wegzunehmen. Auf die
Vor-

Vor-



Borräthe an ausgedroschenem Getreide kann
 jedoch solches nicht ausgedehnet werden.
 Anmerk. 2. Hat der abgehende Pächter bey sei-
 nem Antritte der Pacht einen gewissen Bor-
 rath an reinem Getreide, einige Schocke
 Stroh, einige Fuder Heu, eine gewisse An-
 zahl Bäume und dergleichen von seinem Ver-
 pächter, ohne Bestimmung eines gewissen
 Werths, pro Inventario empfangen; so muß
 er alles dieses auf gleiche Weise zurückliefern,
 und das Fehlende nach den zur Zeit der
 Pachtabgabe marktgängigen Preisen ersetzen;
 wenn gleich diese Preise alsdann höher seyn
 sollten, als sie zur Zeit der Pachtannahme
 waren.

Vierter

Vierter Abschnitt.

Verfertigung der Abrechnung und Balance, imgleichen des Inventarii und Commiſionsprotocolls.

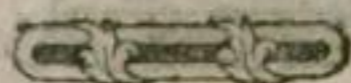
-
- §. 1. Abfassung und völlige Berichtigung der Balance.
 - §. 2. Abrechnung zwischen dem Verpächter und dem abgehenden Pächter, und Aufhebung der von letzterm bestellten Caution.
 - §. 3. Berichtigung der Caution von Seiten des neuen Pächters und
 - §. 4. Bestsetzung des demselben übergebenen, und bey demnächstiger Zurückgabe der Pacht wieder abzuliefernden Inventarii.
 - §. 5. Abfassung des Inventarii von dem ganzen Pacht abnahme und Uebergabegeschäfte.
 - §. 6. Abfassung des Commiſionsprotocolls.

§. 1.

Nach völlig vollendeter Wardirung und Beschreibung aller Inventarienstücke, und deren Uebergabe an den neuen Pächter, auch Berichtigung der etwan dabey zwischen den Pachtinteressenten entstandenen Irrungen, wird die Abrechnung oder Balance in aller Pachtinteressenten Gegenwart abgefasset und gezogen. Diese enthält überhaupt eine Vergleichung des Werths

§

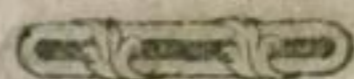
der



der dem abgehenden Pächter bey seinem vorma-
 ligen Antritte der Pacht von dem Verpächter
 pro Inventario übergebenen, zum Haushalte ge-
 hörigen Sachen, gegen den bey der Zurückgabe
 und Ueberlieferung eben dieser Sachen an den
 neuen Pächter vorgefundenen Werth derselben,
 und die Bestsetzung des sich hieraus ergebenden
 Unterschiedes zwischen beyden. Es zeigt sich dann,
 ob der abziehende Pächter mehr, oder weniger,
 als er pro Inventarir empfangen, zurückgeliefert,
 und wie viel er folglich entweder baar zu empfan-
 gen, oder zu vergüten hat. Zu diesem Endzwecke
 wird die Balance am bequemsten solchergestalt
 eingerichtet, daß darinn zuvörderst die auf einen
 gewissen baaren Werth bestimmten Inventarien-
 stücke in der Folge und Ordnung, auch unter
 eben den Rubriken, wie sie in dem alten Inven-
 tario verzeichnet sind, in der Mitte des Bogens
 aufgeführt, dabey die Summen des Betrages
 von einer jeden Rubrik nach dem alten Inventario
 in den deshalb gezogenen Linien linker Hand, und
 nach dem neuen Inventario in die dazu bestimm-
 ten Linien rechter Hand bemerkt, und hierauf
 auch diejenigen Inventariestücke, welche der ab-
 gehende Pächter vormals, ohne einen gewissen
 dafür festgesetzten baaren Werth, sondern bloß
 nach Maasse und Stückzahl, z. B. reines Ge-
 treide, Stroh, Heu und dergleichen empfangen,
 und auf gleiche Weise zurückzuliefern hat, hinzu-
 gefüget werden: dann zum Abschlusse der Ba-
 lance der summarische Betrag der in den Linien
 beschriebenen Geldposten auf jeder Seite beson-
 ders zusammengerechnet, und von den hieraus
 ent-

entstehenden beyden Summen die eine von der andern abgezogen wird. Der alsdann bleibende Ueberschuß zeigt den Betrag, um wie viel die Summe der zurückgelieferten Inventariestücke größer, oder kleiner als die Summe der empfangenen Inventariestücke, und wie viel deshalb an den abziehenden Pächter oder von demselben zu bezahlen sey. Dem Erstern oder dem Letztern wird jedoch hiernächst ferner hinzu oder davon abgesetzt, was derselbe an den vorhin bemeldeten nach Maasse und Stückzahl empfangenen Sachen mehr oder weniger zurückgegeben, und was man dafür nach den currenten Preisen, oder nach einer Behandlung festgesetzt hat.

Ist nun solchergestalt die Balance, und dadurch der Betrag der Vermehrung oder Verminderung des Inventarii in zuverlässige Richtigkeit gesetzt worden; so wird unter dem völligen Abschlusse derselben hinzugefüget: daß deren Richtigkeit von den sämtlichen Pachtinteressenten anerkannt sey, hierauf solche Balance, außer der davon bey des Commissionsprotocoll zu legenden Abschrift, dreyimal ausgefertigt, und jedes Exemplar von dem Verpächter, oder, an dessen statt, von dem Commissario, zuerst, und dann von dem ab- und angehenden Pächter unterschrieben und besiegelt, auch, wenn dieses geschehen und hiernächst dem abgehenden Pächter das Superinventarium, oder im Gegentheile von ihm der Betrag der Detiorationen baar bezahlt und vergütet ist, über solche Zahlung und Berichtigung im erstern Falle von dem abgehenden Pächter,



und im letztern Falle von dem Verpächter, oder Commissario zuletzt noch gehörig quittiret, und jedem von besagten drey Interessenten ein solcher- gestalt berichtigtes und vollzogenes Exemplar zugestellet.

Numerk. 1. Wenn der Gehalt der Münzsorte, nach welcher man den Werth des Inventarii und der Meliorationen damals, als dem Pächter die Pacht übergeben wurde, berechnete, von dem Gehalte der Münzsorte, nach welcher derselbe bey Endschaft der Pacht bendes ablie- fert, verschieden ist; so verursachet solches ge- meiniglich beschwerliche Irrungen und Strei- tigkeiten, zu deren richtigen Beurtheilung und Entscheidung nothwendig ist, sich dasjenige deutlich vorzustellen, worinn sowohl überhaupt die wesentliche Beschaffenheit des Pachtabnah- me- und Uebergabegeschäftes bestehet, als auch was zu der Zeit, als der Haushalt zuerst einem Pächter übergeben ward, und bey den hierauf gefolgten Uebergaben ist verhandelt und vestge- setzet worden. Letzteres zeigen die Inventarien.

Der Pächter eines Landhaushaltes emp- fänget zugleich mit demselben von seinem Verpächter

1) entweder eine gewisse Summe an baa- ren Gelde zur Herbeschaffung des für den Be- trieb des Haushalts überhaupt, und die Feld- bestellung insonderheit erforderlichen Viehes, Getreides, Düngers, allerley Geräthschaften und sonstiger dahingehöriger Sachen; oder, statt eines solchen baaren Capitals,

2) die

2) die sämtliche gepflügete, gedüngete und besäete Länderey, entweder mit Bestsetzung des Werths der Einsaat, Düngung und Pflugarten, oder des Werths der auf dem Halme stehenden Früchte, und der im Lande bleibenden Düngung und Pflugarten, nebst allem vorhandenen Viehe, und andern Haushaltsbedürfnissen, ohne Bezahlung des durch einen Vergleich, oder durch die Wardirung bestimmten Werthes, oder

3) auf die jetzt beschriebene Art nur eine gewisse Quantität und Stückzahl von vorbemeldeten Stücken, und das übrige gegen Bezahlung des verglichenen oder taxirten Werthes,

und übernimmt dagegen in diesen drey Fällen die Verpflichtung, bey demnächstiger Zurückgabe der Pacht so viel an eben diesen Stücken zurückzuliefern, daß dadurch der völlige Betrag und Werth eines solchen baar, oder vermittelst der ihm in Natura übergebenen Sachen empfangenen Capitals erstattet wird; oder

4) er bezahlet bey dem Antritte der Pacht seinem Verpächter alle diese Stücke; oder

5) er übernimmt einen von allen diesen Stücken entblößten Haushalt, und schafft dieselben auf seine Kosten herbey;

in welchen beyden letztern Fällen er zwar davon, so wie gleichfalls in den drey erstbemel-

deten Fällen von dem, was er über den Betrag des empfangenen Capitals bey Zurückgabe

der Pacht abgeliefert, völliger Eigenthümerherr, jedoch mit der in der Natur des Pachtabnahme- und Uebergabegeschäftes, und in der allgemeinen Observanz gegründeten Einschränkung ist, daß er gedachte Stücke seinem Verpächter oder Nachfolger in der Pacht gegen Bezahlung des entweder mit ihnen durch einen Vergleich ausgemachten, oder durch die Taxe nach den alsdann currenten Preißen und Münzsorten festgesetzten Werthe überlassen muß.

Der erste und letzte Fall ereignet sich zwar selten, aber doch zuweilen, und zum Beispiele alsdann, wenn der Eigenthümer eines durch Kriegesverheerung verwüsteten und aller Inventariestücke beraubten Landguthes entweder nicht vermögend ist, oder es nicht rathsam findet, dasselbe selbst wieder in gehörigen Stand zu setzen, und es deshalb seinem Pächter überläßt, solches entweder auf seine alleinige Kosten zu thun, oder diesem zu solchem Endzwecke, auf die vorbeschriebene Art, ein gewisses Capital überliefert.

Fast eben so selten, jedoch nicht ganz ungewöhnlich ist der vierte Fall.

Am gewöhnlichsten ist die im zweiten und dritten Falle beschriebene Einrichtung.

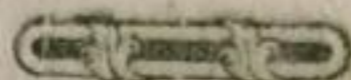
Es haben also die Sachen, welche ein abgehender Pächter zurückliefert, theils ihren unveränderlichen, durch alle Pachtübergaben fortdauenden, theils einen veränderlichen, nach der Verschiedenheit der Preise und Münzsorten steigenden und fallenden Werth. Zu den

den

den erstern gehören das dem Pächter vormals von seinem Verpächter ohne Bezahlung übergebene Inventarium und die auf gewisse immer bleibende Preise festgesetzten Stücke; zu den letztern aber alles übrige, was ein Pächter bey Zurückgabe der Pacht abgeliefert.

Aus dieser ursprünglichen Verfassung der Landhaushalts-Pachtungen fließen folgende Grundsätze:

- I. Jeder den gepachteten Haushalt zurückgebende Pächter ist, als Schuldener, seinem Verpächter, als Gläubiger, das ihm bey dem Antritte der Pacht vorgeliehene Capital, es bestehe dieses in baaren Gelde, oder statt dessen in gewissen zum Haushalte gehörigen Stücken, nach dem vollen Betrage und Werthe, in welchem er solches empfangen, wieder zu erstatten verbunden, und muß folglich diese Wiedererstattung nach der im Inventario ausdrücklich angezeigten, oder, wenn dieses nicht geschehen, nach der zur Zeit des Empfanges jenes Capitals gangbar gewesenen Münzsorte reguliret und bestimmet worden.
- II. Eben dieses muß in Absicht aller derjenigen Haushaltsachen geschehen, bey welchen ein gewisser unveränderlicher und durch alle Pachtübergaben fortdauernder Preis, wie zum Beispiele bey dem Dünger und den Pflugarten, festgesetzt ist.
- III. Von allem, was der abgehende Pächter außerdem abgeliefert, wird der wahre Werth



durch die Taxation nach den zur Zeit der Ablieferung gangbaren Preißen und Münzsorten bestimmt und ihm bezahlt.

IV. Der Betrag dieses letztern zeigt sich aber erst alsdann, wenn zuvörderst die ersten beyden Puncte in gehörige Richtigkeit gebracht worden.

In sofern nun hierinn durch vorherige in den Contracten oder Inventarien beschriebene Vorträge, oder durch nachmalige gütliche Vergleiche bey der Abnahme der Pacht nichts abgeändert ist, werden alle bey jedem Pachtabnahme- und Uebergabegeschäfte, über die Verschiedenheit der Münzsorten, entstehende Zweifel und Irrungen nach vorbeschriebenen Vier Grundsätzen richtig beurtheilet und entschieden werden können. Ein Beyspiel wird dieß näher erläutern.

Ben der ersten Uebergabe eines vorher administrirten Landguthes an einen Pächter wurde demselben von seinem Verpächter, ohne Bezahlung, ein Inventarium von 2500 Thlr. und alles übrige gegen baare Bezahlung nach der Taxe übergeben; die Bezahlung des vollen Düngers auf 2 Thlr. des halben Düngers und des Hürdelagers auf 1 Thlr. und jeder Pflugart auf 8 ggl. für einen Morgen Ackers festgesetzt; dabey aber verabsäumet, die Münzsorte, worinn solches geschehen, im Inventario zu bemerken. Da jedoch damals die currente Silbermünze mit dem Golde, jede Pistole zu 5 Thlr. gerechnet, im gleichen Werthe war;

so

so konnte auch bey hernachmaliger Zurückgabe der Pacht die Bestimmung jenes Werths nicht anders, als in Gemäßheit des letztern verstanden werden. Eben dieser Pächter, oder einer von desselben Nachfolgern, lieferte im Jahre 1760 den Haushalt und das Inventarium nebst seinen Meliorationen ab, welche beyde nach der Taxe in damaliger currenter Münzsorte, jede Pistole zu 8 Thlr. gerechnet, 8750 betruhen.

Hievon giengen ab das Inventarium retradendum,

welches	=	2500 Thl.
und nebst dem Agio zu 60 Procent	=	1500 Thl.
		<hr/>

nunmehr insgesamt 4000 Thl.

in besagter Münzsorte betrug.

Es blieben also für den Pächter an Meliorationen übrig

4750 Thl.

Hiezu kamen,

weil derselbe an Düngung und Pflugarten 525 Thlr. über das im Inventario retradendo mit begriffene Quantum der Düngung und Pflugarten ablieferte,

an Agio zu 60 Procent	=	315 Thl.
-----------------------	---	----------

denn er würde, wenn ihm dieses nicht vergütet würde, nicht den unveränderlich festgesetzten, und von ihm bey dem Antritte der Pacht bezahlten Preis dieser Sachen, sondern z. B.

5 statt



statt 2 Thlr. für den vollen Dünger eines Morgens nur $1\frac{1}{4}$ Thlr. bekommen, und solchergestalt auf höchst unbillige Weise einbüßen.

Summa der sämtlichen dem abgehenden Pächter in currenten Münzsorten zu bezahlenden Meliorationen = 5065 Thl.

Auf gleiche Weise werden im gegenseitigen Falle, wenn der Werth der abgelieferten Sachen in bessern Münzsorten bestimmt ist, als solches zur Zeit der Pachtannahme geschah, der Betrag des Inventarii retradendi und der auf einen gewissen immer bleibenden Preis festgesetzten Sachen verhältnißmäßig zu reduciren, und mit jenem Werthe in völlige Gleichheit zu setzen seyn.

Es sind zwar Beispiele genung vorhanden, daß hiernach, und besonders in Absicht der für gewisse Inventarienstücke festgesetzten unveränderlichen Preise nicht überall ist verfahren worden: sie gründen sich aber entweder in einer besondern local-Observanz, oder in besondern Verträgen der Interessenten und deren freywilligen ausdrücklichen oder stillschweigenden Begebung ihrer Gerechtsame, oder darinn, daß etwas geschehen ist, was ordnungsmäßig nicht hätte geschehen sollen. Alles dieses entkräftet die Gültigkeit der vorhin angeführten allgemeinen Regeln nicht, deren Endzweck war, die in der Natur des Geschäftes und den Rechten

ten

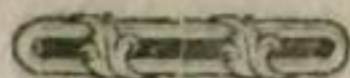
ten gegründeten Befugnisse und Verbindlichkeiten der Verpächter und Pächter gegen einander, im Betreff der bey Abnahme und Uebergabe der Pachtungen über die Verschiedenheit der Münzsorten entstehenden Streitigkeiten, zu bestimmen.

Anmerk. 2. Der abgehende Pächter, welcher seinem Vorgänger in der Pacht die Meliorationen, oder das Superinventarium in solcher damals gangbaren Münzsorte bezahlet hat, welche ungleich besser war, als die zur Zeit der Pachtabgabe gangbare Münze ist, in welcher ihm sein Superinventarium bezahlet wird, verlangt gemeiniglich die Bezahlung in erstgedachter Münze, oder die Vergütung des Agio; und es wird manchem meiner Leser vielleicht eben so, wie mir, ein Beyspiel bekannt seyn, da solches dem abgehenden Pächter von dem Uebergabe-Commissario ist zugestanden worden.

Ich kann mich aber von der Rechtmäßigkeit einer solchen Forderung nicht überzeugen, und will deßhalb, mit Beziehung auf die in der vorhergehenden Anmerkung vorgetragene allgemeinen Regeln, noch einige einzelne Betrachtungen hierüber hinzufügen.

Da der abziehende Pächter die Bezahlung seines Superinventarii nicht anders als nach dem Betrage und Werthe, den dasselbe zur Zeit dessen Ablieferung wirklich hat, mit Rechte fordern kann; so würde derselbe, wenn ihm, wegen des zur Zeit der Pachtabgabe etwan vorhandenen geringern Münzfußes, bessere Münz

Münz



Münze, als worinn die Taxation geschehen, bezahlet, oder das Agio vergütet würde, in der That nicht den ihm gebührenden wahren Werth, sondern mehr bekommen, und der antretende Pächter etwas bezahlen müssen, was er nicht empfängt. Sollte die Bezahlung seines Superinventarii in eben denjenigen Münzsorten geschehen, in welchem er seinem Vorgänger in der Pacht das Superinventarium bezahlet hat; so müßte auch dessen Betrag zuvörderst nach eben demjenigen Maasstabe, nemlich nach eben denjenigen Münzsorten, wie damals geschah, festgesetzt werden. Hätte man nun die Taxatoren (wie jedoch ohne nachtheilige Verwirrung des Geschäftes nicht wohl geschehen kann) hierauf angewiesen; so würden dieselben auch unfehlbar einen geringern Werth, als geschehen, eingebracht haben.

Es kann sich freylich zutragen, daß z. B. bey der Pachtannahme ein Morgen Weizen auf 18 Thlr. nach Silbergelde, dessen Werth alsdann dem Golde, die Pistole zu 5 Thlr. gerechnet, völlig gleich ist, und auch nur eben so hoch bey der Zurückgabe der Pacht und bey gleicher Güte des Kornes in solchem Silbergelde, wovon 8 Thlr. nur 5 Thlr. im Golde ausmachen, taxiret wird, und der abziehende Pächter solchergestalt für vormals bezahlte 18 Thlr. jetzt nur 11 Thlr. 9 ggl. zu bekommen, und folglich 6 Thlr. 15 ggl. auf jeden Morgen zu verlieren scheint. Aber er hat seine Befriedigung von der Erndte und durch die Preise

Preise

Preiße und bessere Münzsorte seines ersten Pachtjahrs bereits wirklich erhalten.

§. 2.

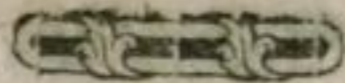
Am Schlusse des Uebergabegeschäftes sind noch einige besondere Angelegenheiten in Richtigkeit zu bringen, welche theils den Verpächter und den abgehenden Pächter, theils jenen und den neuen Pächter nur allein angehen. Diese sind:

1. Die völlige Abrechnung zwischen erstgenannten beyden Pachtcontrahenten;
2. die Aufhebung der von dem abziehenden Pächter bestellten Caution;
3. die Berichtigung der Caution von Seiten des neuen Pächters und
4. die Bestsetzung des diesem übergebenen und von ihm bey demnächstiger Endschaft der Pacht zurückzuliefernden Inventarii.

Die ersten beyden Puncte werden den Inhalt dieses §. ausmachen. Für die letztern sind die beyden folgenden §. bestimmt.

Wenn der abziehende Pächter alsdann, wenn er die Pacht zurückgiebt, die schuldigen Pachtgelder noch nicht völlig berichtigt, oder, außer dem baaren Pachtgelde, gewisse dem Verpächter vorbehaltenene, und von jenem erhobene Intradem und Gefälle noch zu berechnen und abzuliefern, oder etwan wegen contractmäßiger Remissionen, oder wegen Baue, oder anderer Auslagen für den Verpächter Forderungen hat; so geben theils die

die



die Rechte, und theils die gewöhnlichen, erstgedachte Puncte betreffenden Bedingungen des Pachtcontracts dem Verpächter die Befugniß, die Caution seines Pächters so lange zurückzubehalten, und, wenn diese nicht zureichend ist, die ihm nach der Balance zu bezahlenden Meliorationsgelder ganz oder zum Theile in Empfang zu nehmen, auch allenfalls noch überdem die Verabfolgung der demselben zugehörigen, bey dem gepachteten Haushalte vorhandenen Effecten so lange zu verweigern, bis letzterer dieserhalb Abtrag gemacht hat: und eben so ist der abziehende Pächter, wenn sich seine Forderungen auf die contractmäßige Verbindung mit dem Verpächter gründen, berechtigt, bis dahin, daß solche Forderungen berichtet und abgethan sind, im Besitze der Pacht zu bleiben. Da aber aus beyden gemeiniglich große und beschwerliche Weitläufigkeiten entstehen; so thun Verpächter und Pächter sehr wohl, wenn sie alles anwenden, solches zu verhüten, und deßhalb alle dergleichen Gegenstände vor der Pachtabnahme in Richtigkeit zu bringen. Hat man das aber verabsäumt, oder konnte es vorher, vielleicht einiger Hindernisse wegen, nicht geschehen; so muß der abgehende Pächter die abzulegende Rechnung nebst den dazu gehörigen Belägen, und die Beweisthümer seiner Forderungen sämtlich solchergestalt in Bereitschaft haben, daß dieses unmittelbar nach geendigter Zurückgabe der Pacht gleichfalls vorgenommen und berichtet werden kann; auch der Verpächter deßhalb von seiner Seite alles Nöthige dazu beytragen, und, wenn er einem Commissario die

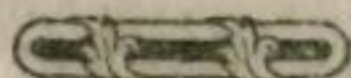
die

die Besorgung der Abnahme der Pacht aufgetragen hat, diesen auch wegen jener Abrechnung mit hinlänglicher Instruction und specieller Vollmacht versehen.

Ist man nun auch hierüber in Richtigkeit gekommen; so findet zwischen dem Verpächter und dem abgehenden Pächter weiter keine Ursache statt, weshalb dem letztern die Aufhebung der von ihm gemachten Caution, die Auszahlung der ihm nach der Balance gebührenden Meliorationsgelder und die Verabfolgung aller ihm zugehörigen Effecten vorenthalten, oder von ihm auf den fernern Besitz in der Pacht Anspruch gemacht werden könnte. Die Aufhebung der Caution geschieht dann auf die mit derselben vormaligen Bestellung übereinstimmende Art, nemlich durch Zurückgabe entweder des bey dem Antritte der Pacht deshalb baar gezahlten Capitals in eben derjenigen Quantität und Qualität, in welcher es der Verpächter empfing, oder der Original-Verschreibungen über ein anderes belegtes, und zur Caution verpfändetes Capital, oder über die gemachte Bürgschaft, oder über die verhypothecirten Grundstücke, mit welchen die Caution bestellet ist.

Anmerk. 1. Siehet sich der Verpächter wegen seiner Forderungen an dem abgehenden Pächter genöthiget, desselben Meliorationsgelder in Empfang zu nehmen; so ist es für ihn rathsam, dieselben auf keine andere Weise, als mit ausdrücklicher Einwilligung des Pächters, und nachdem dieser die Beutel, worinn das Geld ver-

ver-



wahret ist, mit seinem Petschafte versiegelt hat, in seinem Gewahrsame zu behalten; widrigenfalls aber dieselben demjenigen Gerichte, unter welches das Landguth gehöret, zur Verwahrung, gegen Ertheilung eines Depositionsscheins, zu überliefern: damit er, wenn sich die völlige Auseinandersetzung mit dem Pächter, und der von diesem zu machende Abtrag verzögern, oder gar in einen rechtshängigen Streit gerathen sollte, gegen den Anspruch auf Vergütung der Zinsen von solchen Geldern gesichert seyn möge.

Anmerk. 2. Da den Verpächtern und Pächtern die Grenzen ihrer Gerechtsame in Absicht der Forderungen, welche sie an einander haben, nicht allemal bekannt sind, und sie daher, wie ich bey verschiedenen Pachtabnahmen wahrgenommen habe, davon mehr oder weniger Gebrauch machen, als sie befugt sind; so wird es für diese nicht überflüssig seyn, ihnen jene Grenzen hier kenntlich zu machen.

Die gemeinen Rechte geben dem Verpächter ein gesetzmäßiges oder stillschweigendes Unterpfand an den sämtlichen Früchten, welche das verpachtete Landguth hervorgebracht hat, (L. 7. pr. D. in quibus causis pign. vel hypoth. tacite contrahitur) aber keinesweges an denjenigen Haabseligkeiten des Pächters, welche derselbe bey dem Antritte der Pacht in das Guth brachte, oder sich während der Pacht anschaffte, und eben so wenig an dem übrigen Vermögen desselben. (L. 4. D. ibidem.)

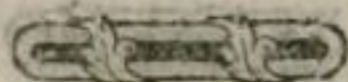
Hat

Hat also der Verpächter es bey erstgedachter ihm von den Gesezen ertheilten Sicherheit lediglich bewenden lassen; so muß er sich auch damit begnügen, kann dem Pächter bey seinem Abzuge von der Pacht nicht verwehren, alle letztbemeldete Sachen mit sich weazunehmen, und muß, wenn jenes Unterpfand zu seiner Befriedigung nicht hinreichend ist, solche auf andere rechtliche Art zu erhalten suchen. Eben dieses zeigt daher die Nothwendigkeit, daß der Verpächter sich, bey der Pachtthandlung und bey der Abfassung und Schließung des Pachtcontracts, nicht allein durch eine von dem Pächter, vermittelt Bürgschaft, oder eines Capitals, oder eines oder mehrerer Grundstücke, bestellten besondern Caution, sondern auch durch ausdrückliche Verpfändung des sämtlichen Vermögens des Pächters überhaupt, und aller seiner in und bey dem gepachteten Landgute vorhandenen Meliorationen und sonstigen Haabseligkeiten insonderheit, in Sicherheit setze.

Sowohl ein solches ausdrückliches, als auch vorerwähntes stillschweigendes Unterpfand schützen dann auch den Verpächter in dem Falle, wenn er an seinem Pächter wegen eines Verkaufs, oder Darlehns, oder auf sonst eine mit der Pacht in gar keiner Verbindung stehende Art etwas zu fordern hat: indem die Geseze. (L. un. C. etiam ob chirogr. pec. &c.) jeden Gläubiger und Inhaber eines Unterpfandes berechtigen, dasselbe, wegen jeder an-

B

dern



dem Schuldforderung, wenn sie nur klar und gewiß ist, so lange an sich zu behalten, bis er auch dieserhalb befriediget ist.

Hingegen ist das dem Pächter zustehende Recht des fortdaurenden Besizes und Genusses der Pacht — da es sich nie auf ein Pfandrecht, sondern bloß auf eine Art von Compensation gründet — nur allein auf seine den gepachteten Haushalt, und die wechselseitigen Pachtverpflichtungen unmittelbar betreffenden und daraus herfließenden Anforderungen eingeschränket, und kann auf Ansprüche anderer Art nur alsdann ausgedehnet werden, wenn ihm sein Verpächter die Berichtigung solcher Ansprüche aus den Einkünften des verpachteten Guths ausdrücklich versichert, und ihn darauf angewiesen hat. Es ist daher eine für den Pächter nöthige Vorsicht, daß er sich von seinem Verpächter, wenn er an denselben wegen baarer Vorschüsse, Lieferungen, wegen eines Handels oder sonstigen Verkehrs Forderungen hat, dergleichen Versicherung und Anweisung ertheilen läßt.

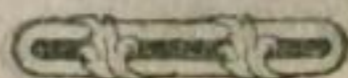
Anmerk. 3. Es ist zwar nicht allemal gewöhnlich, aber doch niemals ganz unnütze, sondern oft durchaus nothwendig, daß der Verpächter und der abgehende Pächter am Schlusse des ganzen Pacht-Abnahmegeschäftes, und wenn zwischen ihnen alles berichtigt ist, hierüber einander förmlich quitiren, die bisherigen contractmäßigen Verpflichtungen gänzlich aufheben, und allen und jeden ferneren Anfor-

derun-

derungen, und besonders ausdrücklich: wegen nicht überall geleisteter völliger Erfüllung aller Bedingungen und Clauseln des Pachtcontracts bündigst entsagen. Diese Erklärung wird dann nicht allein in dem Pachtabnahme-Protocolle aufzuzeichnen, und mit des Verpächters und Pächters eigenhändigen Namens-unterschrift zu bestätigen, sondern auch von dem Erstern unter die von ihm an den letztern zurückgebenden Originalverschreibungen über die bestellte Caution hinzuzufügen, und von ihm gleichfalls eigenhändig zu unterschreiben seyn. Letzteres setzt den Pächter in den Stand, die Befreyung des zur Caution verpfändeten Capitals oder Grundstückes von dieser Verbindlichkeit bey derjenigen Casse, oder demjenigen Gerichte, wo die Verpfändung geschehen ist, zu bewirken; und Ersteres beyde, den Verpächter und Pächter gegen alle künftige Verdrießlichkeiten in Sicherheit, welche leicht entstehen können, wenn, zum Beispiele, ein unruhiger und zankfüchtiger Erbe eines Verpächters oder Pächters unter den Papieren seines Erblassers solche Nachrichten findet, welche ihn auf die Vermuthung bringen, daß wegen des ehemaligen Pachtwesens noch nicht alles berichtet sey; und er dann dieses um so mehr für gegründet hält, je weniger ihm von dem Zusammenhange der Sache bekannt ist.

§. 3.

Von den beyden zwischen dem Verpächter und dem antretenden Pächter, am Schlusse des



Pacht- Uebergabegeschäftes, noch besonders in Ordnung und Gewisheit zu setzenden Angelegenheiten ist die Caution — wenn diese nicht bereits vorher berichtet ist — das Erste.

Da die Caution eines Pächters in der Bestsetzung solcher Hülfsmittel bestehet, wodurch dem Verpächter alsdann, wenn jener seinen contractmäßigen Angelöbnissen das schuldige Genüge nicht leisten sollte, seine Befriedigung und die Ersetzung des ihm verursachten Nachtheils verschaffet wird; so kann hier diejenige Art von Caution, welche in einer eidlichen Versicherung, oder in einem bloßen Versprechen (*cautio iuratoria*, vel *nude promissoria*) bestehet, gar nicht, sondern nur eine solche Caution statt finden, welche jenem Zwecke angemessen ist. Diese wird entweder durch Bürgschaft, oder durch Verpfändung herbeschaffet.

Im erstern Falle hat der Verpächter darauf zu sehen, daß der ihm einzuliefernde Bürgschein — mit deutlicher Anführung der Pachtung und des Pachtcontracts, worauf er gerichtet ist — mit ausdrücklicher Ausdehnung auf alle und jede contractmäßige Obliegenheiten des Pächters — oder doch wenigstens mit der Bestsetzung: bis auf eine gewisse bestimmte, dem einjährigen Betrage des Pachtgeldes gleichkommende Summe zu haften, — mit der Verpflichtung: die Bezahlung alles desjenigen, was der Pächter seinem Verpächter, des gepachteten Haushalts wegen, schuldig bleiben möchte, auch schon zuvor, ehe noch der Letzte gegen den Ersten deshalb klagbar geworden,

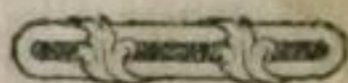
worden, und ohne alle Rücksicht und Beziehung auf den von andern Mitbürgern dazu beizutragenden Antheil, als Selbstschuldner völlig, oder bis auf die vorbesagte Summe zu übernehmen und zu leisten — und endlich mit bündigster Entsagung aller sonstigen, die Wirksamkeit einer Bürgschaft theils verzögernden, theils ganz aufhebenden Ausflüchte und Einreden — entweder gerichtlich oder von einem Notario abgefasst und ausgefertigt — insonderheit aber von solchen Bürgen gehörig ausgestellt und vollzogen sey, welche rechtsbeständige Verträge zu schließen vermögend und befugt, und zur Erfüllung ihrer bürglichen Verpflichtungen hinlänglich bemittelt sind, auch sich an einem solchen Orte und in einem solchen Stande befinden, daß es dem Verpächter nicht schwer fällt, wider dieselben nöthigen Falls rechtliche Hülfe zu erlangen.

Wird die Caution durch eine Verpfändung bewerkstelliget; so pfleget diese bey den Pachtungen entweder mit einer baaren Geldsumme, oder mit Grundstücken bestellet; und solchergestalt eingerichtet zu werden, daß der Betrag von jener wenigstens dem Betrage des einjährigen Pachtgeldes gleich, der Werth von diesen aber — wegen des veränderlichen Preises der Grundstücke — allemal um ein beträchtliches größer sey. Vorgesagte zur Caution bestimmte Geldsumme bestehet dann

a) entweder in einem, oder mehreren bey herrschaftlichen Cassen, oder an einem andern sichern Orte bereits belegten Capitalien; oder sie wird

§ 3

b) von



b) von dem Pächter als ein Depositum, oder als ein zu verzinsendes Darlehn an den Verpächter baar gezahlet.

Im ersten Falle liefert der Pächter die Original-Obligationen über solche Capitalien mit einer Verschreibung: daß diese für die Erfüllung seiner Pachtverbindlichkeiten haften sollen, an den Verpächter ab. Eine gleichmäßige Verschreibung empfängt dieser von jenem bey Auszahlung der deponirten Geldsumme; und ertheilet dem Pächter dagegen eben sowohl hierüber, als über den Empfang jener Obligationen einen in Gemäßheit der geschehenen Verpfändung abgefaßten Depositionsschein. Eine solche von dem Pächter auszustellende besondere Verschreibung ist aber alsdann nicht erforderlich, wenn die an den Verpächter baar gezahlte Caution in einem zu verzinsenden Darlehne bestehet; da in der hierüber auszufertigenden Obligation die Bestimmung dieses Capitals und dessen Verpfändung wegen der Pacht ausdrücklich mit bemerkt und beschrieben wird.

Ben der Verhypothezirung eines oder mehrerer Grundstücke zur Caution kommen alle diejenigen Regeln des Rechts und der Vorsicht in Betrachtung, welche bey solchen Verschreibungen allemal zu beobachten, und von denen für den Verpächter die wichtigsten sind: daß die Verhypothezirung bey demjenigen Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit die Grundstücke liegen, bestellet und bestätigt, und in die gerichtlichen Hypothekenbücher eingetragen werde — daß er nicht

nicht leicht in auswärtigen Landen belegene Grundstücke annehme — daß ihm der Besitz der verpfändeten Grundstücke, und die freye Wahl zwischen der vestgesetzten General- und Specialhypothek versichert werde — daß der Pächter völliger und alleiniger Eigenthumsherr dieser Grundstücke sey — daß dieselben nicht bereits vorher mit gerichtlich bestätigten Schulden, oder mit einem Fideicommiss beschweret, auch mit keiner Mener- Erbenzins- oder Lehnsverpflichtung behaftet sind — und daß, wenn ja der Verpächter Güther von der letztbenannten Beschaffenheit zur Caution annimmt, deren Verpfändung von den Guts- oder Lehns Herren auch den Lehns- Agnaten ausdrücklich genehmiget und bestätigt werde.

Ist nun die Caution auf eine von den vorbeschriebenen Arten berichtet; so wird, wie solches geschehen, und was für Dokumente der Verpächter und Pächter hierüber einander zugestellet haben, in dem Pachtübergabe-Protocolle deutlich und ausführlich aufgezeichnet.

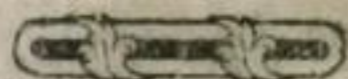
Anmerk. 1. Ordnung und Sicherheit in dem Verpachtungsgeschäfte erfordern es, daß die Caution vor der Pachtübergabe, und, wenn es irgend thunlich ist, bald nach geschlossener Pacht Handlung in Richtigkeit gebracht werde. Man pflegt aber solches nicht allemal zu beobachten, und diese Angelegenheit oft bis zur Pachtübergabe, besonders alsdann bis dahin auszusetzen, wenn des abgehenden Pächters Caution in einem baar hergeliehenen Capitale

bestehet: damit dieser, nach berichtigter Zurückgabe der Pacht, die von seinem Nachfolger in gleicher Münzsorte und Summe zu bezahlenden Cautionsgelder von demselben sogleich in Empfang nehmen, und auf diese Art die Wiederbezahlung besagten Capitals erhalten möge. Dieß hat aber zuweilen die unangenehmsten Folgen. Ein mir bekanntes Beispiel wird es bestätigen. Der neue Pächter eines Landhaushalts, welcher in den ersten Tagen der Pachtübergabe vielleicht bemerkte, daß er sich in dem Ertrage der Pachtstücke beträchtlich geirret, und daher bey der Pacht-handlung sehr übereilet habe; oder vielleicht wahrnahm, daß der Betrag der an den abgehenden Pächter zu bezahlenden Meliorationsgelder weit größer, als er es erwartet, und er dieselbe nebst der Cautionssumme herbeizuschaffen nicht vermögend sey, entfernte sich in der Nacht vor dem Tage, da die Auszahlung der Gelder geschehen sollte, ganz unvermerkt von dem Gute. Sein verheimlichter Aufenthalt war eben so wenig sogleich zu erforschen, als irgend etwas vorhanden, wovon der Verpächter auch nur die mindeste Schadloshaltung hätte nehmen können. Dieser befand sich nunmehr in der unvermeidlichen Nothwendigkeit, zur Befriedigung des abgehenden Pächters, welcher zur Fortsetzung der Pacht nicht zu bewegen war, mit seinem größten Nachtheile eine beträchtliche Summe Geldes herbeizuschaffen, und eine Administration seines Haushalts anzuordnen.

Auch

Auch noch in einem andern Betrachte kann es dem Verpächter zum beträchtlichen Nachtheile gereichen, wenn die Caution vor der Uebergabe und vor Ausfertigung und Vollziehung des förmlichen Pachtcontracts nicht berichtet wird: weil dieser Vorzug manchem Pächter gar leicht Veranlassung giebt, gegen den ihm zur Vollziehung zugefertigten Contract allerley Erinnerungen zu machen, ihn eines Mangels der Uebereinstimmung mit seinen bey der Pacht-handlung abgegebenen Erklärungen zu beschuldigen, deßhalb verschiedene Zusätze und Abänderungen in demselben zu fordern, und bis dahin, daß derselbe hiernach abgefaßt sey, dessen Vollziehung und die Bestimmung der Caution zu verweigern; und dann der Verpächter, welchem daran gelegen ist, über die Pacht völlige Richtigkeit und Sicherheit zu bekommen, sich zuweilen genöthiget siehet, dem Pächter Sachen zu bewilligen, welche dieser zu fordern nicht würde gewagt, und jener ihm niemals würde zugestanden haben, wenn die Caution vorher wäre in Richtigkeit gebracht worden.

Anmerk. 2. Bey den Domainen- und Klostergüthern im Herzogthume Braunschweig werden die Cautionen am gewöhnlichsten durch baare von den Pächtern gezahlte Capitalen bestellet, und diese mit Vier Procent verzinset; bey den Königlich-Preussischen Domainengüthern im Herzogthume Magdeburg und Fürstenthume Halberstadt hingegen die gezahlten Cautionsgelder



gelder als Depositengelder betrachtet, und deshalb nicht verzinset, auch Verpfändungen von belegten Capitalien und von Grundstücken; imgleichen Bürgschaften zur Caution angenommen.

Anmerk. 3. Bey Abfassung der dem Pächter über das zur Caution bestimmte, und als ein Darlehn gezahlte Capital von dem Verpächter zu ertheilenden Obligation ist es eine gar nicht überflüssige Vorsicht, darinn die Clausel ausdrücklich vestzusetzen: daß solche Obligation nicht verpfändet, cediret, noch auf irgend eine Art veräußert werden, und jede Handlung dieser Art ungültig seyn solle. Man verhütet hiedurch den sich zuweilen ereignenden unangenehmen Vorfall, daß eine solche Obligation in eines dritten Hände kommt, welcher sich dann wegen seines erlangten Pfand- oder Eigenthumsrechts mit in das Pachtabnahmegeschäfte mischet, Weitläufigkeiten verursacht, und oft die Zurückgabe der Obligation verweigert.

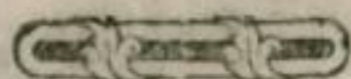
§. 4.

Die zwente zwischen dem Verpächter und dem neuen Pächter am Schlusse des Pachtübergabegeschäftes in Richtigkeit zu bringende Angelegenheit betrifft die Bestsetzung des dem letztern übergebenen, und bey künftiger Zurückgabe der Pacht wieder abzuliefernden Inventarii. Dieses bestehet in einem summarischen Auszuge aus dem über das ganze Pachtabnahme- und Uebergabegeschäfte abgefaßten ausführlichen Inventario —
von

von dessen Einrichtung und Inhalte der nächstfolgende Paragraph handeln wird — und enthält die Rubriken derjenigen zum Betriebe und zur Nutzung des verpachteten Haushalts gehörigen Stücke, deren Besitz und Nutzung der Verpächter zugleich mit diesem Haushalte dem Pächter ohne Bezahlung übergibt, und wogegen letzterer sich verpflichtet, solche theils nach dem festgesetzten unveränderlichen Werthe, und theils in eben derjenigen beschriebenen Quantität und Qualität, worinn er sie empfangen hat, bey demnächstiger Zurückgabe der Pacht wieder abzuliefern. Wegen dieser Verpflichtung ist er also schuldig, den während der Pacht entstehenden natürlichen Abgang an diesen Stücken zu ersetzen; und nothwendig, daß die von ihm wegen Erfüllung aller seiner Pacht-Angelöbniße zu bestellende Caution auch auf besagte Verpflichtung besonders und ausdrücklich mit gerichtet werde. Es kann aber dieselbe, wie sich von selbst versteht, nicht auch bis dahin ausgedehnet werden, daß dem Pächter, wenn der Haushalt, zum Beispiele durch Kriegesverheerung, so sehr zu Grunde gerichtet wird, daß nicht allein die ihm zugehörigen Inventariestücke, sondern auch obbesagtes Inventarium ganz oder zum Theile verloren gehet, die Wiederherbeschaffung des letztern auf seine Kosten obliege; da das Eigenthumsrecht hievon nicht ihm, sondern dem Verpächter zugehörte.

Nach jener vorangeführten Erklärung des demnächst zurückzuliefernden Inventarii wird nun dasselbe solchergestalt abgefaßt, daß auf einen mit Linien zur Bemerkung des Geldbetrages bezogenen

zogenen



zogenen Bogen alle oberröhnte Rubriken, zum Beispiele: an Pferden, Kindviehe 2c. Feldfrüchten, oder Einsaat, an Düngung, Pflugarten 2c. Ackerbaugeräthschaften u. s. w. in eben derjenigen Ordnung, wie diese Sachen in dem über das ganze Pachtabnahme- und Uebergabegeschäfte abgefaßten Inventario auf einander folgen, aufgezeichnet, von den auf einen gewissen Geldbetrag festgesetzten Stücken die Summen in die Linien eingetragen, von den übrigen die Stückzahl, Größe, Maasse 2c. angeführet, dann die Geldsummen zusammengerechnet, dabey die Münzsorte bemerket, und endlich am Schlusse hinzugefüget wird: daß vorstehendes Inventarium überall seine Richtigkeit, der angehende Pächter alle und jede darinn angeführte Stücke empfangen, und sich verpflichtet habe, solche bey demnächstiger Zurückgabe der Pacht respectiv nach dem festgesetzten Werthe und in der beschriebenen Quantität und Qualität wieder abzuliefern. Hievon werden zwey völlig gleichförmige Exemplare, das eine für den Verpächter, und das andere für den Pächter gefertigt, und von dem Erstern, oder von desselben Commissario eben sowohl, als auch von dem Letztern eigenhändig unterschrieben und mit ihren gewöhnlichen Pettschaften besiegelt.

Anmerk. 1. Von des Verpächters Gutfinden hanget freylich die Bestsetzung und Einrichtung des Inventarii, welches er seinem Pächter mit dem verpachteten Haushalte übergeben will, gänzlich ab; und er kann solches bey jedesmaliger Pachtübergabe, durch Hinzufügung
eini

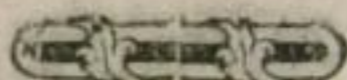
einiger vorhin darinn nicht enthalten gewesenen Stücke, vergrößern, oder, durch Zurücknahme einiger Stücke aus demselben, verkleinern: jedoch letzteres beides nur alsdann, wenn er sich solches in den von dem Pächter bey der Pacht-handlung angenommenen Bedingungen ausdrücklich vorbehalten hat. Ist dieses aber nicht geschehen; so ist er eine solche Veränderung bey der Pachtübergabe vorzunehmen eben so wenig, als der Pächter dergleichen alsdann zu fordern, befugt: denn das vorhandene Inventarium, der Pachtanschlag und die Pachtbedingungen sind die Grundlagen, worauf die vorher geschlossene Pacht-handlung gänzlich beruhet, und wovon der eine Theil, ohne ausdrückliche Einwilligung des andern, auf keine Weise abgehen kann.

Anmerk. 2. Der Geldbetrag des im vorstehenden Paragraph beschriebenen Inventarii wird im Herzogthume Braunschweig von den Pächtern bey einigen wenigen Fürstl. Pachtungen mit vier Procent, und bey den mehrsten mit fünf Procent jährlich verzinsset. Bey den Königlich-Preussischen Domainengüthern im Herzogthume Magdeburg und Fürstenthume Halberstadt hingegen pflegen die Pächter solches ohne Verzinsung zu empfangen, zu deponiren,

§. 5.

Zur künftigen nöthigen Wissenschaft und rechtsgültigen Glaubwürdigkeit alles desjenigen, was bey der Pacht-abnahme und Uebergabe verhandelt

handelt

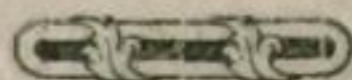


handelt und ausgemacht ist, wird solches von dem hiezu gehörig requirirten Notario sorgfältig aufgezeichnet; und dann hievon das in der Form eines öffentlichen Notariat-Instruments abgefaßte Inventarium verfertiget. Dieses enthält in folgender Ordnung:

1. die bey allen solchen Instrumenten gewöhnlichen Eingangs-Formalien;
2. die an den Notarium ergangene Requisition zu dem vorhabenden Geschäfte;
3. den Vortrag des Verpächters, oder dessen Commissarii, womit derselbe den Anfang in dem ganzen Geschäfte macht;
4. eine wörtliche Abschrift des dem letztern erteilten Commissarii;
5. die Antworten und Erklärungen des abgehenden, und
6. antretenden Pächters auf jenen Vortrag;
7. derselben Requisition des Notarii, und
8. Bestellung ihrer Anwälde und Assistenten;
9. die ferneren Vorträge von Seiten des Verpächters und des an- und abgehenden Pächters über die etwan noch vorgängig zu berichtigenden Punkte, nebst
10. der Nachricht, was man wegen dieser Punkte vestgesetzt hat;
11. des Notarii Subrequisition seiner beyden Instruments-Zeugen;
12. die geschehene Beeidigung der Feld- und Vieh-Taxatoren und der Werkleute,
13. mit

13. mit Hinzufügung der ganzen von ihnen beschwornen Eidesformeln;
14. die Vertheilung der Erftern in sogenannte Schürze;
15. die Beyden gegebene Anweisung zu ihren Verrichtungen;
16. die Anzeige der von dem abziehenden Pächter beigebrachten Feldbestellungs-Beschreibung und der übrigen von ihm eingelieferten, im dritten Abschnitte angeführten Verzeichnisse, Bescheinigungen und Berechnungen;
17. die von den Feld- und Vieh-Taxatoren eingebrachten Taxen des Viehes, der Feldfrüchte, der Ackerbaugeräthschaften und aller übrigen von ihnen wardirten Inventariestücke; woben
 - a) die Angabe eines jeden Schurzes, und der aus den verschiedenen Angaben der drey Schürze, vermittelst des Durchschnittes ausfindig gemachte, oder
 - b) der von ihnen sämtlich bey einigen Inventariestücken, nach einem gemeinschaftlichen Gutachten und Einverständnisse bestimmte wahre Werth bemerket wird;
18. die Bestsezung des Werths einiger anderer Inventariestücke durch die gürtlichen Verträge zwischen den Interessenten;
19. die Untersuchung der Richtigkeit der in der Feldbestellungs-Beschreibung angegebenen Einsaat, Düngung und Pflugarten, die hier-

hier-



hierüber vorgenommene Abhörung der Verwalter, Saatmeister, Hofmeister und Ackerbögte, mit Beziehung auf das Commissions-Protocoll, und die

20. hiernach geschehene Berichtigung jener Beschreibung;

21. die Berechnung des Werths der Einsaat nach den bescheinigten Getreidepreisen;

22. die Ablieferung aller noch übrigen zum Betriebe des Haushalts gehörigen Stücke, theils nach dem verglichenen oder von den Werkleuten und Kunstverständigen angegebenen Werthe, theils nach einer Beschreibung deren Größe, Stückzahl, Maaße ꝛc. und übrigen Beschaffenheit, und deren Uebergabe an den neuen Pächter; besonders

23. die gefertigten Beschreibungen, und die von den Werkleuten eingebrachten Taxen von den sämtlichen zu dem gepachteten Haushalte gehörigen Gebäuden;

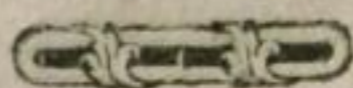
24. die Erzählung der zwischen den Interessenten etwan entstandenen Irrungen, mit Beziehung der davon in dem Commissions-Protocolle enthaltenen umständlichen Vorträge;

25. die vollständige Anführung der Vorträge, Entschlüsse und Entscheidungen, wodurch solche Irrungen bengelegt und berichtigt sind;

26. die Beschreibung von Abfassung und völliger Berichtigung der Balance, und

27. von

27. von der geschenehen Auszahlung der Meliorations-Gelder;
 28. die Abrechnung zwischen dem Verpächter und dem abgehenden Pächter;
 29. die Aufhebung der von diesem gemachten Caution;
 30. die Bestellung der Caution von Seiten des neuen Pächters;
 31. die Bestsetzung des demselben übergebenen und bey künftiger Zurückgabe der Pacht wieder abzuliefernden Inventarii;
 32. die Beeidigung des neuen Pächters, und desselben Einführung in die Gerichtsstube, und Vorstellung den Unterthanen oder Hinterfassen, als ihres Gerichtsbeamten;
 33. die Verweisung der Dienstpflichtigen und anderer Prästantiarien an denselben;
 34. die Berechnung und Bezahlung der Pacht-abnahme- und Uebergabe-Kosten;
 35. die Anzeige von der völligen Beendigung des Geschäftes;
 36. die zur Gültigkeit eines öffentlichen Notariat-Instruments erforderlichen und gewöhnlichen Schluß-Formalien;
 37. des Notarii Unterschrift und Besiegelung; und endlich
 38. einen Anhang von Abschriften aller derjenigen Schriften, worauf sich der vorhergehende Inhalt des Inventarii beziehet, nemlich: der etwan beigebrachten Vollmachten,
- H der



der von dem abgehenden Pächter eingelieferten Verzeichnisse, Beschreibungen, Berechnungen und Bescheinigungen; imgleichen der Balance, des dem neuen Pächter übergebenen Inventarii, und aller bey dem Geschäfte vorkommenden Abrechnungen.

Anmerk. 1. Man pfleget zur Abfassung eines solchen Inventarii gemeiniglich einen Notarium zu gebrauchen; es kann aber auch eben so gültig von jedem andern Manne, welcher, vermöge seines Amtes, Aussätze von gerichtlicher Glaubwürdigkeit abzufassen berechtigt, und verpflichtet ist, verfertigt werden, und kommt es auf das gemeinschaftliche Gutfinden und Einverständniß des Verpächters und der Pächter an, wen sie hiezu wählen und requiriren wollen.

Anmerk. 2. Finden sich in dem Inventario, nach dessen Inhalte der abgehende Pächter den Haushalt und die Inventarienstücke abgeliefert, keine wesentlichen Fehler gegen Deutlichkeit und Ordnung; so ist es rathsam, eben diese Ordnung in dem neuen Inventario beizubehalten: und dann werden in diesem zuweilen einige Gegenstände eine andere Stelle bekommen, als die sie im vorstehenden Paragraphen haben. Die in demselben bemerkte Folge der Gegenstände kann theils überhaupt, um die Anführung keines wesentlichen Puncts zu verabsäumen, theils insonderheit alsdann zu einer Anleitung dienen, wenn das vorherige Inventarium undeutlich und unordentlich abgefaßt,

gefasst, oder von dem bisher administrirten und um einem Pächter zu übergebenden Haushalte noch kein Inventarium vorhanden war.

Anmerk. 3. Da die Landhaushaltungen von sehr verschiedener Beschaffenheit sind, und, nach Inhalte des zweenen Abschnittes, die Pachtabnahmen und Uebergaben nicht alle auf einerley Art geschehen; so können auch nicht alle Inventarien einerley Gegenstände enthalten: und so werden dann aus dem im vorhergehenden Paragraphe befindlichen Verzeichnisse, zum Beispiele: wenn bloß die Einsaat der Feldfrüchte und nicht deren taxirter Werth auf dem Halme bezahlet wird, Nummer 21, wenn dem Pächter keine Justizverwaltung anvertrauet wird, Nummer 32, und wenn bey dem Haushalte keine Dienste vorhanden sind, Nummer 33 wegfallen.

Anm. 4. Von dem Inventario werden gewöhnlich zwey überall gleichlautende Exemplare gefertigt, wovon der Verpächter das eine, und der neue Pächter das andere bekommt. Verlangt der abgehende Pächter gleichfalls ein Exemplar — welches jedoch sehr selten geschieht —; so kann demselben solches nicht versagt werden.

§. 6.

Das die Pachtabnahme und Uebergabe betreffende Protocoll, welches ebenfalls zu den vorhin bey dem Inventario bemerkten Endzwecke dienet, wird entweder von dem Notario, oder von



dem hiezu bestellten Secretario Commissionis abgefasst, und gemeiniglich solchergestalt eingerichtet, daß auf das erste Blatt, welches mit dem Namen des abgenommenen und übergebenen Landhaushalts, und die Tage und das Jahr, da solches geschehen, anzeigenden Rubrik bezeichnet ist, zuerst das dem Commissario ertheilte Commissarium im Originale, und dann das Protocoll selbst folget. Zu dem Inhalte desselben gehören zuvörderst die gleich anfangs anzuführende Benennung aller derjenigen Personen, in deren Gegenwart, und durch deren respective Theilnehmung und Besorgung erwähntes Geschäfte verhandelt und berichtet ist; und hierauf die im vorhergehenden Paragraphen bey den Nummern 3. 5. 6. 8. 9. 10. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34 und 35 bemerkten Gegenstände. Den Beschluß machet das von dem, welcher das Protocoll geführet hat, hinzugefügte Attest der Glaubwürdigkeit (in fidei Protocollis) und desselben Namens Unterschrift: worauf die als Beilagen angehefteten Originale von allen vorhin im Betreff des Inventarii bey der 38sten Nummer angezeigten Schriften folgen.

Anmerk. 1. Der Unterscheid zwischen diesem Protocolle und dem Inventario bestehet, außer der Verschiedenheit ihrer Formalien, hauptsächlich darinn, daß

a) in dem Erstern von Tage zu Tage, womit man an jedem beschäftigt gewesen, allemal angezeigt, und also in der Beschreibung der

ver-

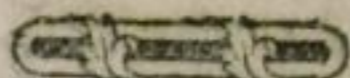
und verhandelten Sachen eben diejenige Ordnung und Folge, wie sie geschehen sind, genau beobachtet wird: welches letztere bey dem Inventario nicht durchaus nöthig, und in Absicht des Erstern hinlänglich ist, wenn gleich anfangs im Inventario der Tag und das Jahr, da der Anfang mit dem Geschäfte ist gemacht worden, und die Folge der übrigen darauf verwendeten Tage angeführet wird. Ferner

b) enthält das Protocoll die in dem vorhergehenden Paragraphen bey Nummer 24 bemerkten Vorträge, und die eben daselbst bey Nummer 19 angezeigte Abhörung vollständig; wovon in dem Inventario, mit Beziehung auf jenes, nur überhaupt Erwähnung geschieht. In dem letztern müssen hingegen

c) die Wardierungen der Feld- und Viehzaratoren, Werkleute und Kunstverständige von jedem einzelnen taxirten Stücke angeführet werden; da es im Protocolle genung ist, den Geldbetrag dieser Wardierungen von den sämtlichen Stücken einerley Art, zum Beispiele, von der anzuzeigenden Stückzahl aller dem Pächter überlieferten Pferde, milchenden und güsten Kühe, Rinder, Kälber, Ochsen, Schaaf, Schweine, Ackerbaugeräthschaften ic. der mit Weizen, Roggen, oder einer andern Art von Früchten bestellten Felder u. s. w. überhaupt, mit Beziehung auf das Inventarium, zu bemerken. Hierzu kommt dann auch

H 3

d) das



d) daß dem Protocolle die Originale der bey Nummer 38 des vorigen Paragraphs angezeigten Schriften, dem Inventario aber Abschriften hiervon bengefüget werden.

Anmerk. 2. Ist der Haushalt von geringer Bedeutung, und dessen Uebergabe mit wenigen oder gar keinen Schwierigkeiten verknüpft; so kann dasjenige, was vorbeschriebenermaßen zum eigentlichen Inhalte des Protocolls gehört, füglich in das Inventarium mit eingetragen; und dann die Abfassung und Ausfertigung des Erstern entbehret werden.

Anmerk. 3. Von dem Originale des Protocolls pflegt eine gedoppelte vidimirte Abschrift gefertigt zu werden, der Verpächter das Erstere und von den beyden letztern der abgehende Pächter das eine, und der antretende Pächter das andere Exemplar zu bekommen.

Anm. 4. Was in der dritten Anmerkung zum vorigen Paragraphen von dem Inventario gesagt ist, hat auch hier in Absicht des Protocolls statt.

Fünfter

Fünfter Abschnitt.

Berechnung und Bezahlung der Pacht- abnahme- und Uebergabekosten.

-
- §. 1. Verzeichniß dieser Kosten und deren Berechnung.
 - §. 2. Bezahlung derselben theils von dem Verpächter und den Pächtern gemeinschaftlich;
 - §. 3. Theils von einem derselben allein.

§. 1.

Eine jede Pachtabnahme und Uebergabe erfordert mancherley Ausgaben, deren Betrag nicht sowohl nach der Größe des Landhaushalts, als vielmehr nach der längern oder kürzern Zeit, welche auf jenes Geschäfte verwendet wird, nach der größern oder geringern Anzahl der dabey gebrauchten Personen, und nach der nicht überall gleichen Observanz verschieden ist. Sie betreffen die Bezahlung

1. der Diäten

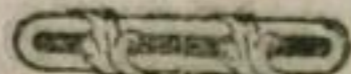
- a) an den Notarium,
- b) an den Secretarium Commissionis;

2. der Gebühren

- a) an eben dieselben für das Inventarium und das Commissions-Protocoll,
- b) an die Feld- und Vieh-Taxatoren,
- c) an die Werkleute und die übrigen gebrauchten Kunstverständige,

§ 4

d) an



d) an die von dem Notario subrequirirten beyden Instruments-Zeugen;

3. der Speisungskosten;
4. des verbrauchten Getränkes,
5. Heues, Strohes und Futterkorns,
6. Holzes, Lichts und Oels; und
7. der Fuhren und des Botenlohns.

Von diesen Kosten werden, nach geendigtem Pachtabnahme- und Uebergabegeschäfte, einzelne Rechnungen solchergestalt gefertigt, daß der Notarius in der Seinigen die ihm gebührenden Diäten und Gebühren, und zugleich die seinen beyden Instruments-Zeugen zu bezahlenden Gebühren, der Secretarius Commissionis in der Seinigen die an ihn zu berichtigenden Diäten und Gebühren, einer von diesen beyden die Gebühren für die Feld- und Vieh-Taxatoren; imgleichen für die gebrauchten Werkleute und übrigen Kunstverständigen in einer besondern Rechnung aufführet, der abgehende Pächter, welcher gemeiniglich die ganze Bewirthung besorget, und die übrigen bey Nummer 4. 5. 6 und 7. angezeigten Bedürfnisse herbeschaffet, hierüber, oder, wenn die Bewirthung einem andern aufgetragen ist, dieser hievon gleichfalls eine besondere Rechnung verfertiget, und aus diesen einzelnen Stücken die Berechnung der sämtlichen Kosten abgefasset wird.

Anmerk. 1. Wenn die Regulirung des Pachtabnahme- und Uebergabegeschäftes einem Commissario aufgetragen wird, und dieser ein Mitglied oder Subalternbedienter eben desjenigen Colle-

Colle-

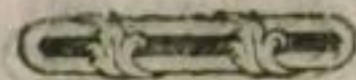
Collegii ist, unter dessen Direction und Besorgung das ganze Pachtwesen des zu übergebenden Haushalts stehet; so gehöret jene Ausrichtung zu seinen Dienstgeschäften; und werden ihm deßhalb gewöhnlich keine Diäten bezahlt. Er pfleget aber, nach völliger Endschaft des Geschäftes sowohl von dem ab- als angehenden Pächter eine auf derselben freye Willkühr beruhende, und gemeiniglich der Größe des Haushalts und seiner Mühwaltung angemessene Erkenntlichkeit zu empfangen. Stehet derselbe aber nicht mit gedachtem Collegio in einer solchen Verbindung, oder ist ihm der Auftrag von einem andern Verpächter ertheilet worden; so kann er die Bezahlung der durch Landesgesetze, oder durch die Observanz bestimmten Diäten mit Rechte fordern.

Anmerk. 2. Im Herzogthum Braunschweig werden die mit Nummer 1 und 2 bemerkten Posten gewöhnlich folgendergestalt berechnet und bezahlt:

1. An Diäten täglich 2 Thlr. — woben der Tag der Hin- und der Tag der Zurückreise mit in Ansatz kommt — für den Notarium, und eben so viel für den Secretarium-Commissionis.
2. An Gebühren für die Abfassung und Ausfertigung des Inventarii und des Commissions-Protocolls,
 - a) pro Copia Inventarii à Bogen 1 ggl. 4 pf.
 - b) pro Rectificatione à Bogen 4 ggl.

H 5

c) pro



c) pro Originalisatione überhaupt für jedes Exemplar 8 ggl.

d) pro Collatione und Schreibpapier, nach der Größe des Inventarii gerechnet, 1 Thlr. 20 ggl. bis 2 Thlr. für ein Exemplar;

e) Buchbinderlohn und Stempelpapier besonders;

f) pro Copia des Commiffions-Protocolls à Bogen 1 ggl. 4 pf.

g) pro Copia vidimata desselben à Bogen 3 ggl.

3. An Gebühren täglich 1 Thlr. für jeden von den Feld- und Vieh-Taxatoren, Werkleuten und Kunstverständigen, außer der freyen Beköstigung für sie, und der freyen Fütterung ihrer Pferde;

4. An Gebühren für jeden der beyden Instruments-Zeugen, außer der freyen Beköstigung, täglich 8 ggl.

§. 2.

Da das Nachtabnahme- und Uebergabegeschäfte den Verpächter eben so nahe, als die Pächter angehet; so ist es nicht mehr als billig, und daher auch am gewöhnlichsten, daß jeder von ihnen von den hiezu verwendeten Kosten — in so fern solche nicht das Interesse des einen Theils allein betreffen — einen gleichen Antheil übernimmt. Dahin gehören alle im vorhergehenden Paragraph mit den Nummern 1. 2. b. c. d. 3. 4. 5. 6 und 7 bezeichneten Ausgaben, zu deren Berichtigung als

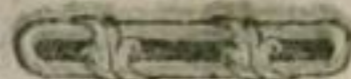
als

alsdann, wenn ein administrirter Haushalt einem Pächter übergeben wird, der Verpächter die eine, und der Pächter die andere Hälfte, in dem Falle, wenn ein Pächter den Haushalt zurückgibt, und der andere ihn empfängt, jeder von diesen, so wie gleichfalls der Verpächter, ein Dritttheil, und alsdann, wenn der Verkäufer eines Landguths dessen Haushalt seinem Pächter abnimmt, solchen hierauf dem Käufer und dieser sofort an den neuen Pächter überliefert, jeder von diesen den vierten Theil beiträgt.

Anmerk. Diese Vertheilung der Kosten findet allemal statt, wenn weder durch Verträge zwischen den Pachtcontrahenten und die geschlossene Pacht-handlung eine andere Einrichtung deshalb ausdrücklich festgesetzt ist, noch das vorherige Inventarium hierüber eine Vorschrift enthält. Ist dieses aber geschehen; so hat es freylich dabey sein Verbleiben, und dann übernimmt zuweilen der Verpächter nur einen Theil von den in dem vorhergehenden Paragraph bey Nummer 1 und 2. b. c. d. angeführten Ausgaben, der oder die Pächter aber den ganzen Betrag der übrigen Kosten.

§. 3.

Diejenigen Ausgaben, welche jeder von den Pacht-Interessenten für sich allein zu berichtigen hat, betreffen die Gebühren für das Exemplar des Inventarii und des Commissions-Protocolls, welches er empfängt, und alle diejenigen Kosten, welche für des einen Theils alleiniges Bedürfnis
und



und Interesse verwendet sind. Hieher gehöret auch der zwar etwas seltene, aber sich doch zuweilen ereigende Vorfall, da einer der Interessenten die geschehene Taxation verwirft, und darauf bestehet, daß eine anderweite Wardirung von andern sachverständigen Personen angeordnet werden solle. Eine solche Forderung kann zwar nicht leicht zugestanden werden, da die zu der geschehenen Taxation gebrauchten Leute mit gemeinschaftlichen Einverständnisse der Interessenten gewählt und bestellet sind, folglich hiebei ein Compro- miß zum Grunde liegt, und da, wie der Herr Kloster-Rath Dedekind in dem §. 168. f. seiner Einleitung zum Prozesse der Herzogl. Braunschweig-Wolfenbüttelschen Gerichte sehr richtig bemerket, dergleichen Anfechtung der Taxation bey solchen Dingen, deren Werth sich bald und leicht verändert, zum Beispiele: bey Feld- und Vieh-Inventarien, sehr vielen Schwierigkeiten unterworfen ist. Wenn jedoch die andern Interessenten ihre Einwilligung zu einer solchen nochmaligen Wardirung geben; so kann dieselbe freylich statt haben: es muß aber alsdann derjenige, welcher sie verlangt hat, alle damit verknüpfte Kosten allein übernehmen, und sich den Ausfall dieser Wardirung schlechterdings gefallen lassen.

Sechs-

Sechster Abschnitt.

Einige Cautelen.

- §. 1. Nothwendigkeit der Cautelen, Erklärung derselben und Anzeige von dem Inhalte dieses Abschnittes.
- §. 2. Cautel wegen eines Einwurfs von Seiten der Pächter gegen die Anordnungen und Aussprüche des Commissarii;
- §. 3. wegen der auf dem Halme zu taxirenden Feldfrüchte;
- §. 4. wegen Taxation der Pferde;
- §. 5. wegen Taxation des Kuhviehes;
- §. 6. wegen der Feldbestellung überhaupt, und der Düngung insonderheit;
- §. 7. wegen der taxirten Gebäude;
- §. 8. wegen der ohne Bezahlung empfangenen, und demnächst zurückzuliefernden Naturalien;
- §. 9. wegen Beybehaltung der Dienstboten des abgehenden Pächters.

§. I.

Es bedarf gewiß nur einer sehr mäßigen Aufmerksamkeit und Erfahrung in Absicht des Pachtabnahme- und Uebergabegeschäftes, um zu wissen, daß es bey demselben, so wie bey dem Pachtwesen überhaupt, nicht nur auf die Beobachtung gewisser Vorschriften des Rechts, sondern auch auf die Anwendung einer auf die Verhütung besorglicher Schäden und auf die Erlangung gewisser Vortheile abzweckenden recht.

recht.



rechtmäßigen Vorsicht — folglich auf die Kenntniß und den Gebrauch gewisser Cautelen — ankommt. Diese sind eben so mannichfaltig, als es die bey jenem Geschäfte sich ereignenden Vorfälle sind. Eine vollständige Abhandlung derselben — in so weit solche bey nicht alle vorher zu bestimmenden Begebenheiten, und bey der sich auch hier hinter unzählbare Larven versteckenden Chicane möglich ist — würde theils dieses kleine Buch gar zu weit ausdehnen, und theils zum richtigen Verständnisse derselben verschiedene juristische Kenntnisse erfordern, welche ich bey einem großen Theile meiner Leser, für die mein Büchelchen bestimmt ist, nicht voraussetzen darf. Da also dieses über die Gränzen meines Plans hinausgehen würde, und da ich in den vorhergehenden Abschnitten bereits einige Regeln der Vorsicht beyläufig angeführet habe, am wenigsten aber rathsam finde, solche wahrgenommene Vorthelchen und Behelfe weiter bekannt zu machen, welche der Menschheit zur Unehre gereichen, und eigentlich in Hönerts Betrugs-Lexicon gehören; so werde ich nur noch einige wenige nöthige und nützliche Cautelen hinzufügen.

§. 2.

Um den im ersten Abschnitte (§. 3. A. 1) angeführten Einwurf eines unruhigen und zankfüchtigen Pächters zu verhüten: daß der von dem verpachtenden Collegio allein, und ohne Zuthun des an- und abgehenden Pächters, bestellte Commissarius ein bloßer Repräsentant von Seiten
des

des Verpächters, und er, der Pächter, sich nach desselben Anordnungen und Entscheidungen in keinem Falle, und am wenigsten in denjenigen Puncten, wo es auf des Verpächters Interesse ankomme, zu achten schuldig sey, ist freylich das kräftigste Mittel, die Pächter bey der Pacht-Handlung zu verpflichten: daß sie dem Collegio die Bestellung eines solchen Commissarii gänzlich überlassen, und diesen dann als einen gemeinschaftlich erwählten Schiedsrichter in Regulirung des ganzen Pacht-Abnahme- und Uebergabegeschäftes, und in Entscheidung aller etwan dabey vorkommenden Irrungen annehmen wollen; wenn solches aber nicht geschehen ist, am rathsamsten, daß der Commissarius, bey den vor der Pacht-Abnahme und Uebergabe allemal nützlichen freundschaftlichen Verabredungen mit dem an- und abziehenden Pächter, und den mit ihnen zu machenden Vorbereitungen der Sache, es dahin einleite, daß auch dieser Punct mit ihnen in Richtigkeit gebracht, und dann, bey der Uebergabe selbst, sogleich nach dem ersten Vortrage des Commissarii, in den darauf von den Pächtern zu ertheilenden Antworten, auch eine damit übereinstimmende Erklärung von ihnen abgegeben, und solche im Protocolle mit niedergeschrieben werde.

§. 3.

Wie es allemal nothwendig ist, daß der Pächter eines jeden Landhaushalts nicht allein vor Schließung der Pacht, sondern auch noch ferner nachher vor der Uebergabe dessen Haus-
halts

halts von der Beschaffenheit desselben überhaupt, und eines jeden Theils desselben insonderheit genaue und zuverlässige Erkundigung einziehe; so ist solches besonders in Absicht der bestellten Getreidfelder alsdann nöthig, wenn diese ihm nach Bezahlung des taxirten Werths der auf dem Halme stehenden Früchte überliefert werden. Ein antretender Pächter thut in diesem Falle sehr wohl daran, daß er die Felder einige Tage vor der Uebergabe, mit Zuziehung ein Paar unparteyischer, und in dergleichen Taxationen erfahrenen Personen, besichtigt, und nach derselben Gutachten einen ungefähren Ueberschlag machet, wie viel er für die Feldfrüchte, mit Inbegriffe seines Beytrages zu den Kosten, welche deren Wardirung erfordern möchte, werde zu bezahlen haben. Findet er die Früchte von sehr guter Beschaffenheit; so pflegt es für ihn oft vortheilhaft zu seyn, mit dem abgehenden Pächter vor der Uebergabe hierüber einen gütlichen Vergleich zu errichten, und die Taxation dadurch zu verhüten: da er es hingegen gemeiniglich sicher auf die Wardirung kann ankommen lassen, wenn die Früchte schlecht stehen.

Noch eine die Taxation der Feldfrüchte betreffende Bemerkung will ich hinzufügen, welche darinn bestehet, daß, da das auf einer Breite, oder Stücke Ackers befindliche Getreide einerley Art, wegen ungleicher Beschaffenheit des Bodens, oder der Lage, oder wegen anderer zufälliger Umstände, zuweilen von sehr verschiedener Güte ist; die Vorstellung, welche die Taxatoren bey dem
ersten

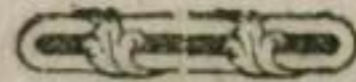
ersten Anblicke eines Getreidefeldes, und sogleich bey ihrem Eintritte in dasselbe bekommen, bey ihnen gemeiniglich einen so vesten Eindruck machet, daß derselbe bey ihrer Wanderschaft durch solches Feld wenig verändert wird, und daher bey einer Breite von vorbeschriebener Art auf ihre Angabe oft einen merklich-nachtheiligen, oder merklich-vortheilhaften Einfluß hat, wenn sie entweder bey dem schlecht, oder bey dem gut mit Früchten besetzten Theile den Anfang ihrer Besichtigung gemacht haben. Es ist daher, wenn die Größe eines solchen Getreidefeldes, und jene Verschiedenheit der Früchte nur etwas beträchtlich, und eine Abtheilung des Feldes nur irgend thunlich ist, für die Interessenten immer am sichersten, daß eine solche Abtheilung gemacht, und die Taxe von jedem Theile besonders eingebracht werde.

§. 4.

Ben der Wardirung der Pferde — welche jedem Schurze Stück vor Stück vorgeführet werden — giebt es demselben ein weit vortheilhafteres Ansehen, wenn man ihnen das Geschirr aufgelegt hat, als sie ohne dasselbe haben; und veranlasset deßhalb gemeiniglich einen merklichen Unterschied in der Taxe. Nach haushälterischer Observanz darf solches Auflegen des Geschirrs eigentlich nicht geschehen; und kann auch um so weniger gestattet werden, weil dadurch öfters gar große Fehler mit versteckt werden können. Ist aber die Taxation der Pferde damals, als der

J

abge-



abgehende Pächter den Haushalt annahm, auf diese Art geschehen; so ist er vollkommen berechtigt, zu fordern, daß eben so bey seiner Zurückgabe der Pacht verfahren werde; und der angehende Pächter schuldig, sich solches gefallen zu lassen, da er den Haushalt nach Maasgabe des vorherigen Inventarii gepachtet hat. In diesem Falle ist es dann für den letzten nöthig, sich ein gleiches Recht bey künftiger Abnahme der Pacht vorzubehalten, und dahin zu sehen, daß solches sowohl in dem Inventario, als in dem Commissionsprotocolle aufgezeichnet werde.

Anmerk. Diesen Unterscheid in dem äußern Ansehn der Pferde bey der Taxe hat auch der Hr. von Bennigsen im ersten Theile seiner Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güther S. 280. angeführet.

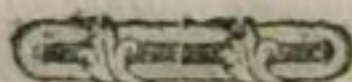
§. 5.

Einen eben so merklichen Einfluß hat es auf die Taxe des milchenden Kuhviehes — welches gewöhnlich, so wie das gütste Kuhvieh, die Zugochsen, und die Kinder Paarweise, die Bullen Stück vor Stück, ein Säugkalb zugleich mit der Kuh, und die abgewöhnten Kälber zusammen pflegen taxiret zu werden — wenn erstgedachtes Vieh gemolken oder ungemolken zur Taxe gebracht wird. Im letztern Falle wird dieselbe gemeiniglich immer etwas höher, als im letztern ausfallen, und die Milch, welche der angehende Päch-

Pächter sogleich nach der Uebergabe des Kuhviehes zu bekommen pflegt, für ihn keine hinlängliche Vergütung dieserhalb seyn. Da es nun hiebey eben so, wie wegen der mit Geschirre belegten Pferde, auf das vormalige Verfahren bey der Uebergabe des Haushalts an den abgehenden Pächter ankommt, und dieser, wenn er nicht erweisen kann, daß das Kuhvieh damals ungemolken taxiret sey, es bey dem häuslicherischen Gebrauche, daß dieses Vieh vor der Taxation gemolken werde, bewenden lassen muß; so findet hier die Anwendung eben desjenigen statt, was im vorhergehenden Paragraphen von dem Befugnisse und der Verbindlichkeit des an- und abgehenden Pächters in solchem Falle angeführt ist.

§. 6.

Da die Zubereitung des Ackers zu dessen Besaamung im Pflügen, Düngen, Eggen und Walzen bestehet, und von der guten Beschaffenheit dieser Arbeit der Ertrag so sehr abhanger, daß, wenn in denselben nachlässig oder ungeschickt verfahren wird, auch bey der besten Ausfaat, der fruchtbarsten Bitterung, und einer gänzlichen Befreyung von allen widrigen Vorfällen, dennoch allemal eine schlechte Erndte erfolget; so ist dem anziehenden Pächter äußerst viel daran gelegen, zuverlässig zu wissen, ob sein Vorgänger in der Pacht die an ihn abzuliefernden Getreidefelder gut hauswirthschaftlich bestellet, oder dabey etwas



verabsäumt habe. Findet er Ursachen, dieses letztere zu besorgen; so ist es für ihn durchaus nothwendig, daß diejenigen Bediente des Haushalts, welche die Feldbestellung besorget haben, umständlich und ausführlich darüber eidlich abgehört, auch daß allenfalls die Bestellung durch beeidigte und sachverständige Leute untersucht und beurtheilet werde. Besonders ist es in Absicht der Düngung nöthig, daß der angehende Pächter sich sorgfältig erkundige: was für Art von Dünger, und wie viel Fuder von demselben man einem Morgen Acker zur vollen Bedüngung gegeben habe? auch wie die dazu gebrauchten Wagen bespannt und beladen gewesen sind? imgleichen wie der Hürdestall im Betracht der Stückzahl des darinn verwahrten Schaafviehes, auch seiner Größe und Figur beschaffen gewesen sey? und dann überlege: ob man dabey nach guten hauswirthschaftlichen Grundsätzen, nach dem Beispiele benachbarter guter Landhaushälter, und nach der Beschaffenheit des Landguthes und seines Haushalts selbst verfahren habe, oder nicht. Ein angehender Pächter kann hierinn nur gar zu leicht hintergangen werden: und das hat dann für ihn nicht nur in Absicht des Geldes, was er für den Dünger bezahlen muß, sondern auch im Betreff des künftigen Ertrages der Felder die nachtheiligsten Folgen.

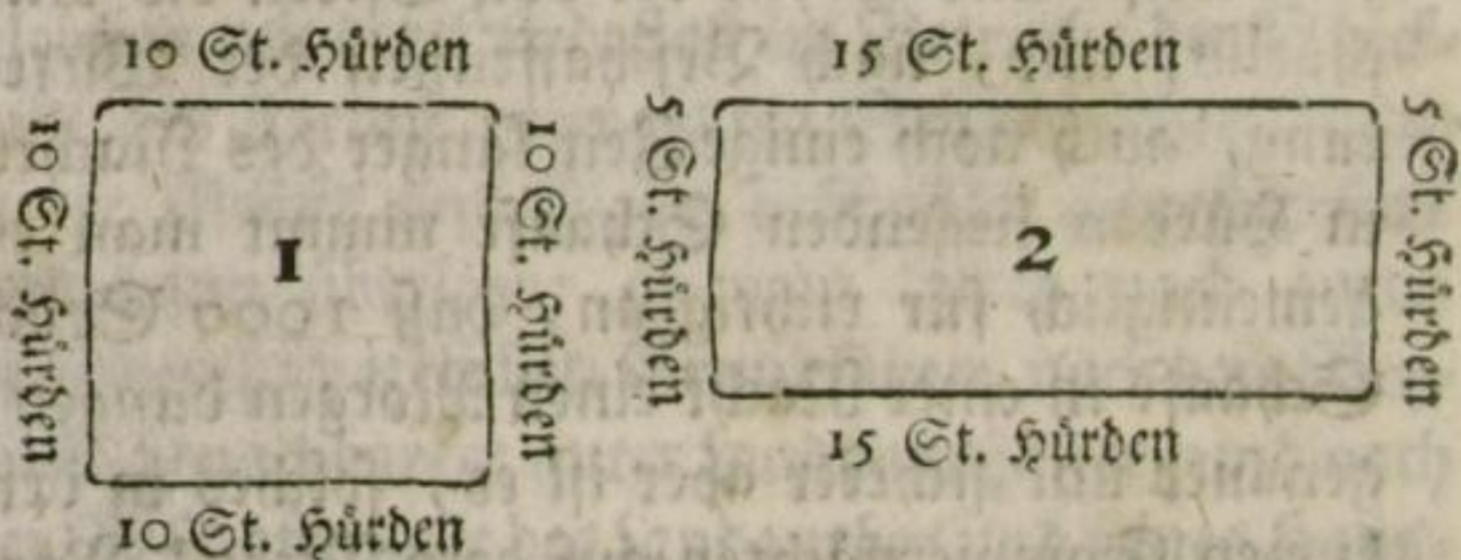
Anmerk. 1. Bey denjenigen in dem südlichen Theile von Niedersachsen belegenen Landgüthern, deren Haushalt ich kennen zu lernen Gelegenheit

heit

heit gehabt habe, werden gewöhnlich zur vollen Düngung eines Morgens Acker von 120 Quadrat-Ruthen, jede Ruthen zu 16 Werkshuben gerechnet, 6 Fuder von dem aus den Viehställen gesammelten Miste, wenn das Land von vorzüglicher Güte ist, widrigenfalls aber 8 Fuder, mit der Voraussetzung, daß jeder Mistwagen mit vier tüchtigen Pferden bespannt, und derselben Kräfte gemäß voll beladen sey, im Gegentheile eine größere Anzahl Fuder erfordert.

Anmerk. 2. Bey der Bedüngung der Felder mit dem Miste und Harne der von Ostern bis Michaelis, und, nach Beschaffenheit der Witterung, auch noch einige Zeit länger des Nachts in Hürden liegenden Schaafse nimmt man es gemeiniglich für richtig an, daß 1000 Stück Schaafse in einer Nacht einen Morgen düngen: genauer und sicherer aber ist es, solches in den kurzen Sommernächten auf drey Viertel Morgen, und nur in den längern Nächten auf einen ganzen Morgen zu bestimmen. Hiebey werden für jede Hürde von 16 Fuß Länge 15 Stück Schaafse, alte und junge zusammen genommen, und folglich für einen Hürdestall von 600 Stück Schaafsen 40 Stück Hürden gerechnet. Alle Morgen wird der Hürdestall mit möglichster genauer Beobachtung eben derjenigen Größe und Figur, welche er vorhin gehabt hat, fortgerückt, damit das Land eine überall gleiche Düngung bekomme; denn die überall gleiche

Bedingung eines Ackers mit den Schaafen beruhet so sehr auf die immer gleichbleibende Figur des Hürdestalles, daß der Unterscheid, wenn ein Hürdelager in der Figur eines gleichseitigen und rechtwinklichen Vierecks, oder in ein Viereck von zwey langen und zwey kürzern rechtwinkligen Seiten aufgeschlagen wird, un-
gemein und allemal um so mehr merklich ist, jemehr die letztere Figur von der Ersten abweicht. Die Ursache hievon ist jedem Kenner geometrischer Berechnungen, aber nicht jedem Landhaushälter bekannt. Diesem letztern will ich sie also durch folgende beyde Figuren:



wovon jede einen aus 40 Stück Hürden bestehenden Hürdestall für 600 Stück Schaafe vorstellen soll, begreiflich zu machen suchen. Da in beyden die Anzahl und das Längenmaas der Hürden völlig gleich ist; so ist auch der Umkreis bey beyden gleich — aber keinesweges der Flächeninhalt. Denn um diesen zu finden, wird das Maas der Länge von zwey Seiten des gleichseitigen, rechtwinklichen Vierecks oder Quadrats, und gleichfalls das Maas der Länge
von

von einer langen und von einer kurzen Seite
des länglichten rechtwinklichen Vierecks mit
einander multipliciret; und da zeigen dann die
beyden Producte den großen Unterscheid; denn
da die Länge jeder Hürde zu einer Ruthe ange-
nommen, und daher die Anzahl der Ruthen
mit der Anzahl der Hürden einerley ist; so be-
trägt der Flächen-Inhalt

von der ersten Figur — 100 Quadrat-Ruthen,
von der zwoyten aber nur 75 " " "

und der Unterscheid

zwischen beyden 25 Quadrat-Ruthen,
oder der Flächen-Inhalt von beyden
wie 4 gegen 3.

Es ist also offenbar, daß von einer gleichen
Anzahl Schaaf, welche in einer nach der zwoy-
ten Figur eingerichteten Hürdestalle eingesper-
ret sind, eine kleinere Fläche, und folglich
ein mit einem solchen Hürdestalle besetztes Feld
stärker gedünget wird, als ein anderes, auf
welchem alle vier Seiten des Hürdestalles
gleiche Länge haben.

§. 7.

Wenn dem anziehenden Pächter die zum Haus-
halte gehörigen Gebäude nach der Taxe oder nach
einer Beschreibung übergeben werden, und der-

34

selbe

selbe dabey deren Erhaltung in dem empfangenen
 Zustande auf seine Kosten ganz oder zum Theile
 übernimmt; so hat er seine Aufmerksamkeit und
 Vorsicht vorzüglich darauf zu richten, daß ihm
 nicht unvermerkt die Ausbesserung beträchtlicher
 Schadhaftheiten aufgebürdet werde: welches
 um so leichter geschehen kann, da die abgehenden
 Pächter gemeiniglich die Kunst sehr gut verstehen,
 angefallte Schwelle, Ständer, Balken und Spar-
 ren, und andere durch ihre Schuld an den Ge-
 bäuden entstandene Schäden mit Kalk, Lehm und
 übergeschlagenen Brettern solchergestalt zu über-
 tünchen, zu verkleistern und zu verstecken, daß die
 Gebäude bey der Uebergabe sehr gut in die Augen
 fallen. Am wenigsten darf er es geschehen lassen,
 daß er mit ganz baufälligen Gebäuden belästiget
 werde: und er muß sowohl in diesem, als auch
 in jenem Falle, zur Verhütung des ihm unaus-
 bleiblich daraus erwachsenden Schadens, seinen
 wegen der Gebäude abzugebender, und sowohl in
 das Inventarium, als auch in das Commissions-
 Protocoll einzutragenden Vortrag nothwendig da-
 hin abfassen: daß er die Gebäude auf keine andere
 Weise, als mit dem ausdrücklichen Vorbehalte:
 daß zuvörderst die wahrgenommenen, und Stück
 vor Stück anzuzeigenden Schadhaftheiten tüch-
 tig ausgebessert, und das ganz baufällige Gebäu-
 de in dauerhaften und brauchbaren Stand gesetzt
 werde, annehmen könne, noch wolle. Findet er
 aber die Gebäude in ziemlich guten Stande, keine
 beträchtliche Schadhaftheiten an denselben, noch
 weniger einige Gebäude ganz baufällig; und be-
 merket

merket er außerdem, daß die Preise der Baumaterialien, und die Arbeitslöhne zur Zeit seiner Pachtannahme höher sind, als sie bey der vormaligen Taxation der Gebäude waren; so ist es für ihn vortheilhaft, daß er die taxirten Gebäude für das bisherige Taxatum annehme, um sowohl dadurch seinen Beytrag zu den Kosten einer anderweiten Wardirung derselben zu ersparen, als auch zu verhüten, daß er solche Gebäude nicht in eine ihm in der Folge leicht zum Nachtheil gereichende höhere Taxe bekommen möge, als sie sein Vorgänger in der Pacht gehabt hat.

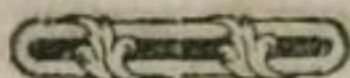
§. 8.

Da über die Quantität und Qualität der einem Pächter bey seinem Antritte der Pacht pro Inventario, ohne Bezahlung, übergebenen, und von ihm bey Zurückgabe der Pacht, auf gleiche Weise wieder abzuliefernden Naturalien oft viele und beschwerliche Streitigkeiten entstehen; so ist es nöthig, daß die Beschaffenheit, Stückzahl, Größe und Maasse solcher Naturalien aufs genaueste beschrieben werde. Der alleinige Gebrauch der Ausdrücke: Wispel, Fuder, Schocke &c. ohne weitere nähere Bestimmung, ist hiezu nicht hinreichend; und der Verpächter hat eben sowohl, als der anziehende Pächter, Ursache, dahin zu sehen, daß

- a) bey dem Getreide, nicht bloß die Arten derselben, und der Betrag der Maasse von jeder

§ 5

Art,



Art, sondern auch der Unterscheid zwischen Saat, Brod, und Futterkorne mit angeführet, und das zur Messung gebrauchte Gefäß deutlich bezeichnet, und wohl aufbewahret werde, damit bey Zurücklieferung des Getreides dessen Messung mit eben diesem Gefäße geschehen möge;

b) bey dem Strohe, außer Bemerkung der Schock- und Stückzahl, und von welchen Getreidearten es gewonnen worden, auch zugleich angezeigt werde, ob es langes oder kurzes Stroh, und ob es im einfachen, oder doppelten Bande gewesen, auch allenfalls wie viel Pfund ein Bund jeder Art gewogen habe;

c) bey dem Heue, ob es zur Fütterung für Kühe und Schaaf, oder nur zur Fütterung für die Pferde tauglich gewesen; imgleichen bey eben demselben und

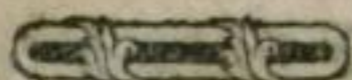
d) dem Mist die Beschaffenheit der Fuder, wornach dessen Betrag berechnet worden, ob darunter die bey den Gespannen des Haushalts, oder bey dem Spannwerke der Herrendienste gewöhnlichen Ladungen zu verstehen, mit angemerket,

und

und mit gleicher Genauigkeit bey allen sonstigen pro Inventario zu übergebenden Naturalien verfahren werde.

Anmerk. Ich befürchte nicht, daß derjenige, welcher weiß, daß eine richtige und gleichförmige Messung des Getreides oft von kleinen und unbedeutend scheinenden Umständen abhänget, die zur Vorsicht angerathene Benbehaltung eben desjenigen Kornmaasses bey der Zurücklieferung des Getreides von dem Pächter, welches vorhin bey der Uebergabe desselben an ihn ist gebraucht worden, für überflüssig erklären, und glauben werde, daß es bey beyden Messungen bloß darauf ankomme, daß man sich eines von Seiten der dazu verordneten Obrigkeit für richtig erkannten, und deßhalb mit dem gewöhnlichen Stempel bezeichneten Kornmaasses bediene. Denn schon die Verschiedenheit der Höhe des Randes an jedem Korngemäse verursacht eine merkliche, und — nach der größeren oder geringeren Menge des damit gemessenen Kornes — beträchtliche Verschiedenheit der Maase. Zween Himten, wovon der Rand des einen 6 Zoll, und des andern 9 Zoll hoch, und deßhalb der Durchmesser der Ründung des letztern kleiner, als des Erstern ist, werden — wenn auch der cubische Inhalt von beyden völlig gleich ist — es dennoch nie in der Maase seyn; sondern die Maase mit dem flachen Himten wird immer etwas mehr, als mit dem hohen Himten, betragen. Freylich ist und bleibt es

es

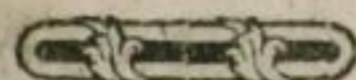


es mathematisch wahr, daß die Größe zweyer Körper, welche den völlig gleichen Raum zweyer Gefäße ausfüllen, gleichfalls vollkommen gleich ist; und daß daher bey vorgedachten beyden Himten keine Verschiedenheit der Maase statt haben könnte — wenn nicht eine zufällige Ursache davon vorhanden wäre. Diese ist die Art, wie man das mit Korn angefüllte Gefäß abzustreichen, oder zu messen pflegt. Denn gemeiniglich wird das Korn mit dem Streichholze nicht scharf auf dem Rande des Gefäßes her, sondern solchergestalt, daß die Körner über den Rand des Gefäßes in der Höhe eines Kornes hervorragen, oder nach der gewöhnlichen Reudensart: Korn hoch, gestrichen. Da nun die Anzahl dieser hervorstehenden Körner um desto größer ist, je niedriger und flacher der Himten, und je größer folglich die Oberfläche eines auf jene Art gestrichenen Himten ist; so beträgt der Unterscheid gegen die Messung mit einem hohen und tiefen Himten, wie ich bemerkt habe, zuweilen $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ Meße, und solchergestalt, nach der mittlern Zahl dieser Differenz gerechnet, auf 100 auf- oder abgemessene Wispel (nach Braunschweigischer Maase den Wispel zu 40 Himten gerechnet) über $1\frac{1}{2}$ Wispel, nemlich 1 Wispel $22\frac{1}{2}$ Himten. Noch merklicher ist dieser Unterscheid bey dem Hafer, da derselbe nicht wohl wie andere Kornarten gestrichen werden kann, sondern mit einer dem Sägen gleichkommenden Bewegung des Streichholzes gemessen, und, wie man es deshalb zu nennen pflegt,

pflegt, gesäget wird — am beträchtlichsten aber bey solchen Früchten, welche bey der Messung gehäuft werden, z. B. Hopfen, Kartoffeln ic. Auch darauf kommt bey dem Messen des Getreides gleichfalls nicht wenig an, ob man das Streichholz über das mit Getreide angefüllte Gefäß in gerader Linie, oder in der Figur eines Bogens herziehet; weil im letztern Falle das Getreide hiedurch in der Mitte des Gefäßes zusammengedrückt, und die Zahl der Körner vermehret wird. Ist ferner das Streichholz nur im mindesten gekrümmt, und besonders dessen untere Fläche, oder der Boden des Korngemäses nicht völlig horizontal; so entstehen hieraus gleichfalls unrichtige Messungen.

§. 9.

Wenn ein angehender Pächter unvorsichtig genung ist, es sich vor der Pachtübergabe merken zu lassen, daß er die Dienstboten des abgehenden Pächters für seine Dienste nicht brauchbar finde, und keinen von ihnen in seine Dienste aufnehmen werde; so wird er dadurch einen Widerwillen unter ihnen gegen sich erregen, welcher oft sehr nachtheilige Folgen für ihn hat. Er wird dadurch nicht nur bey der Uebergabe selbst, sondern auch im ersten Pachtjahre manche nützliche Belehrung und manchen Vortheil einbüßen, auch sich vielleicht manchen wirklichen Schaden zuziehen, da er jene hätte erhalten, und diesen verhüten können, wenn er
gedach-



gedachten Entschluß verheimlicht, oder — welches noch sicherer ist — diejenigen Dienstboten, welche von den Umständen des Haushalts am besten unterrichtet waren, und welche der abgehende Pächter etwa mit wegzunehmen nicht gesonnen war, z. B. die Verwalter, Hofmeister, Ackerbögte, Hirten, den Braumeister, den Brandteweinsbrenner 2c. bey Zeiten gemiethet hätte. Dies bleibt immer für ihn um so mehr rathsam, da er sich von diesen Dienstboten, wenn er sie untauglich findet, gleich nach Ablauf des Dienstjahres, und, wenn sie sich erheblicher Vergehungen schuldig machen, noch eher wieder entledigen kann.



An-

Anhang
einiger Modelle

von

den wichtigsten bey den Pachtabnahmen
und Uebergaben vorkommenden
Berechnungen.

M o d e ll

1. einer Feldbestellungs = Beschreibung.
2. einer Comparation und Liquidation des Feld = Inventarii.
3. einer Berechnung über die zu vergütende Bemergelung.
4. einer Berechnung der Getreide = Preise der Einsaat.
5. einer Abrechnung über Spann = und Hand = dienste.
6. einer Abrechnung über Gesindelohn und Deputat.
7. einer Abrechnung über die Weidenbäume.
8. einer Balance eines Vieh = und Feld = Inventarii bey Uebergabe der Feldfrüchte nach der Einsaat.
9. desgleichen bey Uebergabe der Feldfrüchte nach deren auf dem Halme taxirten Werthe.
10. eines Inventarii retradendi in Gemäßheit der mit Nummer 8 bezeichneten Balance.

Be=

...

...

I.

Beschreibung

der Feldbestellung

bey

dem Königl. Amte N.

zur

Erndte des Jahres 1770.

R

Morgen = Zahl.

Namen der Aecker und deren Lage.

Pflugarten.

Dünger.

Einsaat
nach
Berliner
Korn - Maße.

1 malige	2 malige	3 malige	4 malige
Morgen	Morgen	Morgen	Morgen

Ganzer	Halber	Härde- lager
Morgen	Morgen	Morgen

Wsp. | scheff. | Metz.

Weizen.

14	Von den 20 Morgen des Sperlings Kampos	—	—	14	—	—	14	—	—	17	—
8	Am Garten	—	—	8	—	—	8	—	—	16	8
24	Von den 112 Morgen der Weiden Breite	—	—	—	24	24	—	—	1	8	4
28	Von der 100 Morgen Breite an der Schäfer Brücke	—	—	—	28	12	—	16	1	7	8
74	Summa von Weizen	—	—	22	52	36	22	16	4	1	4

Auf gleiche Weise werden in folgender Ordnung
beschrieben und berechnet:

Wintersaat oder Rübsamen

Kocken

Gersten

Hafer

Erbsen

Bohnen

Wicken

Linsen

Wickfutter

Leinland

Kohl- und Mohrrübenland

Mit Klee oder andern Futterkräutern bestell-
tes Land

Unbestelltes Brachland

Morgen = Zahl.

Recapitulatio

der sämtlichen Feldbestellung.

Pflugarten.

Dünger.

Einsaat

nach

Berlinerischer

Korn - Maße.

1
malige2
malige3
malige4
maligeGanz-
serHal-
berHür-
des-
lager

Wsp. | scheff. | Met.

74

An Weizen
 • Winterfaat
 • Roggen
 • Gersten
 • Hafer
 • Erbsen
 • Bohnen
 • Wicken
 • Linsen
 • Wickfutter
 • Leinlande
 • Kohl- und Mohrrübenlande
 • mit Klee oder andern Futterkräutern
 bestelltem Lande
 • unbestelltem Brachlande

Summa

Hiezu kommen
 a) an Kohlpflanzen
 b) an Mohrrübensaat
 c) an Klee Saamen

Schock

Pfund

R 2

Nach dem
Inventario
vom Jahre
1740 u. der
Zurückgabe
der Pacht
im J. 1770.

2.

Comparation und Liquidation
des Feld-Inventarii
bey dem Königl. Amte N.

Plus.

Minus.

thlr. ggl. pf.

thlr. ggl. pf.

1. An Pflugarten.

1740 Soll liefern 4malig : 84 $\frac{1}{2}$ Morgen
1770 hat geliefert : : 144

Plus 59 $\frac{1}{2}$ Morgen
à 1 thlr. 8 ggl.

79 8 — — — —

1740 Soll liefern 3malig : 599 Morgen
1770 hat geliefert : : 639 $\frac{1}{4}$

Plus 40 $\frac{1}{4}$ Morgen
à 1 thlr.

40 6 — — — —

1740 Soll liefern 2malig : 193 $\frac{1}{2}$ Morgen
1770 hat geliefert : : 211 $\frac{3}{4}$

Plus 18 $\frac{1}{4}$ Morgen
à 16 ggl.

12 4 — — — —

1740 Soll liefern 1malig : 390 $\frac{1}{2}$ Morgen
1770 hat geliefert : : 446 $\frac{1}{2}$

Plus 56 Morgen
à 8 ggl.

18 16 — — — —

Summa Pluris an Pflugarten
50 thlr. 10 ggl. — pf.

2. An Düngung.

1740 Soll liefern ganzen Dünger 353 $\frac{1}{2}$ Morgen
1770 hat geliefert : : 532 $\frac{3}{4}$

Plus 179 $\frac{1}{4}$ Morgen
à 2 thlr.

358 12 — — — —

1740 Soll liefern halben Dünger 362 Morgen
1770 hat geliefert : : 465 $\frac{1}{4}$

Plus 103 $\frac{1}{4}$ Morgen
à 1 thlr.

103 6 — — — —

1740 Soll liefern Hürdelager 107 $\frac{1}{2}$ Morgen
1770 hat geliefert : : 172 $\frac{1}{2}$

Plus 65 Morgen
à 1 thlr.

65 — — — —

Sum.Plur. an Düngung 526 thl. 18 ggl. - pf. || 677 | 4 | — || — | — | —

Nach dem
Inventario
vom Jahre
1740 u. der
Zurückgabe
der Pacht
im J. 1770.

Fernere
Comparation und Liquidation
des Geld-Inventarii.

Plus.

Minus.

thlr. ggl. pf.

thlr. ggl. pf.

		Transport					
		677	4	—	—	—	—
3. An Einsaat.							
An Weizen.							
1740	Soll liefern	5 Wsp.	6 Schfl.	12 Mß.			
1770	hat geliefert	7	20	9			
	Plus	2 Wsp.	13 Schfl.	13 Mß.			
		à Wisp. 25 thlr.		8 ggl.	65	5	11
An Wintersaat.							
1740	Soll liefern	— Wsp.	— Schfl.	— Mß.			
1770	hat geliefert	—	2	11			
	Plus	— Wsp.	2 Schfl.	11 Mß.			
		à Wisp. 25 thlr.		8 ggl.	2	20	1
An Roggen.							
1740	Soll liefern	10 Wsp.	14 Schfl.	3 Mß.			
1770	hat geliefert	10	17	4			
	Plus	— Wsp.	3 Schfl.	1 Mß.			
		à Wisp. 20 thlr.		20 ggl.	2	15	9
An Gersten.							
1740	Soll liefern	22 Wsp.	7 Schfl.	12 Mß.			
1770	hat geliefert	23	23	2			
	Plus	1 Wsp.	15 Schfl.	6 Mß.			
		à Wisp. 14 thlr.		4 ggl.	23	5	9
An Hafer.							
1740	Soll liefern	7 Wsp.	16 Schfl.	— Mß.			
1770	hat geliefert	4	6	4			
	Minus	3 Wsp.	9 Schfl.	12 Mß.			
		à Wisp. 9 thlr.		16 ggl.	—	—	—
					32	22	3
An Erbsen.							
1740	Soll liefern	3 Wsp.	14 Schfl.	10 Mß.			
1770	hat geliefert	9	6	5			
	Plus	5 Wsp.	15 Schfl.	11 Mß.			
		à Wisp. 25 thlr.		8 ggl.	143	5	5

Latus || 914 | 8 | 11 || 32 | 22 | 3

Nach dem
Inventario
vom Jahre
1740 u. der
Zurückgabe
der Pacht
im J. 1770.

Fernere
Comparation und Liquidation
des Feld-Inventarii.

Plus.			Minus.		
thlr.	ggl.	pf.	thlr.	ggl.	pf.

		Transport						
			914	8	11	32	22	3
An Bohnen.								
1740	Soll liefern	1 Wisp. 15 Schfl. 13 Mß.						
1770	hat geliefert	2 " 9 " 11 "						
	Plus	— Wisp. 17 Schfl. 14 Mß. à Wisp. 25 thlr. 8 ggl.	18	20	10	—	—	—
An Wicken.								
1740	Soll liefern	— Wisp. 4 Schfl. 8 Mß.						
1770	hat geliefert	— " 8 " — "						
	Plus	— Wisp. 3 Schfl. 8 Mß. à Wisp. 25 thlr. 8 ggl.	3	16	8	—	—	—
An Linsen.								
1740	Soll liefern	— Wisp. — Schfl. — Mß.						
1770	hat geliefert	— " 4 " — "						
	Plus	— Wisp. 4 Schfl. — Mß. à Wisp. 25 thlr. 8 ggl.	4	5	4	—	—	—
An Sommerfaat.								
1740	Soll liefern	— Wisp. 2 Schfl. — Mß.						
1770	hat geliefert	— " — " — "						
	Minus	— Wisp. 2 Schfl. — Mß. à Wisp. 25 thlr. 8 ggl.	—	—	—	2	2	8
An Kohlpflanzen.								
1740	Soll liefern	" " 480 Schock						
1770	hat geliefert	" " 485 "						
	Plus	5 Schock à Schock 6 pf.	—	2	6	—	—	—
An Mohrrübensaat.								
1740	Soll liefern	" " 1 $\frac{3}{4}$ Pfund						
1770	hat geliefert	" " 2 $\frac{1}{2}$ "						
	Plus	$\frac{3}{4}$ Pfund à Pfund 6 ggl.	—	4	6	—	—	—

Latus || 941 | 10 | 9 || 35 | — | 11

Nach dem
Inventario
vom Jahre
1740 u. der
Zurückgabe
der Pacht
im J. 1770.

Fernere
Comparation und Liquidation
des Feld-Inventarii

		Plus.			Minus.		
		thlr.	ggl.	pf.	thlr.	ggl.	pf.
	Transport	941	10	9	35	—	11
	An Wickfutter.						
1740	Soll liefern : — Wsp. — Schfl. — Msh						
1770	hat geliefert : — : 9 : — :						
	Plus — Wsp. 9 Schfl. — Msh.						
	nemlich						
	6 Sch. Hafer à 9 ggl. 8 pf. — 2 thl. 10 ggl. }						
	3 : Erbsen à 1 thl. 1 gl. 4 pf. — 3 : 4 :	5	14	—	—	—	—
	Summa des Plus an Einsaat						
	269 thlr. 20 ggl. 9 pf.						
	das Minus zu : 35 : — : 11 :						
	abgezogen,						
	bleibt Plus 234 thlr. 19 ggl. 10 pf.						
	Summa :	947	—	9	35	—	11
	Nach Abzuge des Minoris zu	35	—	11	—	—	—
	beträgt das Plus bey dem Feld-Inventario	911	23	10	—	—	—

Verzeichniß und Berechnung
 der bey dem Königl. Amte N. aus
 der Mergelkuhle am Rothberge,
 mit 24 Fuder für jeden Morgen,
 gemergelten Länderey.

	Es sind gemergelt. Morgē	Von 18jährig er Nutzung		Für jedes Jahr à Morgen 4 ggl.			Beträgt insgesamt an Gelde.		
		gehen ab Trin. 1766. Jahre	blei- ben Jahre	thlr.	ggl.	pf.	thlr.	ggl.	pf.
Von Trinitatis 1754 bis 1755.									
Die Breite am Salzwege	50	12	6	1	—	—	50	—	—
Von der Breite am Steinfelde	36	12	6	1	—	—	36	—	—
In der großen Breite an der Trift	85	12	6	1	—	—	85	—	—
Von Trinit. 1755 bis 1756.									
In den langen Stücken hinter der Schäferen	25 $\frac{1}{2}$	11	7	1	4	—	29	18	—
Von der hintersten Holzbreite	42	11	7	1	4	—	49	—	—
Von Trinit. 1756 bis 1757.									
In der Breite hinter dem Baumgarten	28	10	8	1	8	—	37	8	—
Von der Breite am Krähenholze	15	10	8	1	8	—	20	—	—
Von Trinit. 1764 bis 1765.									
Der schiefe Kamp	21 $\frac{3}{4}$	2	16	2	16	—	58	—	—
Das Nonnen-Bleech	12	2	16	2	16	—	32	—	—
In der Mühlenbreite	9	2	16	2	16	—	24	—	—
Summa	324 $\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	421	2	—

Ex tract

der Getreide-Preise aus den Magdeburgischen
Intelligenz-Blättern zur Berechnung

der Einsaat.

Weizen à Wispel im Septbr. 1769 - 25 thlr. 12 ggl.

Octbr. " " - 25 " 12 "

Novbr. " " - 25 " — "

76 thlr. — ggl.

beträgt im Durchschnitte - 25 thlr. 8 ggl.

Rocken à Wispel im Septbr. 1769 - 21 thlr. — ggl.

Octbr. " " - 21 " 12 "

Novbr. " " - 20 " — "

62 thlr. 12 ggl.

beträgt im Durchschnitte - 20 thlr. 20 ggl.

Gersten à Wispel im März 1770 - 12 thlr. — ggl.

April " " - 14 " — "

May " " - 16 " 12 "

42 thlr. 12 ggl.

beträgt im Durchschnitte - 14 thlr. 4 ggl.

Safer à Wispel im März 1770 - 8 thlr. — ggl.

April " " - 9 " 12 "

May " " - 11 " 12 "

29 thlr. — ggl.

beträgt im Durchschnitte - 9 thlr. 16 ggl.

Die- nen jäh- rlich. Tage.	Solches beträgt von Mich. bis zum 28 Jun. Tage.	Haben davon abgedie- net. Tage.	5. Abrechnung über die Spann- und Hand-Dienste bey dem Amte N.		Müs- sen noch dienē. Tage.	Habe zum vor- aus abge- dient. Tage.
1. Spann-Dienste.						
a) Ackerleute, wöchentlich 2 Tage.						
104	78	72½	Caspar Meves	• • •	5½	—
104	78	75	Daniel Schencke	• • •	3	—
104	78	78	Matthias Helfer	• • •	—	—
104	78	69½	Christoph Maushacke	• • •	8½	—
b) Halbspanner, wöchentlich 1 Tag.						
52	39	32	Jonas Weber	• • •	7	—
52	39	37½	Hans Mitendorf	• • •	1½	—
52	39	41	Michael Straßmann	• • •	—	2
c) Viertelspanner, wöchentlich ½ Tag.						
26	19½	20	Hans Adam Wolf	• • •	—	½
26	19½	17½	Adam Siebers	• • •	2	—
624	468	443	Summa an Spann-Diensten		27½	2½
2. Hand-Dienste.						
a) Großköther, wöchentlich 2 Tage.						
104	78	63	Andreas Frohmann	• • •	15	—
104	78	82	Hans Müller	• • •	—	4
3120	2340	2400	Die übrigen 30 Großköther haben jeder zum voraus 2 Tage abgedienet, beträgt		—	60
b) Kleinköther und Brinckfizer, wöchent- lich 1 Tag.						
624	468	450	Die sämtlichen 12 Kleinköther und Brinckfizer restiren jeder 1½ Tag, beträgt		18	—
3952	2964	2995	Summa an Hand-Diensten		33	64

Recapitulatio.

1. An Spann-Diensten restiren = 27 $\frac{1}{2}$ Tage.

Davon gehen ab

die zum voraus abgedienten = 2 $\frac{1}{2}$ Tage.

bleiben = 25 Tage.

welche anziehender Hr. Pächter dem abgehenden Hrn.

Pächter zu vergüten hat, à Tag 10 ggl. mit = 10 thlr. 10 ggl.

2. An Hand-Diensten sind zum

voraus abgeleistet = 64 Tage.

Davon gehen ab

die noch restirenden = 33 Tage.

bleiben = 31 Tage.

welche abgehender Hr. Pächter dem antretenden Hrn.

Pächter zu vergüten hat, à Tag 2 ggl. mit = 2 thlr. 14 ggl.

Compensando hat anziehender Herr Pächter an den

abgehenden Herrn Pächter wegen der Dienste

zu zahlen = = = = 7 thlr. 20 ggl.

§ 2

Bekommen auf ein gan: zes Jahr.			6. Abrechnung über Gesindelohn und Deputat bey dem Königl. Amte N.			Solches beträgt bis zum Ter- mino der Uebergabe den 1. Jun. 1770.			Hierauf sind, laut der Lohn: bücher, berichtigt			Bekommen also noch bis zum Termino der Uebergabe			Haben zum voraus erhalten		
						thl.	ggl.	pf.	thl.	ggl.	pf.	thl.	ggl.	pf.	thl.	ggl.	pf.
			1. Der Hofmeister N. N. ist ge- mietet von Martini 1769 bis dahin 1770, und bekommt:														
20	—	—	baares Geld.														
2	12	—	3 Scheffel Roggen à 20 ggl.														
2	6	—	3 ; ; Gersten à 18 ggl.														
—	7	—	1 Bierfaß Weizen à Schfl. 1 thl. 4 ggl.														
—	7	—	1 ; ; Erbsen à ; 1 thl. 4 ggl.														
—	10	—	1 ; ; Saat à ; 1 thl. 16 ggl.														
—	6	10	1 ; ; Salz.														
—	8	—	$\frac{1}{2}$ Schock Heringe.														
5	—	—	Ein fettes Schwein.														
—	20	—	Ein Schnitt: Schaaf.														
—	6	—	Ein Schock Kohl.														
—	18	—	6 Pfund Butter à 3 ggl.														
1	8	—	4 Schock Käse à 8 ggl.														
2	8	—	2 Schock Wasen nebst Fuhrlohne.														
36	20	10	Solches beträgt bis zur Uebergabe			19	20	5									
			Hat darauf erhalten														
			an baarem Gelde ; 6 thl. 14 ggl.														
			$1\frac{1}{2}$ Schfl. Roggen ; 1 ; 6 ;														
			$1\frac{1}{2}$; Gersten ; 1 ; 3 ;														
			1 Bierfaß Erbsen ; — ; 7 ;														
			1 ; ; Saat ; — ; 10 ;														
			Ein fettes Schwein ; 5 ; — ;			—	—	—	19	3	—	—	—	17	5	—	—
			Ein Schnitt: Schaaf ; — ; 20 ggl.														
			Ein Schock Kohl ; — ; 6 ;														
			3 Pfund Butter ; — ; 9 ;														
			2 Schock Käse ; ; — ; 16 ;														
			2 ; Wasen ; 2 ; 8 ;														
20	—	—	2. Der Grosspänner N. N. ist gemietet von Martini 1769 bis Martini 1770. u. s. w.			11	7	4	12	—	—	—	—	—	—	16	8

Abrechnung über die Weidenbäume
bey dem Königl. Amte N.

Betrag
am Gelde

Stück

thlr. mgl. pf.

Stück		thlr.	mgl.	pf.
	Dem abgehenden Pächter, Hrn. N., sind pro Inventario überliefert:			
862	alte Weiden à Stück 2 ggl.	71	20	—
627	Mittel-Weiden, welche nach Verlaufe von 12 Jahren zu alten Weiden angewachsen, à Stück 2 ggl.	52	6	—
542	junge Weiden, welche nach Ablaufe der 12 Pachtjahre für Mittel-Weiden gerechnet werden à Stück 1 ggl.	22	14	—
	Hiezu			
1440	oder 24 Schock, als die contractmäßige Zapflanzung von 12 Jahren, zu 2 Schock jährlich, wovon			
	a) die Hälfte zu 720 Stück für Mittel-Weiden à Stück 1 ggl.	30	—	—
	b) die andere Hälfte zu 720 Stück aber für junge Weiden à Stück 6 pf. gerechnet werden.	15	—	—
3471	Summa der abzuliefernden Weiden	191	16	—
	Dagegen sind bey der jetzigen Pacht-Zurückgabe gezählet und abgeliefert:			
1250	alte Weiden à Stück 2 ggl.	104	4	—
800	Mittel-Weiden à Stück 1 ggl.	75	—	—
2312	junge Weiden à Stück 6 pf.	48	4	—
4362	Summa der abgelieferten Weiden	227	8	—
	Sind also an Weiden mehr geliefert für	35	16	—

Betrag des im Jahr 1754 übergebenen Inventarii.			Betrag des im Jahre 1766 zurückgelieferte Inventarii.			8. Balance des Vieh- und Feld-Inventarii bey dem Königl. Amte N. und dem dazu gehörigen Vorwerke N.			Pag. des Uebergabe-Prot. vom Jahre 1766.	Plus.			Minus.		
thlr.	agl.	pf.	thlr.	agl.	pf.				thlr.	agl.	pf.	thlr.	agl.	pf.	
930	16	—	986	16	—	1. An Pferden	5-8.	56	—	—	—	—	—	—	
1467	—	—	1470	8	—	2. : Rindviehe	9-14.	3	8	—	—	—	—	—	
553	—	—	401	2	—	3. : Schweineviehe	15.16.	—	—	—	—	151	22	—	
1000	—	—	1396	4	—	4. : Schafviehe	17.18.	396	4	—	—	—	—	—	
17	6	—	8	16	4	5. : Federviehe	36.	—	—	—	—	8	13	8	
256	3	8	529	16	8	6. : Instrumentis rusticis	37-39.	273	13	—	—	—	—	—	
26	12	—	32	18	—	7. : Hausgeräthe	40.41.	6	6	—	—	—	—	—	
						8. : Feld-Inventario:									
						A) Bey dem Amte									
1218	4	—	1500	9	—	a) an Einsaat	von	282	5	—	—	—	—	—	
912	16	—	829	8	—	b) : Düngung	19	—	—	—	83	8	—	—	
605	—	—	722	12	—	c) : Pflugarten	bis	117	12	—	—	—	—	—	
							24.	—	—	—	—	—	—	—	
						B) Bey dem Vorwerke									
506	20	—	518	7	—	a) an Einsaat	von	11	11	—	—	—	—	—	
413	8	—	389	16	—	b) : Düngung	25	—	—	—	23	16	—	—	
328	—	—	312	8	—	c) : Pflugarten	bis	—	—	—	15	16	—	—	
							28.	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	421	2	—	9. Für die Wergelung der Länderey	29.	421	2	—	—	—	—	—	
76	22	4	154	2	4	10. An Braugeräthe	30.31.	77	4	—	—	—	—	—	
191	16	—	227	8	—	11. : Weiden incl. der contractmäßigen Zupflanzung	32.	35	16	—	—	—	—	—	
16	—	—	12	4	—	12. : Garten-Bestellung	33.34.	—	—	—	3	20	—	—	
215	—	—	372	18	—	13. : Teich-Besatz	35.	157	18	—	—	—	—	—	
108	—	—	108	—	—	14. : Getreide pro-Inventario	42.	—	—	—	—	—	—	—	
						3 Bissel Roggen,									
						3 : Gersten,									
						3 : Hafer.									
3842	4	—	10393	7	4	: : : Latus	—	1838	3	—	286	23	8	—	

Betrag des im Jahre 1754 übergebenen Inventarii.			Betrag des im Jahre 1766 zurückgelieferte Inventarii.			Fortsetzung der Balance.						Pag. des Uebergabe-Prot. vom J. 1766.			Plus.			Minus.		
thlr.	agl.	pf.	thlr.	agl.	pf.							thlr.	agl.	pf.	thlr.	agl.	pf.			
8842	4	—	10393	7	4	Transport						—	1838	3	—	286	23	8		
30	—	—	30	—	—	15. An Stroh und Heu 1) pro Inventario						43.	—	—	—	—	—	—		
						8 Schock Weizenstroh,														
						12 ; langes Rickenstroh,														
						15 ; Gersten- und Haferstroh.														
			300	—	—	b) nach dem taxirten (vergleichenen) Werthe						43.	300	—	—	—	—	—		
			99	16	—	16. An Holze und Wasen ; ;						44.	99	16	—	—	—	—		
			75	12	—	17. ; Miste ; ; ;						44.	75	12	—	—	—	—		
12	14	6	26	21	4	18. ; Säunen ; ; ;						45.46.	14	6	10	—	—	—		
27	13	—	30	16	8	19. ; Hopfenkuhlen und Stocken ;						47.48.	3	3	8	—	—	—		
			50	12	—	20. ; verschiedenen, nicht zum Inventario gehörigen Geräthe, nach dem verglichenen (taxirten) Werthe ;						49.50.	50	12	—	—	—	—		
8912	7	6	11006	13	4	; ; Summa ; ; ;						—	2381	5	6	286	23	8		
						Das Minus zu ; ; ;						—	286	23	8	—	—	—		
						abgezogen, bleibt Plus ; ; ;						—	2094	5	10	—	—	—		
						Hiezu kommen														
						a) wegen der vom abgehenden Pächter nicht verbrauchten und dem antretenden Pächter zu gute kommenden Spann- u. Handdienste, laut Uebergabe-Protocolls, pag. 56. ; ; ; 52 thl.														
						b) wegen des von dem abziehenden Pächter an den Schafmeister prae-numeranto berichtigten Lohns und Deputats, besage Uebergabe-Protocolls, pag. 58. ; ; ; 18 thl.						—	70	—	—	—	—	—		
						Summa des Pluris ; ; ;						—	2164	5	10	—	—	—		
						Dagegen sind hievon noch abzusehen:														
						wegen Defecte an Gebäuden, laut Protocolls über die Revision des Gebäudes-Inventarii						—	107	18	10	—	—	—		
						Summa des bleibenden wirklichen vom abziehenden Pächter, Hrn. N., an den abgehenden Pächter, Hrn. N., in vollwichtigen Pistolen zu bezahlenden Pluris oder Super-Inventarii ; ; ;						—	2056	11	—	—	—	—		

Inventarium
retradendum
vom Jahre
1680 u. 1745
thlr. ggl. pf.

9.
Balance
des Feld- und Vieh-Inventarii
bey dem Fürstl. Guthe N.
von den Jahren 1745 und 1769.

Pag.
des Ver-
bergabes
Protoc.
vom
Jahre
1769.

Inventarium
retraditum
vom Jahre
1769.
thlr. ggl. pf.

551	16	—	1. An Ackerbestellung.				
			a) an Weizen	6 - 8.	1393	22	8
			b) " Roggen	9. 10.	552	2	8
			c) " Gersten	11-13.	1132	11	4
			d) " Hafer	14-15.	408	18	—
			e) " Brachfrüchten	16.	336	14	8
150	—	—	2. An Düngung und Flugarten	17-18.	432	—	—
36	—	—	3. " Hornvieh	19-20.	320	1	4
163	8	—	4. " Pferde	21-22.	371	—	—
43	16	—	5. " Schweinvieh	23.	164	10	—
—	—	—	6. " Schafvieh	24.	366	—	—
3	11	4	7. " Federvieh nebst Rauben	25.	20	5	4
40	18	—	8. " Instrumentis rusticis	26.	168	20	—
3	22	6	9. " Sielenzeuge	27.	44	17	—
10	—	—	10. " Miste	28.	5	12	—
—	—	—	11. " Stroh	29.	30	12	—
35	6	4	12. " Zäunen	30.	44	2	8
12	17	10	13. " Hausgeräthe	31-32.	22	17	10
—	—	—	14. " Gartengewächsen	33.	21	5	—
1050	20	—	Summa	—	5835	4	6
84	—	9 $\frac{3}{5}$	Hiezu Agio auf das in groben 3 $\frac{1}{2}$ Stücken nach dem Leipziger Fuße vestgesetzt Fürstl. Inventarium gegen Louisd'or, à 8 Procent				
1134	20	9 $\frac{3}{5}$	Nach Abzuge des Inventarii retradendi zu	—	1134	20	9 $\frac{3}{5}$
			betragen die dem abgehenden Pächter, Hrn. N. baar zu vergütenden Meliorationen	—	4700	7	8 $\frac{2}{5}$

Schreibe:

Vier Tausend Sieben Hundert Reichsthaler Sieben gute Groschen Acht $\frac{2}{3}$ Pfennige in vollwichtigen Fünf- und Zehn-Thaler-Stücken.

Nachdem vorstehende Berechnung und Balance von den sämtlichen Interessenten überhaupt, und jeder darinn angeführte Posten für richtig anerkannt und angenommen worden; so haben sowohl der Herr Commissarius, Hr. N., als auch abgehender und antretender Herr Pächter (des verstorbenen Pächters Hrn. N. hinterlassene Wittwe und Erben, deren Bevollmächtigte und gerichtlich bestellte Curatores und Vormünder, auch anziehender Herr Pächter) solche eigenhändig unterschrieben und mit ihren gewöhnlichen Petschaften besiegelt: welches geschehen N. den 27sten Jul. 1769.

Nach vollendeter Pacht-Uebergabe des hiesigen Fürstl. Gutes N. an dessen neuen Pächter Hrn. N. habe ich (haben wir) von demselben die nach Ausweisung vorstehender Balance berechneten, mir (uns) gebührenden Meliorations-Gelder mit Vier Tausend Sieben Hundert Reichsthalern Sieben gute Groschen Acht $\frac{2}{3}$ Pfennigen in vollwichtigen Fünf- und Zehn-Thaler-Stücken dato baar, richtig und in einer Summe ausgezahlt empfangen, worüber ich (wir) hiedurch mit ausdrücklicher Verzicht aller und jeder weiteren Anforderungen aufs bündigste quitire. (quitiren.) N. den 27sten Jul. 1769.

M

Verzeichniß und Berechnung

des dem Hrn. Ober-Amtmann N. bey der
Uebergabe des Königl. Amtes N. und
des dazu gehörigen Vorwerks N. im
Jahre 1766 übergebenen und bey der
Zurückgabe dieser Pacht wieder
abzuliefernden Inventarii,

thlr. ggl. pf.

1.	An Pferden	930	16	—
2.	: Rindviehe	1467	—	—
3.	: Schweineviehe	553	—	—
4.	: Schafviehe	1000	—	—
5.	: Federviehe	17	6	—
6.	: Instrumentis rusticis	256	3	8
7.	: Hausgeräthe	26	12	—
8.	: Feld: Inventario:			
	A) Bey dem Amte			
	a) an Einsaat	1218	4	—
	b) : Düngung	912	16	—
	c) : Pflugarten	605	—	—
	B) Bey dem Vorwerke			
	a) an Einsaat	506	20	—
	b) : Düngung	413	8	—
	c) : Pflugarten	328	—	—
9.	: Braugeräthe	76	22	4
10.	: Weiden	191	16	—
11.	: Garten: Bestellung	16	—	—
12.	: Teich: Besätze	215	—	—
13.	: Getreide pro Inventario	108	—	—
	3 Wispel Roggen,			
	3 : Gersten,			
	3 : Hafer.			
14.	: Stroh u. Heu pro Inventario	30	—	—
	8 Schock Weizenstroh			
	12 : langes Roggenstroh			
	15 : Gersten- und Haferstroh			
15.	: Zäunen	12	14	6
16.	: Hopfenkuhlen und Stocken	27	13	—
	Summa Inventarii retradendi	8912	7	6

Schreibe:

Acht Tausend Neun Hundert Zwölf Reichsthaler
Sieben gute Groschen Sechs Pfennige in voll-
wichtigen Pistolen, jedes Stück zu Fünf
Reichsthalern gerechnet.

Nachdem alle und jede im vorstehenden In-
ventario angeführten Stücke an den Herrn Ober-
Amtmann N. überliefert, und von demselben mit
der Verpflichtung, solche bey demnächstiger Zurück-
gabe der Pacht, respective nach dem festgesetzten
Werthe und in der beschriebenen Quantität und
Qualität, wieder abzuliefern, in Empfang genom-
men worden; so ist zu dessen Urkund und Besthal-
tung dieses Inventarium sowohl von demselben, als
auch von dem Herrn Commissario, Hrn. N., eigen-
händig unterschrieben und mit derselben gewöhn-
lichen Petschaften besiegelt worden: welches ge-
schehen N. den 1766.

Nöthige Abänderungen.

Im Vorberichte.

Seite. Zeile. statt, Bewegungsgründe für mich, ist zu lesen: dieß waren die Bewegungsgründe.

Im 1sten Abschnitte.

15. 1. statt, auch, ist zu lesen: auf
18—27. = gewissen = = : gewisser

Im 2ten Abschnitte.

32. 7. statt, Commissarii, ist zu lesen: Commissorik
33. 31. ist noch hinzu zu setzen: werden zu den Taxationen des Feld- und Viehinventarii überall nicht gebraucht.

36. 4. statt, wollen, ist zu lesen: wolle
— 11. = vorstehet, = = : verstehet

38. 18. = hoffe, = = : hoffen

Im 3ten Abschnitte.

52. 7. statt, unbestellte, ist zu lesen: bestellte
— 8. statt, diesen letzten Theil, ist zu setzen: die übrigen $\frac{2}{3}$

— 25. = $\frac{1}{3}$, ist zu lesen: $\frac{1}{5}$

65. 3. = Miß, = = : Mist

73. 2. = Leiches, = = : Leiches

77. 6. = Hurd, = = : Hued

Im 4ten Abschnitte.

81. 5. statt, Berächtigung, ist zu lesen: Berichtigung

82. 10. = Inventarir, = = : Inventario

83. 9. = lekttern, = = : Lekttern

97. 16. = bestellten besondern = = : bestellte besondere

109. 27. zu deponiren: fällt ganz weg und ist durchzustreichen

110. 15. statt, Commissarii, ist zu lesen: Commissorii

115. 2. = um = = : nun

116. 8. = Commissarium = = : Commissorium

Im 6ten Abschnitte.

126. 22. statt, Hönerts, ist zu lesen: Hömns

134. 7. = rechtwinkeligen = = : rechtwinkelichen

135. 13. von beyden, ist hinzu zu setzen: verhält sich

— 16. statt, einer, ist zu lesen: einem

Im 1sten Modelle.

1. — statt, Kampos, ist zu lesen: Kampes

Im 8ten Modelle.

2. — statt, Stocken, ist zu lesen: Staken

— — = praenumeranto, = = : praenumerando

Im 10ten Modelle.

1. — statt, Stocken, ist zu lesen: Staken.

Zur Nachricht.

Die am Schluß der 25. 33. und 50sten Seite befindlichen, mit kleinerer Schrift abgedruckten Anmerkungen sind nicht von dem Verfasser, sondern von dem Corrector des Buches hinzugefüget worden.

1.1.1982

Hinweise

Signatur	40.8° 6674	Stok
----------	------------	------

RS

Bub

AK

Titelaufn.

AKB

FK

[Haupt:] Lande. i. A. Bm
 Angeb. A. Reiter der Folienabte.

Bio K

Bild K

SWK

Sonderstandort

Signum

Ausleiher-
vermerk

III/9/280 Id-G 80/62

